

Checkliste Bauen für alle



Impressum:

Herausgeber: Stadt Hürth
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen/Inklusion
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth

Text und Layout: Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren
und -koordinatorinnen NRW in Kooperation mit der LAG Selbsthilfe
NRW e.V. und der Agentur Barrierefrei NRW

Ansprechpartnerin für die
Checkliste:
Claudia Kreuer
Stadt Hürth
Amt für Inklusion
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth
Tel.: 0 22 33/53-426

Geschäftsstelle des Arbeitskreises:
Doris Rüter
Stadt Münster
Sozialamt
48127 Münster
Tel.: 02 51 / 4 92 – 50 27

Im Arbeitskreis sind hauptamtliche Behindertenbeauftragte,
Behindertenkoordinatoren und -koordinatorinnen aus vielen Städten,
Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen vertreten. Eine Liste
aller Mitglieder ist im Internet unter www.muenster-barrierefrei.de (dort
unter „Veröffentlichungen“) zu finden.

Zeichnungen: Martina Gleiß, Stadt Hagen

Fotos: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Karsten-Thilo Raab, Stadt Hagen
Fachbereich Jugend und Soziales, Martina Gleiß, Stadt Hagen

Stand: Dezember 2017

Der Nachdruck der Checkliste oder einzelner Kapitel ist – unter Angabe
der Quelle - ausdrücklich erwünscht; eine besondere Erlaubnis ist nicht
erforderlich. Um eine Mitteilung an die Stadt Hagen oder die Stadt
Münster wird gebeten.

Unter www.Hürth.de (→ Amt für Inklusion, Integration und
Flüchtlingshilfe→Behinderung) kann die Checkliste im Internet
abgerufen werden.

Vorwort

Seit März 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“ (Artikel 1 der Konvention). In einer inklusiven Gesellschaft sind alle Menschen Teil der Gesellschaft, niemand wird ausgegrenzt, alle können am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist, dass bauliche Barrieren weitgehend vermieden und dort, wo sie vorhanden sind, nach und nach abgebaut werden.

Eine barrierefreie Stadt zu gestalten, ist Aufgabe der gesamten Stadtgesellschaft. Es gilt, selbstverständlich die Interessen aller Menschen im Blick zu haben, an „Design für Alle“ zu denken und öffentliche Gebäude, Plätze, Wege und Verkehrsmittel so zu gestalten, dass sie für Menschen ohne besondere Erschwernis auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth setzt sich seit vielen Jahren intensiv dafür ein, dass in Hürth bei jeder neuen Planung im öffentlichen Bereich auf eine umfassende Barrierefreiheit geachtet wird. Dennoch: Auch in Hürth gibt es noch Barrieren. Barrierefreies Bauen und Gestalten ist längst noch nicht in allen Bereichen selbstverständlich.

Der Rat der Stadt Hürth hat am 21.02.2017 ein Inklusionskonzept verabschiedet. Ziel des Inklusionskonzeptes ist es, Barrieren in Gebäuden und in den Köpfen der Menschen abzubauen bzw. zu vermeiden.

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre des Arbeitskreises der Behindertenbeauftragten, Behindertenkoordinatoren und -koordinatorinnen in Nordrhein-Westfalen informiert über barrierefreies Bauen und Planen und möchte dafür werben, dass sich Bauherren, Planende, Architektinnen und Architekten, aber auch alle Bürgerinnen und Bürger in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich oder im persönlichen Umfeld für eine barrierefreie Gestaltung unserer Stadt einsetzen.

Wir wünschen uns, dass viele Menschen in Hürth dieses Anliegen zu ihrem eigenen machen und wir so gemeinsam Schritt für Schritt ein barrierefreies Hürth gestalten.

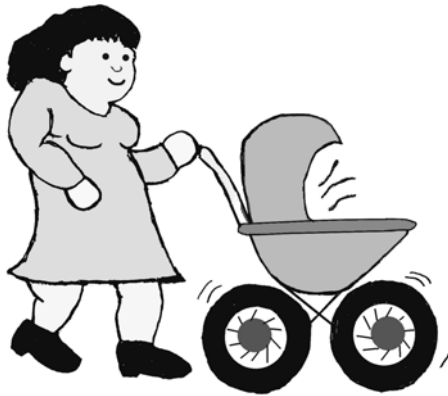
Hürth, im Februar 2018

Dirk Breuer
Bürgermeister

Die mit **gelb markierten Textstellen** werden zum 01.01.2019 überarbeitet.

Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	1
Barrierefreies Planen und Bauen im öffentlichen Bereich	3
II. Grundsätze der Planung	9
1. Grundsätzliche Regeln	9
2. Beteiligung im Planungsprozess	12
III. Öffentlich zugängliche Gebäude	14
1. Zugänge an und in Gebäuden	15
2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme	19
3. Rampen	24
4. Türen	26
5. Aufzüge	28
6. Treppen	30
7. Versammlungs- und Besprechungsräume	33
8. Toiletten	35
Umbau öffentlicher Toiletten	40
9. Duschen	41
10. Umkleidebereiche	44
11. Elektrische Ausstattung	46
12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten	47
13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer	53
14. Serviceleistungen	57
IV. Öffentliche Verkehrsanlagen, Freiräume und Plätze	59
1. Gehwege, Plätze und Fußgängerzonen	60
2. Überquerungsstellen	63
3. Kreisverkehre	64
4. Lichtsignalanlagen für Fußgänger	65
5. Treppen im öffentlichen Straßenraum und in Grünanlagen	67
6. Rampen im freien Gelände	68
7. Haltestellen für Busse	69
8. Stadtmöblierung und öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen	72
9. Blindenleitsystem	73
10. Parkplätze	75
11. Grünanlagen	76
12. Spielplätze	78
13. Baustellen	80
V. Barrierefreier Wohnungsbau	81
VI. Rechtliche Grundlagen	83
VII. Anhang	95
Literaturhinweise	95
Weitere Informationen / Kontaktadressen	101



I. Einleitung



- Bauen für alle

Bevor Sie richtig loslegen, bevor Sie sich intensiv mit der Broschüre beschäftigen, möchten wir Sie bitten, zu den Zeichnungen auf der linken Seite zu gehen. Schauen Sie sich in Ruhe die Zeichnungen an. Schließen Sie Ihre Augen. Welches der Bilder kommt Ihnen spontan wieder in den Sinn? Welches Bild bringen Sie am ehesten mit dem Begriff Behinderung in Verbindung?

den **Rollstuhlnutzer**

oder

die **Frau mit K**inderwagen

- in Verknüpfung mit dem Begriff Behinderung eine weit verbreitete Reaktion. In diesem Fall würden wir Sie im Folgenden gerne sensibilisieren, dass Barrieren viele Menschen einschränken und eben nicht nur Rollstuhlnutzer.

- für die bereits normale Treppenstufen zu einer hohen Hürde werden können.

Egal welches Bild Ihnen in den Sinn gekommen ist, jedes verdeutlicht auf sehr anschauliche Weise:

Behindert ist man nicht, behindert wird man!

Barrieren und Hindernisse sind in unserem Alltag für viele Menschen in unterschiedlicher Weise erleb- und fühlbar.

Zum Beispiel für

- Eltern mit Kinderwagen
- das Kleinkind, das gerade erst Treppensteigen lernt
- den sehbehinderten Mann, der verzweifelt nach einem für ihn lesbaren Hinweisschild sucht
- die Frau mit Leseschwäche, die vor dem Fahrscheinautomaten kapituliert
- den begeisterten Sportler - seit gestern mit Gipsbein unterwegs
- Reisende, die nach ihrem Urlaub alle Hände voll Reisegepäck haben
- Menschen, deren Leibesfülle sie nicht nur beim Treppensteigen ins Schwitzen bringt, für die aber auch schmale Türen ein Hindernis darstellen
- Senioren und Seniorinnen, die mit einem Rollator oder einer Gehhilfe unterwegs sind
- den hörbehinderten Jungen, der beim Kinobesuch mit seinen Freunden nur wenig zu hören bekommt
- Menschen, die durch ihr Gelenkrheuma Schwierigkeiten haben, kleine Knöpfe zu drücken oder mit der Karte Geld abzuheben

All diese Menschen haben aber eins gemeinsam:

Sie möchten ein eigenständiges, möglichst "normales" Leben führen. Sie möchten ohne Hilfe in ihre Wohnung und in die von Freunden und Verwandten gelangen. Sie möchten einkaufen, Ämter- und Behördengänge erledigen, zur Ärztin oder zum Krankengymnasten gehen, durch die Stadt bummeln, ein Café besuchen, Urlaub machen, ohne Hindernisse überwinden zu müssen. Sie wünschen sich, ohne Hilfe das WC benutzen oder sich versorgen zu können. Sie möchten ins Kino gehen und ins Konzert, in den Jugendclub, auf den Kinderspielplatz und ins Schwimmbad. Damit das möglich ist, sind sie auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen. Der Begriff der Barrierefreiheit ist im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder definiert:

Aus § 4 BGG NRW

Barrierefreiheit, Agentur Barrierefrei Nordrhein-Westfalen

Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.

Diese Definition bedeutet, dass es bei Barrierefreiheit grundsätzlich um die Belange aller Menschen geht und die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen sind. Außerdem bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Bauten, sondern auch auf weitere Aspekte, wie zum Beispiel die Kommunikation und Informationen.

Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Daher ist die Herstellung einer für alle Menschen zugänglichen und nutzbaren Umwelt auch ein wichtiges Handlungsfeld, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten) benannt wird. In der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Begriff „Universelles Design“ verwandt und wie folgt definiert:

Aus Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Bereiche zunehmend gewachsen, auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Das Engagement der gesamten Gesellschaft ist jedoch gefordert, um noch bestehende Barrieren konsequent abzubauen und bei Neubauten eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne eines „universellen Designs“/„Designs für Alle“ zu verwirklichen.

Uns ist wichtig, mit dieser Broschüre für ein barrierefreies, menschengerechtes Planen und Bauen zu werben und gleichzeitig zu informieren, was dabei zu beachten ist. Wir möchten Sie

- als Bürgerin und Bürger,
- als Architektin und Wohnungsbauträger,
- als Planerin und Handwerker,
- als potentielle Bauherren im öffentlichen Bereich,
- als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen genauso wie als Mitglieder des Kreistages oder des Stadt- oder Gemeinderates,

also Sie alle, die Sie in Ihrem persönlichen Umfeld oder Arbeitsbereich auf barrierefreies Planen und Bauen Einfluss nehmen können, für die Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft gewinnen.

Sie können

- als Bürgerin und Betroffene städtische Bauvorhaben einsehen und gegebenenfalls Einspruch dagegen erheben oder Bedenken anmelden. Solche Bedenken müssen dann diskutiert werden.
- als privater Bauherr oder Investorin Ihr Haus von vornherein so planen, dass Sie es auch im Alter uneingeschränkt nutzen oder Besuch zum Beispiel von Freunden und Angehörigen mit Behinderungen bekommen können.
- als Architektin bei jedem Projekt beweisen, dass barrierefreies Bauen und eine ansprechende Gestaltung sich sehr gut miteinander vereinbaren lassen und dass gutes Design im Sinne eines „Design für Alle“ Lebensqualität schafft.
- als Mitarbeiterin der Verwaltung Bauprojekte anhand dieser Checkliste auf Barrierefreiheit überprüfen und Anregungen für die Erfüllung dieser Vorgaben geben.
- als Mitglied im Stadtrat Bauvorhaben in Ihrer Stadt ebenfalls daraufhin überprüfen. Denken Sie an die Vorbildwirkung der Stadt bei eigenen Vorhaben und an die Möglichkeit, Anreize für barrierefreies Bauen zu schaffen.
- als Handwerker und Gewerbetreibende mit entsprechenden Produkten werben: gut zu bedienende Schalter, Griffe und Armaturen, trittsichere Fliesen und Bodenbeläge, Sanitärobjekte, Möbel, Büro- und Kücheneinrichtungen, die flexibel auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Menschen eingehen.

Barrierefreies Planen und Bauen ist ein Planen und Bauen für alle Menschen, eine Architektur für heute und morgen! Es ermöglicht allen Menschen ein weitgehend gefahrloses, hindernisfreies Erreichen und die Nutzung aller für Menschen bestimmten Wege und Gebäude. Es ist langfristig gesehen auch kostengünstiger als alle anderen Formen des Bauens und es schließt niemanden aus.

Europaweite Studien haben bestätigt, dass ein „Design für Alle“ bereits heute für 10 Prozent der Bevölkerung unentbehrlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel und ein wichtiges Qualitätsmerkmal ist (Quelle: Faltblatt EDAD – Europäisches Netzwerk Design für Alle Deutschland e.V.).

Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste gibt einen ersten Einblick in das Thema „Barrierefreies Planen und Bauen“, hat jedoch nicht den Anspruch, abschließend zu allen Themen des barrierefreien Bauens zu informieren. Vielmehr gibt das Literaturverzeichnis Hinweise, wo weitere Informationen zu beziehen sind.

Den Anregungen in dieser Broschüre liegen insbesondere die DIN-Norm 18040-1 und 18040-3 zugrunde, sie gehen aber auch darüber hinaus. Dabei wurden auch Anregungen berücksichtigt, die seit der ersten Auflage der Checkliste im September 2001 von den unterschiedlichen Nutzern und Nutzerinnen gegeben wurden.

An einigen Stellen geht die Checkliste auf die Fassung der im Dezember 2016 neu gefassten Bauordnung des Landes NRW zurück, die ursprünglich am 28. Dezember 2017 in Kraft treten sollte. Die Landesregierung NRW hat jedoch am 20.12.2017 beschlossen, das Inkrafttreten einer neuen LBO NRW um ein Jahr aufzuschieben. Bestimmungen, die möglicherweise dazu beitragen, das Bauen in NRW zu verteuern, sollen überarbeitet werden. Die neue LBO NRW soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Zu einigen Themen veranschaulichen Zeichnungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Die Zeichnungen beinhalten jedoch nur die wichtigsten Maße. Weitere Anforderungen ergeben sich jeweils aus dem dazugehörigen Text.

Die Checkliste ersetzt nicht die rechtzeitige Abstimmung von geplanten Bauvorhaben mit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (siehe Kapitel II. 2, Seite 12) ggf. zum Beispiel durch Beteiligung des Behindertenbeirates. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass nur eine rechtzeitige Beteiligung der Betroffenen eine bedarfsgerechte barrierefreie und passgenaue Gestaltung zur Zufriedenheit der Nutzer und Nutzerinnen mit Behinderungen gewährleistet.

Ist Ihre Neugier geweckt? Dann viel Freude bei der Entdeckung barrierefreier Lebensräume!

II. Grundsätze der Planung

1. Grundsätzliche Regeln

Es gibt drei grundsätzliche Regeln, die bei der Planung von Bauten und Angeboten hilfreich sind. Vergewenwärtigt man sich diese, sind bereits die wesentlichen Bedarfe einer Vielzahl von Menschen (mit unterschiedlichen Behinderungen) für eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit abgedeckt.

1. Fuß-Rad-Prinzip (Räder-Füße-Regel)

Ist das Gebäude und sind die Angebote sowohl für Menschen im Rollstuhl, als auch für Menschen zu Fuß, durchgängig zugänglich und nutzbar?

2. Zwei-Sinne-Prinzip (Kanal-Regel / Mehr-Sinne-Prinzip)

Sind Informationen durch mindestens zwei der Sinne (Sehen und zusätzlich Hören oder Fühlen) wahrnehmbar?

3. KISS-Regel

Werden Informationen nach der Methode „Keep It Short and Simple“ („Drücke es einfach und verständlich aus“) angeboten?

Die DIN 18040-1 berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen), motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen, wie zum Beispiel groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck, führen einige Anforderungen der Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Wichtig ist, bei allen Teilen eines Gebäudes / bei allen Einrichtungsgegenständen usw. darauf zu achten, dass die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit auch für Menschen mit Behinderungen gegeben ist. Je nach Behinderung sind dabei unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Achten Sie insbesondere auf folgende Aspekte **(keine abschließende Aufzählung!)**:

Für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen sind insbesondere ausreichende Bewegungsflächen, ausreichend breite Türen, stufen- und schwellenlose Zugänge, gut berollbare Bodenbeläge und vom Rollstuhl aus erreichbare Bedienelemente wichtig.

Menschen mit Einschränkungen in der Greiffähigkeit und / oder mit eingeschränkter Kraft benötigen Türen und Bedienelemente, die mit wenig Kraftaufwand zu nutzen sind sowie gut greifbare Handläufe.

Für sehbehinderte Menschen sind eine kontrastreiche Gestaltung und eine ausreichende und blendfreie Beleuchtung wichtig sowie taktil oder akustisch erfassbare Informationen.

Blinde Menschen benötigen zusätzliche taktile oder akustische Hilfen, zum Beispiel Leitsysteme, Ansagen von Informationen u.s.w.

Für hörbehinderte Menschen sind eine gute Raumakustik, gut lesbare optische Informationen sowie ggf. weitere technische Hilfen von besonderer Bedeutung.

Gehörlose Menschen brauchen weitere Hilfen, so zum Beispiel bei akustischen Ansagen zusätzlich optische Anzeigen und eine optische Alarmierung bei Notfällen, entsprechend dem Zwei-Sinne-Prinzip.

Menschen mit eingeschränkter Lernfähigkeit brauchen insbesondere einfach verständliche Orientierungssysteme und Informationen (KISS-Prinzip).

Kleine Menschen sind unter anderem auf gut erreichbare Bedienelemente angewiesen.

Detaillierte Ausführungen, welche Anforderungen in den verschiedenen Bereichen wichtig sind, um den Bedarfen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gerecht zu werden, finden Sie im Teil III der Checkliste. Bei Fragen zu den Bedarfen von Menschen mit einer bestimmten Behinderung empfiehlt es sich, mit den jeweiligen Interessenvertretungen Kontakt aufzunehmen (siehe Kapitel „Beteiligung im Planungsprozess“, Seite 12).

Hinweise zur kontrastreichen Gestaltung

Kontraste sind oft die einzigen Hilfen, die sehbehinderte Menschen bei der selbstständigen Lebensführung unterstützen. Sie ermöglichen ihnen zum Beispiel die Orientierung in der baulichen Umwelt und im öffentlichen Verkehr oder die Nutzung von Informationen (zum Beispiel Infotafeln, Monitore).

Die Orientierung wird sehbehinderten Menschen erleichtert, wenn Objekte durch Kontrast, Helligkeit, Farbe und Form erkennbar sind. Sie wird erschwert, wenn es an Licht fehlt, wenn Dinge sich im Umfeld gleicher Helligkeit verlieren oder wenn die Form nicht auffällig ist. Kontraste dienen der Unterscheidung von visuellen Objekten. Daraus folgt, dass die Erkennbarkeit von Objekten stark reduziert wird, wenn der Kontrast (Leuchtdichtekontrast) gering ist. Andererseits trägt ein hoher Kontrast zum Hintergrund erheblich dazu bei, wichtige Objekte zu unterscheiden.

Bei der Verwendung von Farben ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich Vorder- und Hintergrund nicht nur in der Farbe (Farbkontrast), sondern auch in der Leuchtdichte (Leuchtdichtekontrast) unterscheiden. Die Wirkung von Farbkontrasten wird oft überschätzt. Menschen mit Beeinträchtigungen des Gesichtsfeldes oder Trübungen können diese oft nicht ausreichend wahrnehmen, wenn nicht zugleich auch ein ausreichender Leuchtdichtekontrast vorhanden ist. Noch gravierender ist dies bei Menschen mit Farbfehlsichtigkeiten. 8% der männlichen Bevölkerung haben zum Beispiel eine Rot-Grün-Schwäche, so dass sie diese Farben nur als Grautöne wahrnehmen. Es gibt auch andere Formen von Farbfehlsichtigkeit bis hin zur völligen Farbenblindheit, so dass weniger auf „gute“ und „schlechte“ Farbkombinationen, sondern vor allem auf den Leuchtdichtekontrast zu achten ist.

Bei vielen Informationselementen, insbesondere bei Hinweisen für Gefahrensituationen, gibt es bereits vorgeschriebene Farben und Kontraste (Beispiel: Hinweis auf Notausgang Weiß auf Grün).

Alle Elemente, die für Informationen, Entscheidungen und Wegeleitung wichtig sind, sollten mit möglichst hohen Kontrasten ausgeführt werden. Dabei muss darauf

geachtet werden, dass Notfallinformationen immer zugänglich sind und weniger relevante Elemente diese nicht „überstrahlen“ (Beispiel: hell erleuchtete, sehr kontrastreiche Werbetafel neben einem Notausgang-Schild).

Grundlegende Informationen über die kontrastreiche Gestaltung, Angaben über Ermittlung und Berechnung von Leuchtdichtekontrasten, Richtwerte für Kontraste und Details für bestimmte Standardsituationen enthält die DIN-Norm 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.“^{*}

^{*} Mit Auszügen aus dem Handbuch für Planer und Praktiker „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

2. Beteiligung im Planungsprozess

Eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt ist die umfassende und rechtzeitige Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen entscheidenden Planungsprozessen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass eine solche **rechtzeitige Beteiligung unverzichtbar** ist, da nur dadurch eine umfassende barrierefreie Gestaltung erreicht werden kann. Mit der Vorschrift des § 75 Abs. 5 der novellierten Bauordnung NRW, deren Inkrafttreten ursprünglich für den 28.12.2017 vorgesehen war, sollte die Verpflichtung eingeführt werden, der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn bauliche Anlagen nach bisher § 55 Abs. 1 (bzw. § 54 Abs. 1 vorgesehene neue Fassung) betroffen sind. Hierbei handelt es sich um bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und um bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung weist in einer Veröffentlichung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung von Oktober 2017 darauf hin, dass – auch wenn diese Verpflichtung zur Beteiligung der genannten örtlichen Vertretung bis zum 1. Januar 2019 nicht besteht – es in vielen Fällen zu guten Ergebnissen geführt hat, wenn die örtliche Vertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen frühzeitig zu den jeweiligen Aspekten der Barrierefreiheit einbezogen wurde und empfiehlt daher, entsprechend vorzugehen.

Eine rechtzeitige Beteiligung von Nutzerinnen und Nutzern - unter anderem Menschen mit Behinderungen - an Planungsprozessen führt zu einer hohen Nutzerzufriedenheit und trägt dazu bei, bedarfsgerechte Lösungen zu finden und teure Nachbesserungen zu vermeiden. Beim Ansatz des „Design für Alle“ ist die Nutzerbeteiligung in allen Planungsphasen ein wesentlicher Baustein.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen entspricht auch dem Leitbild der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen in Fragen, die sie betreffen, in Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen werden. Dieser Grundsatz der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen wurde auch in das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen aufgenommen (§ 9 IGG NRW).

In vielen Städten gibt es Behindertenbeiräte, Arbeitsgemeinschaften der Behindertenselbsthilfe oder ähnliche Gremien, die in Fragen der barrierefreien Gestaltung mit einbezogen werden sollten. In diesen Gremien arbeiten Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zusammen. Dadurch können bei der Beratung von Bauvorhaben unterschiedliche Sichtweisen einfließen und Lösungen gefunden werden, die die Belange von Menschen mit Behinderungen möglichst weitgehend berücksichtigen.

Sofern im Rahmen einer Planung eine umfassende Nutzerbeteiligung vorgesehen ist (zum Beispiel Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern eines Stadtteils bei der Planung einer Grünanlage mit Spielplatz, Beteiligung von Badegästen vor der Sanierung eines Schwimmbads), sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, Menschen mit Behinderungen in diesen Prozess einzubeziehen. So können am besten Lösungen im Sinne eines „Design für Alle“ erarbeitet werden.

Die Beteiligung sollte nicht nur auf die Planungsphase beschränkt sein, sondern auch die Ausführungsphase umfassen (zum Beispiel Test von Material für Orientierungssysteme vor Verlegung im gesamten Gebäude). Ferner ist eine

Rückmeldung der Nutzerinnen und Nutzer nach Fertigstellung eines Gebäudes wichtig, um ggf. nachbessern zu können – und um für weitere Planungen zu lernen.

In Hürth erfolgt eine Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen vor allem durch Beteiligung des Beirates für Menschen mit Behinderungen und der städtischen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Mitglieder des Beirates sind gerne bereit, Anregungen für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden, Plätzen usw. zu geben. Bitte sprechen Sie die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Hürth ([siehe Seite 101](#)) an, wenn Sie einen Neu- oder Erweiterungsbau planen oder in einem bestehenden Gebäude die Barrierefreiheit verbessern möchten. Sie wird mit Ihnen gemeinsam überlegen, welche Form der Beratung für das jeweilige Bauvorhaben beziehungsweise Ihre Fragestellungen passend ist.

III. Öffentlich zugängliche Gebäude

	Seite
1. Zugänge an und in Gebäuden.....	15
2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme	19
3. Rampen.....	24
4. Türen	26
5. Aufzüge	28
6. Treppen	30
7. Versamlungs- und Besprechungsräume	33
8. Toiletten.....	35
Umbau öffentlicher Toiletten.....	40
9. Duschen	41
10. Umkleidebereiche.....	44
11. Elektrische Ausstattung	46
12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten	47
13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer.....	53
14. Serviceleistungen	57

1. Zugänge an und in Gebäuden

☐ Hausnummer

- groß, beleuchtet
- kontrastreich gestaltet
- von der Straße aus zu lesen

☐ Zugänge

- Zugang und Eingang leicht auffindbar
- stufen- und schwellenlos gestalten
 - dabei beachten, dass das Regenwasser ablaufen kann, eventuell Entwässerungssystem vorsehen
 - Unter Umständen ist auch eine Absprache zwischen Architekten, Stadtplanern, Straßenbauern und Kanalnetzbetreibern erforderlich.
- Erschließungsflächen zu den Zugängen: keine größere Querneigung als 2 % oder Längsneigung als 3 %; bei Längsneigung zwischen 3 % und 6 % Zwischenpodeste vorsehen
- kontrastreich gestalten
- für Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahrbare und rutschfeste Oberfläche
- für blinde Menschen taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und / oder akustische / elektronische Information (siehe „Blindenleitsystem“, Seite 21)
- vor dem Eingang oder Ausgang ausreichende Bewegungsfläche je nach Art der Tür (siehe „Türen“, Seite 26)
- Sprechanlage, Klingel und Briefkasten (jeweiliges Bedienelement, also zum Beispiel Klappe für Briefeinwurf)
 - in 85 cm Höhe
 - Werden mehrere Bedienelemente übereinander angeordnet (z.B. mehrere Klingeln), darf das Achsmaß des oberen Bedienelements 105 cm nicht überschreiten, das Achsmaß des unteren 85 cm nicht unterschreiten.
 - kontrastreich gestalten
 - müssen taktil erfassbar sein
 - optische oder taktile Signale für hörbehinderte Menschen vorsehen (zum Beispiel für die Sprechanlage, Türeinlass mit spürbarem Summer)
 - Bei manuell zu betätigenden Türen mit elektrischer Türfreigabe (Türsummer) ist die Freigabe optisch zu signalisieren.

wünschenswert:

Hauseingang überdachen

☐ Stufen, Schwellen und sonstige Hindernisse

- vermeiden, zumindest aber kontrastreich kennzeichnen
- „Poller“, Blumenkübel usw. mindestens 90 cm Abstand untereinander

☐ Allgemeines zur inneren Erschließung

- Ebenen, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein (Kanten bis maximal 2 cm Höhe).
- Flure und sonstige Verkehrsflächen: keine größere Längsneigung als 3 %; bei Längsneigung zwischen 3 % und 6 % Zwischenpodeste vorsehen; eine Querneigung ist nicht zulässig.

- ☐ **Eingangsbereiche, Treppen, Flure**
 - kontrastreich gestalten, ausreichende Beleuchtung
 - übersichtlich gestalten
 - Handläufe anbringen
 - übersichtliche Wegweisung / Auskunftsschilder
 - keine Sparschaltung / Notbeleuchtung in Haupttreppenhäusern und -fluren
 - leicht auffindbare Lichtschalter (kontrastreich zur Wandfläche)

- ☐ **Bodenbeläge und Wände**
 - rutschfeste, rollstuhlgeeignete und fest verlegte Bodenbeläge
 - Spiegelungen und Blendungen der Beläge vermeiden
 - farblich kontrastierend voneinander absetzen
 - Türrahmen kontrastreich zur Wand und tastbar
 - trittschallarme Bodenbeläge

- ☐ **Flure und sonstige Verkehrsflächen**
 - mindestens 150 cm Breite
 - mindestens 90 cm Breite in Durchgängen
 - Fläche von mindestens 180 cm x 180 cm nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung
 - mindestens 120 cm Breite bei höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich und davor und danach Wendemöglichkeit besteht
 - Glaswände, großflächige verglaste Wände und Spiegel müssen deutlich erkennbar sein. Kontrastreiche Markierung (in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm) jeweils mindestens 8 cm hoch, 50 % Hell- / Dunkelanteile

- ☐ **Unterschiedliche Bereiche**
 - durch kontrastreiche Gestaltung der Bodenbeläge, Wände und Decken gliedern

wünschenswert:

 - *Handläufe in Fluren anbringen (siehe „Handläufe“, Seite 31)*
 - *Sitzgelegenheiten vorsehen*

- ☐ **Service-Schalter, Kassen und Kontrollen**
 - für Menschen mit Sehbehinderung, eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer zugänglich und nutzbar
 - Tresen
 - Höhe 80 cm
 - unterfahrbar in einer Tiefe von mehr als 55 cm und einer Breite von mindestens 90 cm
 - Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm, bei einer unterfahrbaren Tresenbreite von 150 cm kann die Tiefe der Bewegungsfläche auf 120 cm reduziert werden.
 - Durchgänge neben Schaltern, Kassen usw.:
 - Breite von mindestens 90 cm
 - vor und hinter diesen Durchgängen eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorsehen
 - induktive Höranlage bei geschlossenen Verglasungen (zum Beispiel bei Trennscheiben an Schaltern), Gegensprechanlagen, Serviceschaltern und Kassen mit lautem Umfeld

- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen.

☐ **Bereiche für den Kundenkontakt**

- müssen sich durch eine kontrastreiche Gestaltung abheben
- taktil durch Bodenstrukturen oder bauliche Elemente und / oder durch akustische / elektronische Information gut auffindbar
- Informationen in leicht verständlicher Sprache anbieten
- alle Informationen auch für blinde, seh- und hörbehinderte Menschen zugänglich gestalten (zum Beispiel als Textversion, in Großschrift und eventuell auf Tonträger)
- Räume zur Behandlung vertraulicher Anliegen sollten über eine induktive Höranlage verfügen.
- unterfahrbare Beratungstische

☐ **Wartezonen**

- mit optischem und akustischem Aufruf versehen
- Sitzgelegenheiten vorsehen mit Sitzhöhe 46 cm – 48 cm (siehe Bestuhlung, Seite 33)
- Plätze für Rollstühle und Rollatoren vorsehen

☐ **Automaten / Bedienelemente**

- stufenlos erreichbar
- scharfe Kanten vermeiden
- Funktion erkennbar, zum Beispiel durch Anordnung von Elementen an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt)
- Funktionsauslösung eindeutig rückmelden
- ggf. unterfahrbar, frontal anfahrbare Bedienelemente mindestens 15 cm unterfahrbar
- Greif- und Bedienhöhe: 85 cm; bei mehreren Bedienelementen übereinander in einer Höhe zwischen 85 cm und 105 cm
- 50 cm von Wänden / baulichen Elementen / Innenwinkeln entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm bei frontaler Anfahbarkeit
- bei seitlicher Anfahbarkeit muss die Breite der Wegfläche mindestens 120 cm betragen
- durch Kontrastfarben deutlich machen
- Tasten großflächig mit taktilen, erhabenen Hinweisen, kontrastreiche Gestaltung
- Informationen auch in Brailleschrift und Pyramidenschrift / Piktogrammen
- keine Sensortasten (Taster mit Druckkraft 2,5 N bis 5,0 N)
- Zwei-Sinne-Prinzip: visuell kontrastierend und taktil oder akustisch wahrnehmbar
- gut lesbares und blendfreies Display
- Funktionsbetätigung durch Drehen mit der Hand vermeiden

☐ **Umlaufschranken und -sperren**

- vermeiden
- wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm
- Durchgangsbreite mindestens 90 cm am Eingang bzw. am Ausgang
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen, wenn ein Richtungswechsel notwendig ist.
- Als Auffindemöglichkeit für den Langstock sind Tastleisten in 15 cm Höhe (Höhe Unterkante) anzubringen.
- müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben
- Umlaufschranken mit visueller, möglichst reflektierender Kennzeichnung / Kontraststreifen vorsehen, sie sollten auch nachts erkennbar sein
- mindestens 90 cm hoch

☐ **Parkplätze**

- siehe Kapitel IV - Parkplätze (Seite 75)

2. Informations-, Orientierungs-, Leit- und Warnsysteme

☐ Allgemeines

- Wichtige Informationen, die warnen, orientieren oder leiten sollen, müssen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen. Erforderlich ist die gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne. Zum Beispiel wird neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) auch die taktile (Fühlen, Tasten zum Beispiel mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt.
- Informationen, die warnen, orientieren oder leiten, sollen nicht im gleichen Blick- / Hörfeld angeordnet sein wie andere Hinweise (zum Beispiel Werbung).
- Gefahrenstellen für blinde und sehbehinderte Menschen durch Absperrungen mit hohem Leuchtdichtekontrast (0,6 bis 0,8 bzw. -0,6 bis -0,8 oder besser zum umgebenden Hintergrund gemäß DIN 32975), die auch mit einem Langstock ertastbar sind, sichern
- Hindernisse wie zum Beispiel Treppenunterkanten, Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben müssen mit einem Langstock tastbar sein und optisch kontrastreich kenntlich gemacht sein.
- Informations- und Orientierungshilfen gut lesbar und verständlich gestalten, ggf. Piktogramme und Leichte Sprache verwenden
- alle Informationen im Zwei-Sinne-Prinzip (visuell und auditiv / taktil)
- „Richtlinie für taktile Schriften“ des gemeinsamen Fachausschusses Umwelt und Verkehr des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. beachten

☐ Besucherleitsystem

- Flure und sonstige wichtige Verkehrsflächen sollten möglichst mit einem lückenlosen Informations- / Leitsystem ausgestattet sein.
- Bei größeren Gebäudekomplexen soll sich das System auch auf die Außenanlagen erstrecken.
- eindeutige und gut sichtbare Beschilderung
- eventuell farbige Leitsysteme verwenden
- taktil erfassbare Pyramidenschrift verwenden

☐ Übersichtspläne beziehungsweise Übersichtstafeln

- vertikale Informationstafeln, die aus kurzer Distanz gelesen werden, so anbringen / aufstellen, dass die mittlere Sichthöhe 130 cm beträgt
- Oberfläche blendfrei und kontrastreich
- ausreichend große, klare und serifenfreie Schrift verwenden (ohne „Füßchen“)
- alle Informationen auch für blinde Menschen bereithalten
- tastbare Orientierungspläne mit Legende in Brailleschrift und in Pyramidenschrift, insbesondere im Eingangsbereich
- Kennzeichnung von Informationsstandorten durch Bodenindikatoren

☐ Visuelle Informationen

- Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.
- Informationen mit einem ausreichenden Leuchtdichtekontrast (0,4 bis 0,6 bzw. -0,4 bis -0,6 oder besser zum umgebenden Hintergrund) zu ihrem Umfeld ausstatten (beispielsweise Schwarz / Weiß- oder Hell / Dunkel-Kombinationen)

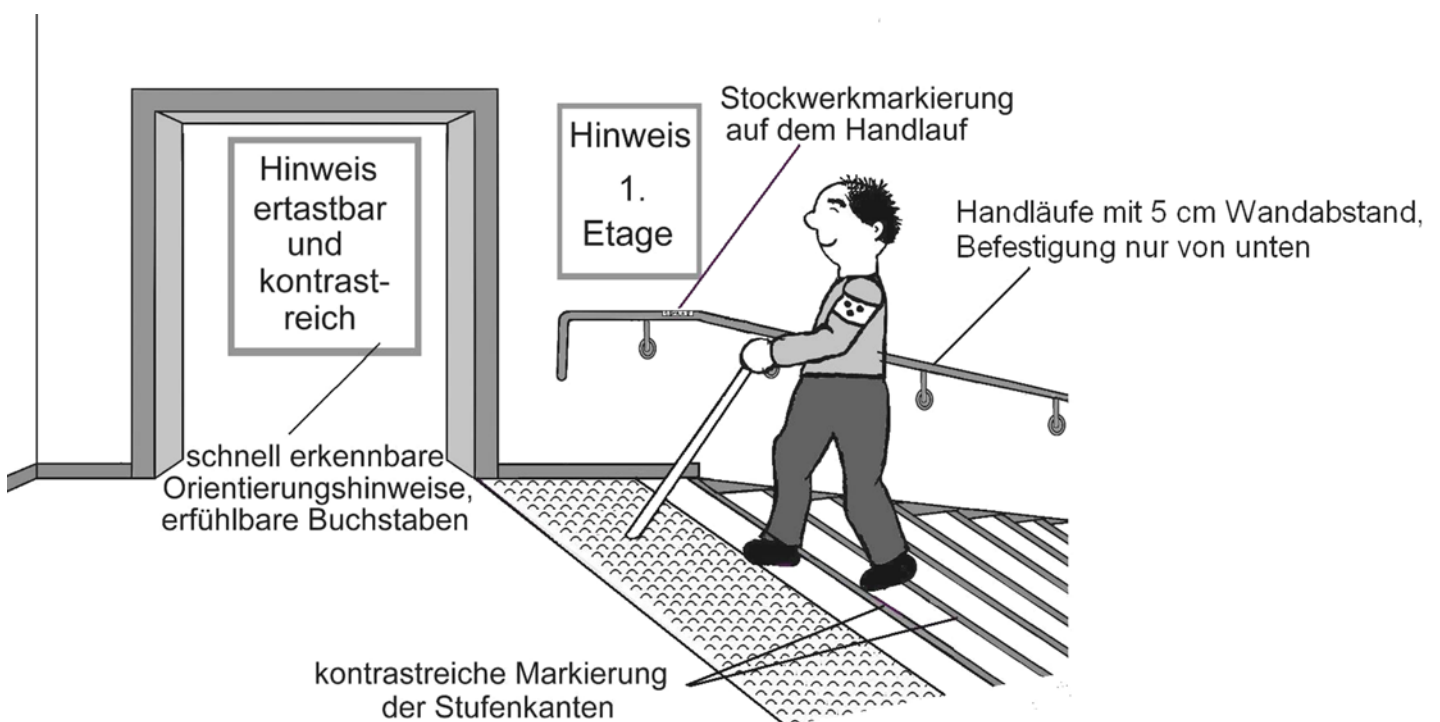
- keine Beeinträchtigung durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen

□ Akustische Informationen

- Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen zur Verfügung stehen.
- Zu vermeiden sind: Störgeräusche innerhalb von Räumen, von außen auf den Raum einwirkende Lärmquellen sowie eine schlechte Raumakustik mit zu langen Nachhallzeiten.
- Sprachliche Informationen müssen verständlich sein.
- Insbesondere bei Alarm- und Warnsignalen müssen Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein (auch wichtig für Menschen mit Sehbehinderung).

□ Beschilderung

- gut sichtbare Beschilderung durch ausreichend große Hinweisschilder
- Logos erhaben, tastbar, Mindesthöhe 80 mm
- Beschilderungen und Piktogramme so anordnen und ausrichten, dass sie auch den visuellen Bedürfnissen sehbehinderter Menschen entsprechen; auch die Bedürfnisse von Menschen im Rollstuhl sind zu berücksichtigen (zum Beispiel Schilder in angemessener Höhe anbringen); Schilder müssen auch aus der Sitzposition blendfrei lesbar sein.
- Türschilder auf der Türklinkenseite der Türe (nicht auf dem Türblatt) anbringen, Schildunterkante 120 – 140 cm
- Schriftgröße: Buchstabengröße der Raumnummer 25 mm, Funktionsangabe 14 mm, nachrangige Information, zum Beispiel Namenszug 10 mm
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramidenschrift (erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern), Brailleschrift und Piktogramme entsprechend der "Richtlinie für taktile Schriften" (siehe Normen und Richtlinien im Anhang)
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette, WC mit Liege, Aufzüge usw. anbringen



Gestaltung von Treppen und Hinweisschildern

□ Leit- und Informationssystem für blinde und sehbehinderte Menschen

Damit sich blinde und sehbehinderte Menschen orientieren können, ist ein Informations- und Leitsystem notwendig (spezielle Informationen zu den verschiedenen Örtlichkeiten siehe die jeweiligen Kapitel).

Je nach Gebäude ist zu prüfen, in welcher Form ein Leit- und Informationssystem ausgestaltet werden muss; dies sollte jeweils in enger Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenorganisationen erfolgen (siehe Seite 13). Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen muss in öffentlich zugänglichen Gebäuden gegeben sein.
- In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die Bodenleitsysteme in ein Gesamtleitkonzept einzubinden, ergänzt durch Handlaufbeschriftungen, taktile Stockwerks- und Etagenpläne, akustische oder elektronische Informationssysteme (siehe auch „Rettungswege“, Seite 23).
- Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 beschrieben, hier finden sich auch weitere Hinweise zu bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Hotels und Einkaufszentren.
- Bodenindikatoren führen sehbehinderte und blinde Menschen vom öffentlichen Verkehrsraum zum Haupt- und Nebeneingang.
- Ein Leit- und Informationssystem aus Bodenindikatoren besteht aus Leitstreifen, Aufmerksamkeitsfeldern und weiteren Elementen wie zum Beispiel Auffangstreifen und Sperrfeldern.
- **Leitstreifen** führen von A nach B
 - Breite 30 cm im Außenbereich, 10 cm im Innenbereich
 - Abstand zu Hindernissen mindestens 60 cm beidseitig
 - talbündige Verlegung
 - Material: Rippenplatten
 - Rippenoberbreite außen 5 mm– 15 mm,
 - Rippenoberbreite innen 5 mm – 10 mm
 - Rippenhöhe außen: 4 – 5 mm
 - Rippenhöhe innen: 3 – 4 mm
- **Aufmerksamkeitsfelder** kennzeichnen
 - Beginn und Ende des Leitsystems
 - Richtungswechsel
 - Gefahrenpunkte
 - Maße: 90 cm x 90 cm im Außenbereich, 60 cm x 60 cm im Innenbereich
 - Material: Noppenplatten
 - Noppenhöhe 3 – 4 mm im Innenbereich
 - Noppenhöhe 4 – 5 mm im Außenbereich
 - Noppenreihen bevorzugt diagonal anordnen
- **Begleitstreifen** sind bei nicht ausreichendem Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum Bodenbelag zu verlegen.
 - Breite: 30 cm
 - bei Leitstreifen beidseitig
 - bei Aufmerksamkeitsfeldern umlaufend

- **Auffindestreifen für allgemeine Ziele**

- werden über die Breite der Gehbahn verlegt, mindestens jedoch 90 cm breit
- sind Flächen aus Rippenplatten zum Auffinden von hauptsächlich seitlich gelegenen Zielen
- führen zu wichtigen Räumen wie Hauptbüros, Garderoben und barrierefreien Toiletten.
- Aus architektonischen und gestalterischen Gründen können statt der Bodenindikatoren andere Materialien mit vergleichbar guten taktilen und visuellen Kontrasten eingesetzt werden.
- Alternativen im Innenbereich
 - taktil unterscheidbare Bodenbeläge, zum Beispiel Teppich, Fliesen, PVC, Parkett
 - glasperlenbeschichtete, reflektierende Klebestreifen, Breite 5 cm und 10 cm, Erhabenheit 3 mm
- Die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen wird dadurch erleichtert, dass z.B.
 - Flure ohne Vorsprünge und Einbuchtungen gestaltet sind;
 - Wände oder zumindest breite Sockelleisten sich kontrastreich zum Fußboden abheben.
- Als Mindestausstattung für die Leit- und Informationssysteme für blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Regel erforderlich:
 - Leitstreifen vom Ein- / Ausgang bis zum Hauptinformationspunkt und zu den Treppen und Aufzügen;
 - Aufmerksamkeitsfelder in den einzelnen Etagen vor Treppen, mindestens oberhalb; (in Treppenhäusern kann in der Regel darauf verzichtet werden)
 - Auffindestreifen / Hinführungen zu den Haupttreppen, Aufzügen, Fahrtreppen, Etageninformationspunkten, Wartebereichen und barrierefreien Toiletten.
- Hinweis- und Raumbeschilderungen in Pyramidenschrift und Brailleschrift

☐ **Alarmierung und Evakuierung**

- In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, beispielsweise durch betriebliche / organisatorische Vorkehrungen.
- Rauchdichte Wartezonen einrichten und so bemessen, dass Fluchtströme mobiler Menschen nicht behindert werden. Diese Zonen entsprechend ausschildern.
- visuelle Wahrnehmbarkeit von akustischen Alarm- und Warnsignalen vor allem in Räumen, in denen sich hörbehinderte Menschen alleine aufhalten (zum Beispiel WC), in Blickhöhe, z.B. Blitzleuchten oberhalb des Türrahmens der WC-Ausgangstüre

☐ **Rettungswege**

- Angabe der Fluchtwege in Flucht- und Rettungsplänen
- Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen in ausreichender Zahl an geeigneten Stellen, zum Beispiel in Eingangsbereichen oder anderen zentralen Orten
- Fluchtwegschilder auch in taktiler Form
- taktile Handlaufinformationen in Fluchttreppenhäusern:
 - beidseitig am Treppenanfang und Treppenende in Höhe der ersten bzw. der letzten Treppenstufe mit Angaben über Standort im Gebäude und Fluchtrichtung, zum Beispiel „ZUM EG“, „ZUM 1. OG“ usw. vorsehen
 - Richtungsangaben immer in Textform
 - Pyramidenschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Brailleschrift parallel oberhalb der Pyramidenschrift (in 10 Uhr bzw. 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
- ins Blindenleitsystem integrieren
- durch besondere Lichtsignale (zum Beispiel Lichtbänder in Fußleistenhöhe, richtungweisende Beleuchtung) kennzeichnen
- Sofern separate Fluchtwege für Menschen im Rollstuhl bestehen, sind diese zu kennzeichnen.

☐ **Notrufanlagen, sofern vorgesehen**

- Notruftaster im gesamten Gebäude installieren
- Leuchtanzeige mit optischer und akustischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Brailleschrift und Pyramidenschrift
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt

3. Rampen

☐ Allgemeines

- Gefälle darf 6 % nicht überschreiten
- kein Quergefälle
- Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen
- Am Anfang und am Ende der Rampe muss eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden sein.
- Die nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen.
- In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe sein.
- Rampe in das Blindenleitsystem einbeziehen; Aufmerksamkeitsfelder an beiden Enden vor Beginn des Rampenbereichs (insbesondere bei vorhandenen steilen Rampen mit einem Gefälle von über 6 %) vorsehen, über die gesamte Breite der Rampe, 90 cm tief

☐ Oberflächenbeschaffenheit

- muss rutsicher, aber gut berollbar sein

☐ Handläufe

- beidseitig anbringen
- rutsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 3 - 4,5 cm)
- in 85 cm bis 90 cm Höhe anbringen
- Breite zwischen den Handläufen mindestens 120 cm
- abgerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden zum Beispiel nach unten oder zu einer Wandseite
- 30 cm waagerechte Handlaufverlängerung in 85 cm Höhe mit gebogenen (gekröpften) Enden

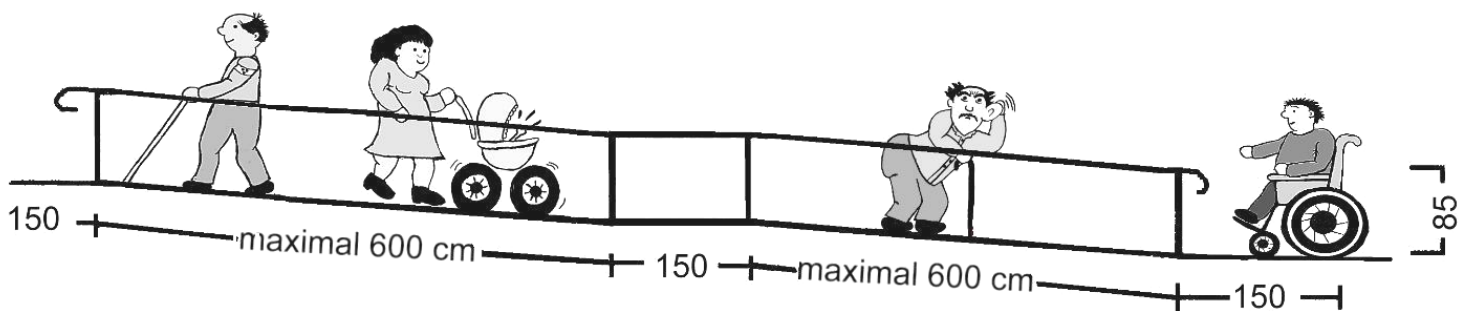
☐ Radabweiser

- beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen (soweit die Rampe nicht fest umbaut ist)

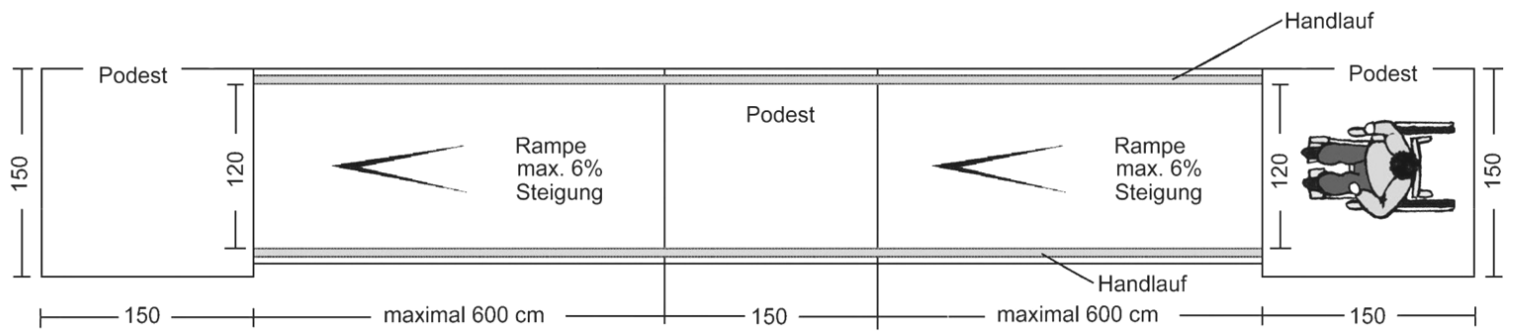
☐ Zwischenpodeste

- bei längeren Rampen nach maximal 6 m Zwischenpodest mit einer nutzbaren Länge von 150 cm einrichten

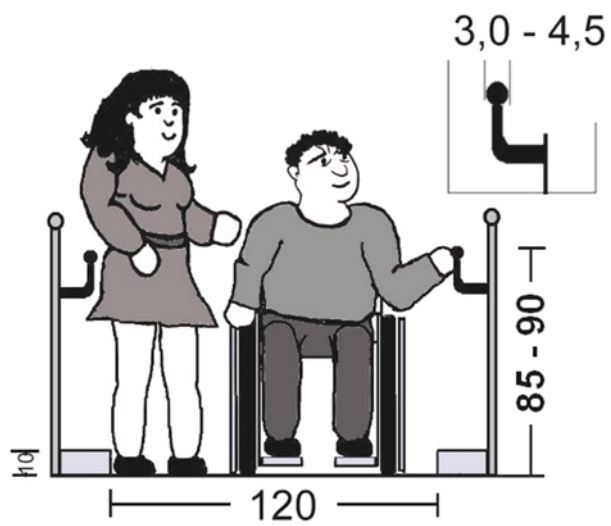
wünschenswert: kontrastreich von Lauffläche abheben



Rampe mit Zwischenpodest



Rampe, Grundriss

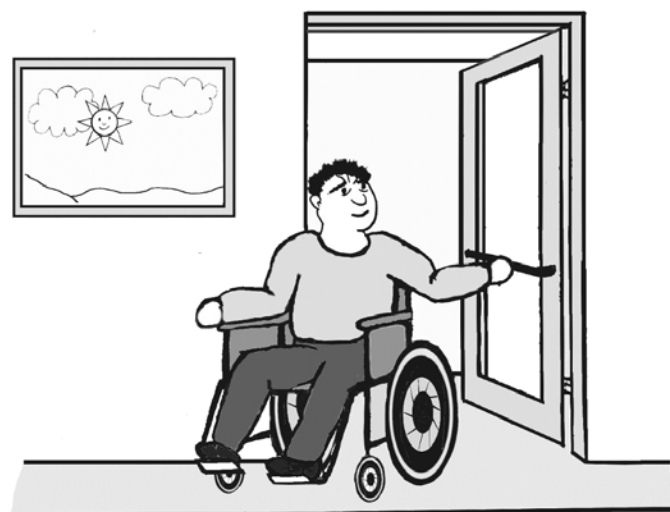


Rampe, Querschnitt

4. Türen

- ☐ **Eingangstüren zum Gebäude**
 - möglichst automatisch öffnend
 - Öffnungsradius kenntlich machen, zum Beispiel durch kontrastreiche Markierung auf dem Boden, 3 mm erhaben und mindestens 30 cm größer als der tatsächliche Radius
- ☐ **lichte Durchgangsbreite**
 - mindestens 90 cm, besser noch breiter
- ☐ **lichte Höhe**
 - ≥ 205 cm
- ☐ **ohne Bodenschwellen**
- ☐ **Türen im Gebäude**
 - leicht zu öffnen und zu schließen (maximal erforderliche Bedienkraft 25 N),
 - ansonsten automatische Türsysteme
- ☐ **Türrahmen**
 - kontrastreich zur Wand
 - tastbar
- ☐ **Automatiktüren**
 - Grundsätzlich sind vorzugsweise Automatikschiebetüren einzubauen.
 - Alle schwergängigen Türen - insbesondere die Eingangstüren – sollten automatisch bei Annäherung öffnen oder sind mit Elektrotaster auszustatten.
 - Taster für Öffnungsanforderung
 - sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen
 - in 85 cm Höhe
 - falls keine Wand vorhanden - Säule verwenden
 - kontrastreich gestalten
 - taktil erfassbar
 - mindestens 50 cm von einer Innenecke entfernt
 - Öffnungstaster mit Druckpunkt (2,5 bis 5,0 N)
 - Automatiktür als solche kennzeichnen
 - Zeitintervall lang genug einstellen (insbesondere für gehbehinderte Menschen wichtig)
 - Sensorleisten / Lichtschranken sind an automatisch betriebenen Türen zur Vermeidung von Unfällen erforderlich.
 - bei Drehflügeltüren mit automatischem Antrieb Öffnungsrichtung anzeigen
- ☐ **Brandschutztüren**
 - Ausstattung mit Elektrotaster
 - Bei Offenhaltung der Türen aus betrieblichen Gründen sind bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen erforderlich (selbstschließend), zum Beispiel Kombination Magnetschalter und Rauchmelder oder Freilauftürschließer.
 - Türschließer mit Öffnungsmoment von maximal 47 Nm
 - Panikschließer erreichbar aus der Sitzposition, Bedienhöhe 85 cm

- ☐ **Pendel- und Karusselldrehtüren mit und ohne automatischen Antrieb**
 - sind grundsätzlich zu vermeiden (Unfallgefahr und Hemmschwelle)
 - müssen eine Schließvorrichtung haben, die Überpendeln verhindert
 - Wird nicht darauf verzichtet, muss eine danebenliegende Tür mit Automatantrieb zusätzlich installiert werden.
- ☐ **Drehflügeltüren („normale Türen“) ohne automatischen Antrieb**
 - auf Leichtgängigkeit achten, maximal 25 N Bedienkraft
 - mit Zuziehstangen in 85 cm Höhe versehen, mindestens 60 cm lang, mit gebogenen (gekröpften) Enden, oder Türgriff verlängern
 - Stoßblech unten an der Tür anbringen (bis zu einer Höhe von 35 cm)
- ☐ **Türdrücker / -griffe**
 - in 85 cm Höhe mit abgerundeten Kanten und gebogenen (gekröpften) Enden
 - leichtgängig, beidseitig verlängert
 - in Kontrastfarben zum Hintergrund
 - bogen- oder u-förmige Griffe
 - senkrechte Bügel bei manuellen Schiebetüren
 - mindestens 50 cm von einer Ecke (Innenwinkel) entfernt
 - müssen gut greifbar sein
- ☐ **Ganzglastüren**
 - Sicherheitsmarkierungen - mindestens 8 cm hoch - anbringen (in Höhe von 40 cm – 70 cm und von 120 cm – 160 cm), über die gesamte Breite
 - Markierungen mit hellen und dunklen Anteilen jeweils zu 50 %
 - Außenränder kontrastreich gestalten
- ☐ **Windfänge**
 - mindestens 250 cm tief und 200 cm breit - besser 300 cm breit
 - bei Schiebetüranlagen mindestens 150 cm x 150 cm
- ☐ **Panikverschlüsse**
 - an 2-flügeligen Türen in Flucht- und Rettungswegen in 85 cm Höhe
- ☐ **Fußmatten und Abstreifrost**
 - berollbar und gehhilfengerecht („kleines Gitter“)



Tür mit Zuziehstange

5. Aufzüge

- ☐ **Bewegungsraum vor Aufzügen**
 - mindestens 150 cm x 150 cm
 - bei Überschneidung mit anderen Verkehrsflächen muss Passieren des Rollstuhlnutzers möglich sein, zusätzliche Passierfläche von 90 cm
 - Gegenüber dürfen keine herabführenden Treppen angeordnet sein. Sind sie unvermeidbar, muss der Abstand mindestens 300 cm betragen.
- ☐ **Anforderungstaster (Bedienungselemente außerhalb)**
 - in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln)
 - Größe und Handhabung: siehe Aufzugstastatur
 - bei nur frontal anfahrbaren Tastaturen auf Wänden, die Tastatur auf eine Konsole oder auf eine vorgelagerte Säule setzen
 - Anforderungstaster kontrastreich und taktil erfassbar gestalten
- ☐ **Aufzugstür**
 - lichte Breite mindestens 90 cm
 - kontrastreich, optisch gut auffindbar
 - aus Sitzposition eigenständig zu öffnen (sofern keine automatische Türöffnung: Zuziehstange anbringen)
 - Öffnen der Tür durch Ankunftsston anzeigen
- ☐ **Lichtschränke**
 - in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschranken nicht reagieren) - Lichtvorhang optimal
- ☐ **Kabinengröße**
 - Aufzüge müssen mindestens über eine nutzbare Grundfläche von Fahrkorbbreite 110 cm x Fahrkorbtiefe 140 cm verfügen. Bei Aufnahme von Krankentragen ist eine Fahrkorbtiefe von 210 cm erforderlich.
- ☐ **Ausstattung der Kabine**
 - Handlauf vorsehen
 - Oberkante 85 cm
 - Durchmesser 3 - 4,5 cm
 - Spiegel (als Orientierungshilfe für Menschen im Rollstuhl)
 - ab 40 cm Oberkante vom Fußboden, bis zu einer Höhe von 160 cm
 - volle Breite gegenüber der Aufzugstür
 - Klappsitz
 - helles blendfreies Licht
- ☐ **Aufzugstastatur**
 - horizontal, Abstand zur Kabinenecke 50 cm
 - taktile, kontrastreiche, leichtgängige Tasten in 85 cm Höhe, Größe: 5 cm x 5 cm
 - Werden mehrere Taster übereinander angeordnet, Achsmaß des unteren Bedienelements nicht niedriger als 85 cm und Achsmaß des oberen nicht höher als 105 cm
 - keine Sensortasten
 - Schriftgröße 30 mm , 2,5 mm erhaben (Pyramidenschrift) und Brailleschrift

- Pyramiden- und Brailleschrift möglichst auf dem aktiven Teil des Tasters anordnen, damit Schrift und Taster richtig zugeordnet werden können
- Tableau so abdecken, dass die Tasten bei Gedränge nicht versehentlich betätigt werden
- Anhang E und G der DIN EN 81-70 ist einzuhalten

wünschenswert:

zusätzliches vertikales Tableau mit Pyramidenschrift und Brailleschrift (in ca. 130 cm – 140 cm Höhe), hilfreich für blinde und sehbehinderte Menschen

☐ Etagenangabe

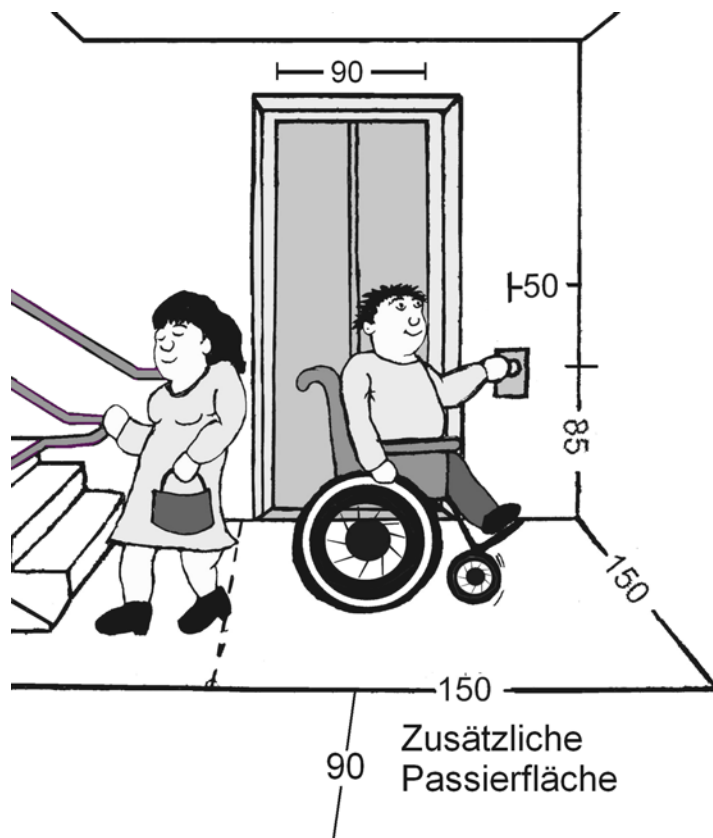
- optisch kontrastreich
- akustische Etagenansagen bei Aufzügen mit mehr als zwei Haltestellen
- Fahrrichtung akustisch und optisch anzeigen

☐ Alarmsystem (mit Kamera)

- taktil und visuell gut auffindbar
- Beschriftung in Pyramidenschrift und Brailleschrift
- Notrufgegensprechanlage mit Leuchtanzeige ausstatten, welche die Hörbereitschaft der Gegenseite anzeigt
- eine weitere Leuchtanzeige mit optischer Rückmeldung „Hilfe kommt“
- sofern keine Gegensprechanlage vorhanden ist, mit akustischem Signal „Hilfe kommt“ versehen

☐ Aufzug ausschildern

- mit Schildern auf den Aufzug hinweisen
- kontrastreich, aus Entfernung blendfrei lesbar



Bewegungsfläche vor Aufzug

6. Treppen

☐ Laufbreite

- mindestens 100 cm
- Laufbreite von Gegenständen freihalten

☐ Treppenaufgänge und -abgänge

- Aufmerksamkeitsfelder zeigen vor und nach Treppen den Niveauwechsel an (in Treppenhäusern kann auch darauf verzichtet werden).
- Sie erstrecken sich über die Breite der Treppe und müssen unmittelbar an die Stufe anschließen.
- Sie müssen 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief sein.
- Führt ein Leitstreifen auf die Treppe zu, ist hier immer ein Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen.
- Treppen und Podeste hell und blendfrei ausleuchten und kontrastreich gestalten
- Treppen müssen mit beidseitigem Handlauf ausgestattet sein, auch einzelne Stufen.
- Treppen müssen einen geraden Lauf haben.
- Lauflinie rechtwinklig zur Stufenkante
- ab Treppenauge mit einem Durchmesser von 200 cm auch gebogene Treppenläufe möglich (Das Treppenaug ist die lichte Öffnung der Treppe, also der Luftraum, der von Treppenläufen und Absätzen gebildet und umschlossen wird.)
- frei stehende / im Raum stehende Treppen taktil erfassbar und kontrastreich gestalten und gegen „Davorlaufen“ sichern, damit man nicht gegen die Treppe stößt oder unter die Treppe läuft

☐ Treppenstufen

- Treppen müssen Setzstufen haben. Eine Setzstufe ist das senkrechte Bauteil zwischen zwei Stufen.
- Setzstufen in einheitlicher Höhe
- Stufenmarkierungen über die gesamte Stufenbreite (gegebenenfalls erhaben und reflektierend gestalten)
- auf Trittstufen Beginn des Streifens an Vorderkante und 4 cm – 5 cm breit
- auf Setzstufen Beginn des Streifens an Oberkante und 1 cm – 2 cm breit
- Stufenmarkierungen müssen zur Treppenstufe und zum unteren Treppennende optisch kontrastierend ausgebildet sein
- Bei Treppen mit bis zu drei Stufen sind alle Stufen zu markieren.
- Beginnen oder enden Treppen frei im Raum, sind alle Stufen zu markieren.
- in Treppenhäusern mindestens die erste und letzte Stufe markieren, besser alle Stufen
- Treppen aus Metallgittern vermeiden (ungeeignet für schwindelanfällige Menschen und für Blindenführhunde)
- keine Stufenunterschneidung, bei schrägen Setzstufen bis zu 2 cm
- rutschfester Bodenbelag
- Treppenmaße richten sich nach der DIN 18065 – Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

☐ **Zwischenpodeste**

- bei längeren Treppen nach höchstens 18 Stufen, besser nach 12 Stufen, Zwischenpodeste von mindestens 135 cm Tiefe vorsehen

☐ **Handläufe**

- beidseitig in 85 cm bis 90 cm Höhe (lichte Rettungswegebreite zwischen Handläufen beachten)
- keine Unterbrechung an Podesten und Treppenaugen
- 3 cm – 4,5 cm Durchmesser (Rundprofil)
- 30 cm über An- und Austritt hinaus (waagerecht), gebogene (gekröpfte) Enden
- mit 5 cm Wandabstand
- Befestigung nur von unten
- griffsicher und gut umgreifbar
- kontrastreich zum Hintergrund
- Orientierungshilfe durch tastbare Handlaufmarkierungen / Stockwerkanzeige in Pyramidschrift und Brailleschrift, in Höhe der ersten und letzten Treppenstufe;
 - Pyramidschrift oben auf dem Handlauf (in 12 Uhr Position), Brailleschrift parallel oberhalb der Pyramidschrift (in 10 Uhr bzw. 14 Uhr Position) jeweils an der körperabgewandten Seite anbringen
 - Richtungsangaben immer in Textform

wünschenswert:

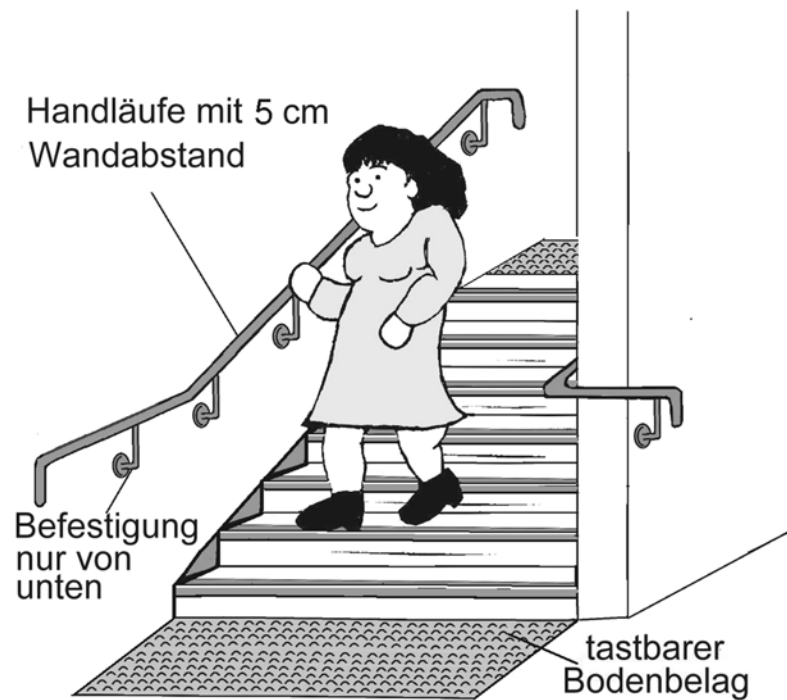
*ein zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer angebracht
(für kleinwüchsige Menschen und Kinder)*

☐ **Beleuchtung**

- helles blendfreies Licht

☐ **Alternativen zur Treppe**

- immer vorsehen
(zum Beispiel Aufzug, Rampe)



Gestaltung von Treppen



Rolltreppen / Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige (Rollbänder)

- Geschwindigkeit nicht schneller als 0,5 m pro Sekunde
- bei Rolltreppen: Vorlauf mindestens drei Stufen
- Steigungswinkel nicht mehr als 30 Grad (ca. 58 %), bei Fahrsteigen nicht mehr als 7 Grad (ca. 12 %)
- Markierung jeder Stufe
- Kammlatten (Ein- und Ausstiegsplatte) mit einem 8 cm breiten Streifen markieren
- kontrastreiches Aufmerksamkeitsfeld (die Stahlblechabdeckung) über die Breite der Rolltreppe vor dem Einstieg in die Rolltreppe
- Liegen Treppe und Rolltreppe nebeneinander, so führt ein vorhandener Leitstreifen zur Treppe.
- Ist keine zusätzliche Treppe vorhanden, führt der Leitstreifen mittig auf das Aufmerksamkeitsfeld vor der Rolltreppe.

7. Versammlungs- und Besprechungsräume

☐ Allgemeine Anforderungen

- Sonderbauverordnung beachten
- In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen Hilfen zur barrierefreien Informationsaufnahme für Menschen mit einer Sinnesbehinderung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vorhanden sein, zum Beispiel Induktionsanlage für Menschen mit Hörgerät.
- stufenlos regulierbare, blendfreie Ausleuchtung mit hoher Leuchtdichte
- auf Raumakustik achten: zum Beispiel Störgeräuschpegel durch bauliche Maßnahmen und Einrichtung verringern (durch Schalldämmung zum Beispiel von Decken, Wänden, Böden)
- Fenstervorhänge (blendfreier Lichteinfall, Verhinderung von Schallreflexion)
- minimale elektromagnetische Störfelder
- ggf. Technik / elektrische Anschlüsse für die Technik von Schriftdolmetschern und Wiedergabegeräte (mobile Hörhilfen) bereithalten

☐ Rednerpult

- Der Standplatz für gebärdensprachdolmetschende Personen ist gut einsehbar anzuordnen und mit spezieller Beleuchtung auszustatten.
- Ist eine Beschallungsanlage vorhanden, ist auch ein Übertragungssystem für Menschen mit Hörbehinderung, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst, einzubauen (zum Beispiel Induktionsschleife).
- rollstuhlgerechter Zugang
- höhenverstellbares und unterfahrbares Rednerpult einschließlich Ablage
- gute Ausleuchtung des Pults und des Redners, um hörbehinderten Menschen das Absehen von den Lippen zu ermöglichen

☐ Bestuhlung

- Bei Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzern und einer eventuellen Begleitung genutzt werden können.
- Spezielle Brandschutzkonzepte beachten
- Mindestens 1 % der Besucherplätze müssen für Benutzer von Rollstühlen vorgesehen werden, mindestens jedoch zwei Plätze.
- Plätze für Begleitpersonen direkt neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Standfläche mit rückwärtiger beziehungsweise frontaler Anfahrbareit: mindestens 130 cm tief und 90 cm breit, die sich anschließenden rückwärtigen oder frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein
- Standfläche mit seitlicher Anfahrbareit: Standfläche mindestens 150 cm x 90 cm. Die anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
- Sind Tische fest eingebaut, sind an Plätzen der Rollstuhlnutzer unterfahrbare Tischflächen vorzusehen.
- ergonomisch geformte und nicht zu tiefe Sitzmulden
- wenigstens teilweise Armlehnen als Aufstehhilfe vorsehen
- leicht bedienbare Klappsitze (sofern vorhanden)
- Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Menschen anbieten
- bei Sitzplatznummerierungen die Ziffern groß, kontrastreich, serifenfrei (ohne Füßchen) und taktil (in Pyramidenschrift) erfassbar gestalten

- mit technischen Hörhilfen ausgestattete Sitzbereiche kenntlich machen

wünschenswert:

unterschiedliche Sitzhöhe

8. Toiletten

☐ Grundsatz

- Pro Sanitäreinrichtung muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.
- Eine barrierefreie Toilette kann jeweils in die Damen- und Herrentoilette integriert werden oder separat geschlechtsneutral ausgeführt werden.
- alle Bedienelemente in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Innenwinkeln anbringen
(Ausnahme: Notrufschnur, diese muss vom WC aus sitzend und vom Boden aus liegend zu erreichen sein.)
- Toilette, Waschbecken, Taster, Haltegriffe usw.: kontrastreich gestalten
- Hinweisschilder auf barrierefreie Toilette und WC mit Liege
- WC-Außentür: taktil erfassbare und visuell kontrastreiche Piktogramme mit Begleittext „DAMEN WC“ bzw. „HERREN WC“ oder „WC BARRIEREFREI“ anbringen,
Hinweis nicht auf Türblatt, sondern auf Wandfläche neben der Türklinkenseite anbringen
- möglichst in jedem Gebäude ein WC mit Liege (zum Beispiel zum Wechseln von Windeln)
 - Größe: 180 cm Länge, 90 cm Breite, 46 cm – 48 cm Höhe
 - Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
- Waschbecken sollten im Toilettenraum sein.

wünschenswert:

höhenverstellbare Liege und zweite Notrufschnur

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche vor den Sanitärobjekten (zum Beispiel WC-Becken, Waschtisch)

- muss 150 cm x 150 cm betragen

☐ Fläche zum Überwechseln vom Rollstuhl zum WC

- Rechts und links neben dem Toilettenbecken sind mindestens 90 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. (Je nach Einschränkung können Menschen mit Behinderung nur von rechts oder links überwechseln.)

☐ WC-Tür

- muss nach außen aufschlagen und im Notfall von außen zu öffnen sein
- Türklinkenhöhe 85 cm
- Zuzieh-Stangengriff innen in 85 cm Höhe anbringen, mindestens 60 cm lang, gekröpfte Enden
- Durchgangsbreite 90 cm

wünschenswert:

automatischen Antrieb vorsehen, Taster für Rollstuhlnutzer anfahrbar gestalten

☐ **Türschloss**

- Türverriegelung
 - möglichst mit automatischer Verriegelung und Taster, anfahrbar
 - Bedienungsanleitung für automatische Verriegelung in einer Höhe von 120 cm Schildunterkante innen und außen anbringen
 - oder manuell möglichst leichtgängig mit Drehriegel oder Überwurfverriegelung
 - Bedienelemente kontrastreich gestalten
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- Schloss mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt;
www.cbf-da.de
- bei Euroschließzylinder zusätzlich Besetztanzeige anbringen
- Beschilderung mit Hinweis auf Euroschlüssel
- Rettungspersonal mit Euroschlüssel ausstatten

☐ **Notrufanlage**

- Ein Notruf muss vom WC-Becken sitzend und vom Boden aus liegend möglich sein.
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar
- mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal an der Toilettenaußentüre ausstatten
- Beschilderung an Schnurzug: „Notruf“
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt!!
- Gebäudealarm in Toilettenanlage für gehörlose / schwerhörige Menschen optisch sichtbar machen (grüne Blitzleuchte über Türsturz aller WC-Türen innen)

☐ **Hänge-Wand-WC**

- Vorzug vor Stand - WC
- Sitzhöhe 46 cm – 48 cm
wünschenswert: höhenverstellbar
- freie Tiefe mindestens 70 cm (verlängerte Ausführung)
- Rückenlehne muss vorhanden sein und muss 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens angeordnet sein
- Toilettensitz ohne Deckel (wegen der Rückenlehne)
- Stabile Sitze, Spezialpuffer für besondere Stabilität

wünschenswert:

*integrierte Warmwasserdusche und integrierter Warmluftföhn (Dusch-WC);
- für Menschen mit Funktionseinschränkungen der Arme zumindest immer Anschluss vorsehen*

☐ **Spülsystem (in der Wand)**

- leichtgängig und mit großem Taster
- Spülsystem in Vorderseite beider Haltegriffe integrieren oder Spülauslösung vollautomatisch

- Spülung muss im Greifbereich des Sitzenden mit der Hand oder dem Arm bedienbar sein, ohne dass die Sitzposition geändert werden muss
- Bei einer berührungslosen Spülung muss ein ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein.

☐ **Stützgriffe am WC**

- hochklappbar und drehbar links und rechts neben dem WC
 - Abstand zwischen den Griffen 65 cm – 70 cm
 - Die Oberkante der Stützgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen.
 - müssen das WC vorne um etwa 15 cm überragen - Länge 85 cm
 - bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen
 - stabile Befestigung (Die Griffe sollten am Ende möglichst einer Punktlast von mindestens 1 kN am Griffende standhalten können - das entspricht einer Druckbelastung von 100 kg.)
- wünschenswert: mit rutschsicherer Oberfläche*

☐ **WC - Papierhalter**

- beidseitig an den Haltegriffen
- muss ohne Veränderung der Sitzposition erreichbar sein
- darf beim Hochklappen der Stützgriffe nicht herunterfallen

☐ **Handwaschbecken**

- unterfahrbar ohne Unterbauten mit einer Beinfreiheit in einer Breite von 90 cm, so dass der Oberkörper bis an den Rand des Waschbeckens reichen kann (siehe Zeichnung Seite 38)
- Die Höhe der Vorderkante des Handwaschbeckens darf 80 cm nicht übersteigen.
- Einhandhebelmischer oder berührungslose Armatur (nur mit Temperaturbegrenzung auf 45° Celsius)
- Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Handwaschbeckens höchstens 40 cm

wünschenswert:

- Haltegriffe rechts und links neben dem Waschtisch
- Ablagefläche neben dem Waschbecken (vor Wasserspritzern geschützt)

☐ **Handtuch-Papierspender, Seifenspender, Handtrockner**

- Einhandseifenspender, Papierhandtuchhalter, Handtrockner müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet sein.
- Der Greifradius vom Rollstuhl aus ist zu beachten.
- Alle Ausstattungselemente müssen sich visuell kontrastreich von der Umgebung abheben.

☐ **Spiegel**

- über dem Waschtisch, mindestens 100 cm hoch von Oberkante Waschtisch aus gemessen
- muss Einsicht aus der Sitz- als auch der Stehposition ermöglichen

☐ **Abfallbehälter**

- muss im Bereich des Waschbeckens angeordnet sein; dicht- und selbstschließend, mit einer Hand zu bedienen
- Öffnung in 85 cm Höhe
- 120 cm Bewegungsfläche zur seitlichen Anfahrt vorsehen

wünschenswert: Wasserzapfstelle mit Wasserschlauch*(zum Beispiel für die Säuberung von Urinbeuteln)*

- in der Höhe für Menschen im Rollstuhl gut erreichbar
- mindestens 50 cm von der Raumecke entfernt
- unter der Zapfstelle Bodenablauf vorsehen
- Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer/-innen darf durch die Wasserzapfstelle nicht eingeschränkt werden
- zumindest immer Anschluss vorsehen (für spätere Nachrüstung)

☐ **Urinale**

- Bei mindestens einem Urinal muss der vordere Rand auf 48 cm Höhe liegen.

☐ **Kleiderhaken**

- in 85 cm Höhe und 150 cm Höhe

☐ **Ablage**

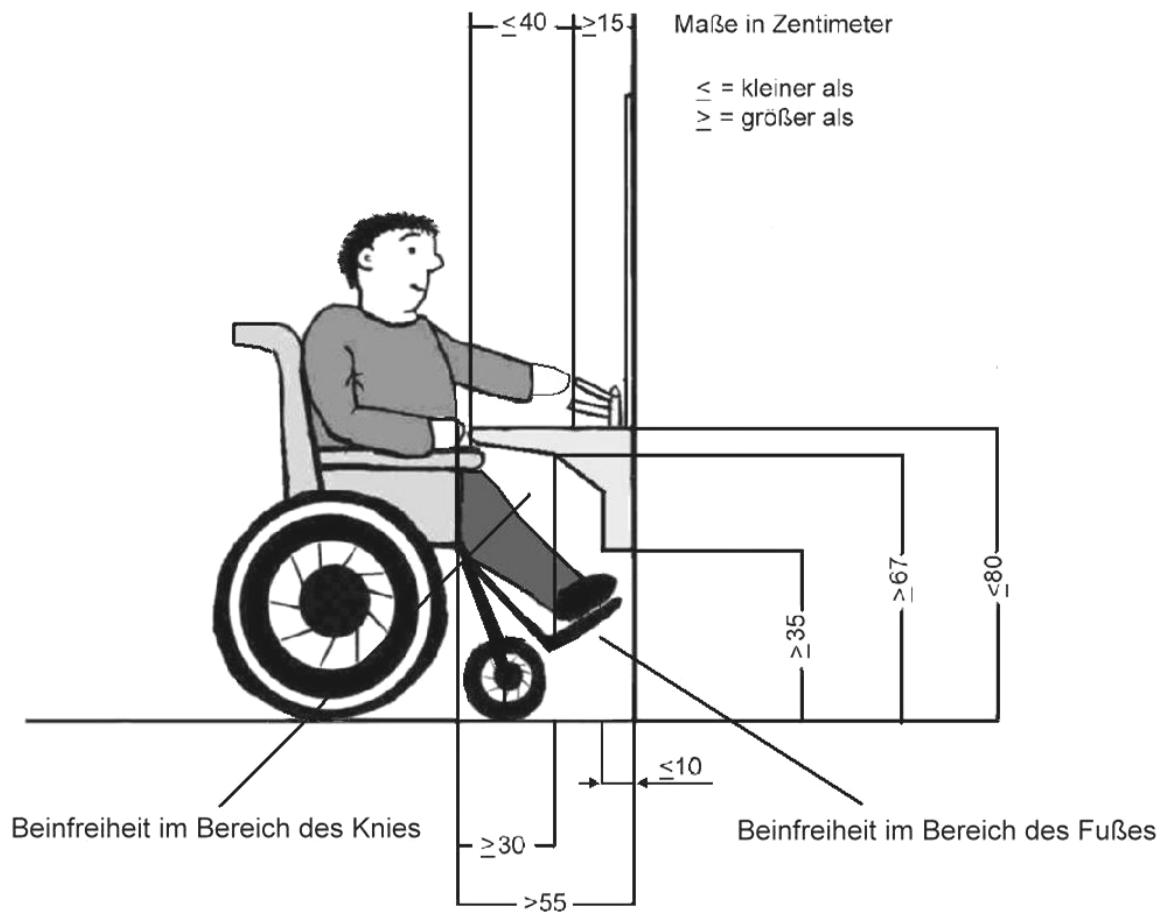
- in 85 cm Höhe (30 cm Breite und 15 cm Tiefe)

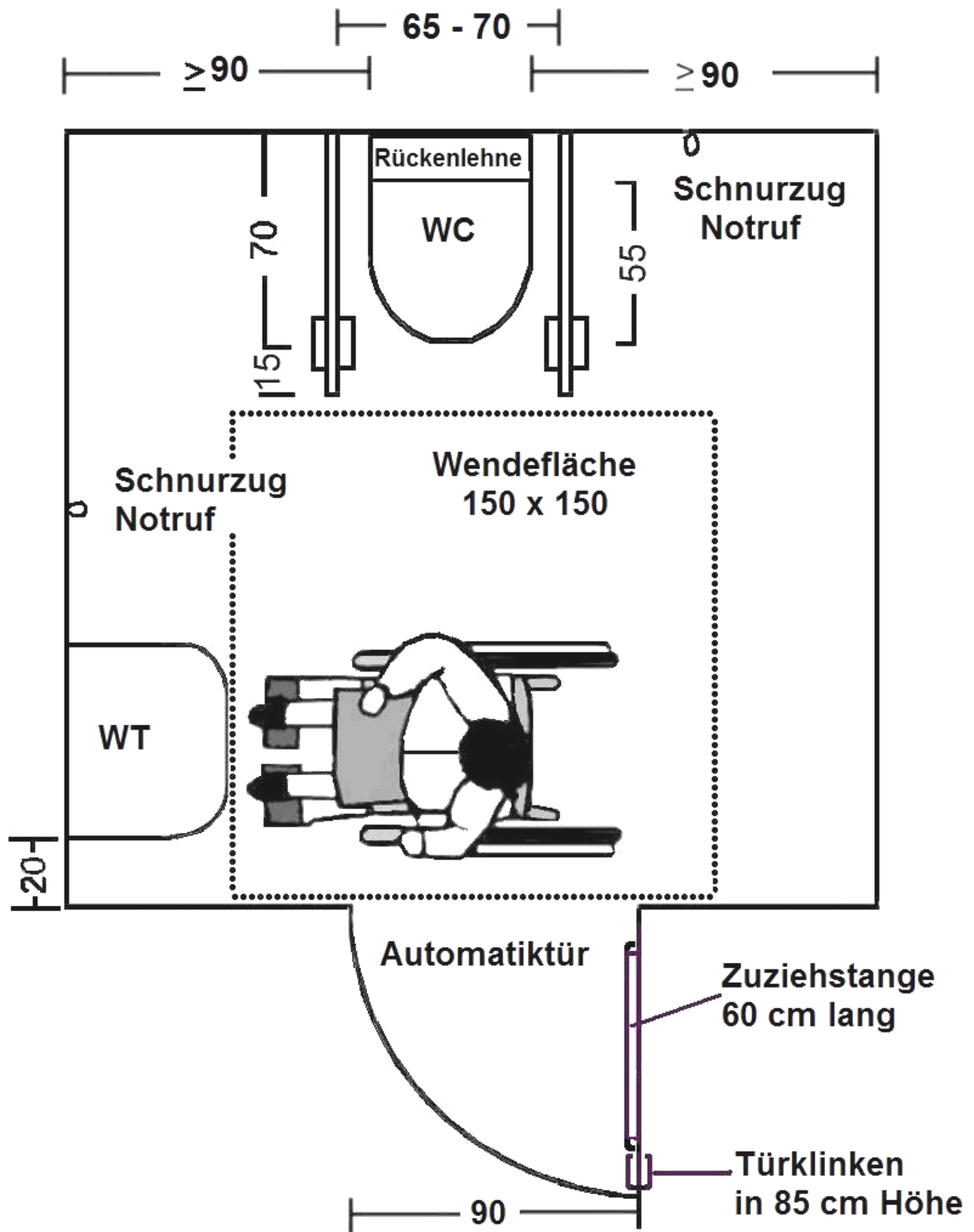
☐ **Lichtschalter**

- in 85 cm Höhe vorsehen oder Lichtsteuerung mittels Bewegungsmelder mit langer Nachleuchtzeit (ca. 30 Minuten) oder Dauerlicht
- kontrastreich zur Umgebung

☐ **wünschenswert: Umsetzhilfe mit Laufwagen**

- von Wand zu Wand (verschiebbar), wenn möglich mit Feststellbremse
- Edelstahlrohr

**Gestaltung Handwaschbecken**



Mindestmaße für eine barrierefreie Toilette

Umbau öffentlicher Toiletten

Die unter Punkt 8 in dieser Checkliste genannten Kriterien für die Ausgestaltung öffentlicher Toiletten garantieren den meisten Menschen mit Behinderung eine selbstständige Benutzung der Toilette, ohne Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen.

Diese Empfehlungen stellen also einen Mindeststandard dar und sind deshalb auch für den Umbau bestehender Toilettenanlagen als Grundlage anzuwenden.

Bauten im Bestand sind jedoch oft errichtet worden, als die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung gar keine oder nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen es dann manchmal gar nicht oder nicht in allen Punkten, die in dieser Checkliste genannten Maße exakt einzuhalten.

In einem solchen Fall ist es auch im Sinne der Betroffenen, in vertretbarem Umfang von den empfohlenen Vorgaben abzuweichen.

Folgende Anhaltspunkte sollten in jedem Fall Berücksichtigung finden:

- Toilette stufen- und schwellenlos zu erreichen
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor dem WC-Becken nur geringfügig unterschreiten
- ausreichend breite Tür (mindestens 90 cm, besser 100 cm)
- Tür leicht und nach außen öffnend
- Zuziehstange an der Innenseite vorsehen
- leicht bedienbare Verschließmöglichkeit, von außen im Notfall zu öffnen
- Ausstattung der Toilette in allen Bereichen kontrastreich gestalten, Taster möglichst taktil erfassbar
- Notrufschalter vom WC und Boden bedienbar
- Waschbecken in 80 cm Höhe und unterfahrbar montieren
- Einhandhebelmischer
- Spiegel so gestalten, dass er von Menschen im Rollstuhl und stehenden Personen genutzt werden kann
- möglichst wandhängendes, stabiles WC-Becken mit robustem Toilettensitz
- Stützgriffe am WC: hochklappbar und drehbar, links und rechts neben dem WC
- Licht- und andere Wandschalter in 85 cm Höhe anbringen
- Handtuchspender, Abfallbehälter, Seifenspende usw. in Rollstuhlgreifradius am Waschbecken positionieren und kontrastreich gestalten
- möglichst die barrierefreie WC-Anlage in der Nähe des Nutzungszwecks eines Gebäudes platzieren

9. Duschen

☐ Grundsatz

- alle Bedienungselemente (Ausnahme: Notruf) in 85 cm Höhe und 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
- alle Ausstattungselemente kontrastreich gestalten

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche

- mindestens 150 cm x 150 cm

☐ Duschplatz

- muss niveaugleich gestaltet werden und darf nicht mehr als 2 cm abgesenkt sein (keine höheren Kanten als 2 cm)
- mindestens 150 cm x 150 cm groß
- rutschhemmende Fliesen

☐ Tür

- muss nach außen aufschlagen oder Schiebetüren verwenden
- Zuzieh-Stangengriffe in 85 cm Höhe anbringen, oder automatische Betätigung (siehe Hinweise „Türen“ und „Toiletten“)

☐ Duschtür

- Klarsicht-Trennwände und -duschtüren müssen sicher erkennbar (durch Sicherheitsmarkierungen über die gesamte Glasbreite) sowie visuell stark kontrastierend sein (helle und dunkle Elemente).
- Markierungen müssen in einer Höhe von 40 cm – 70 cm und 120 cm – 160 cm angeordnet sein

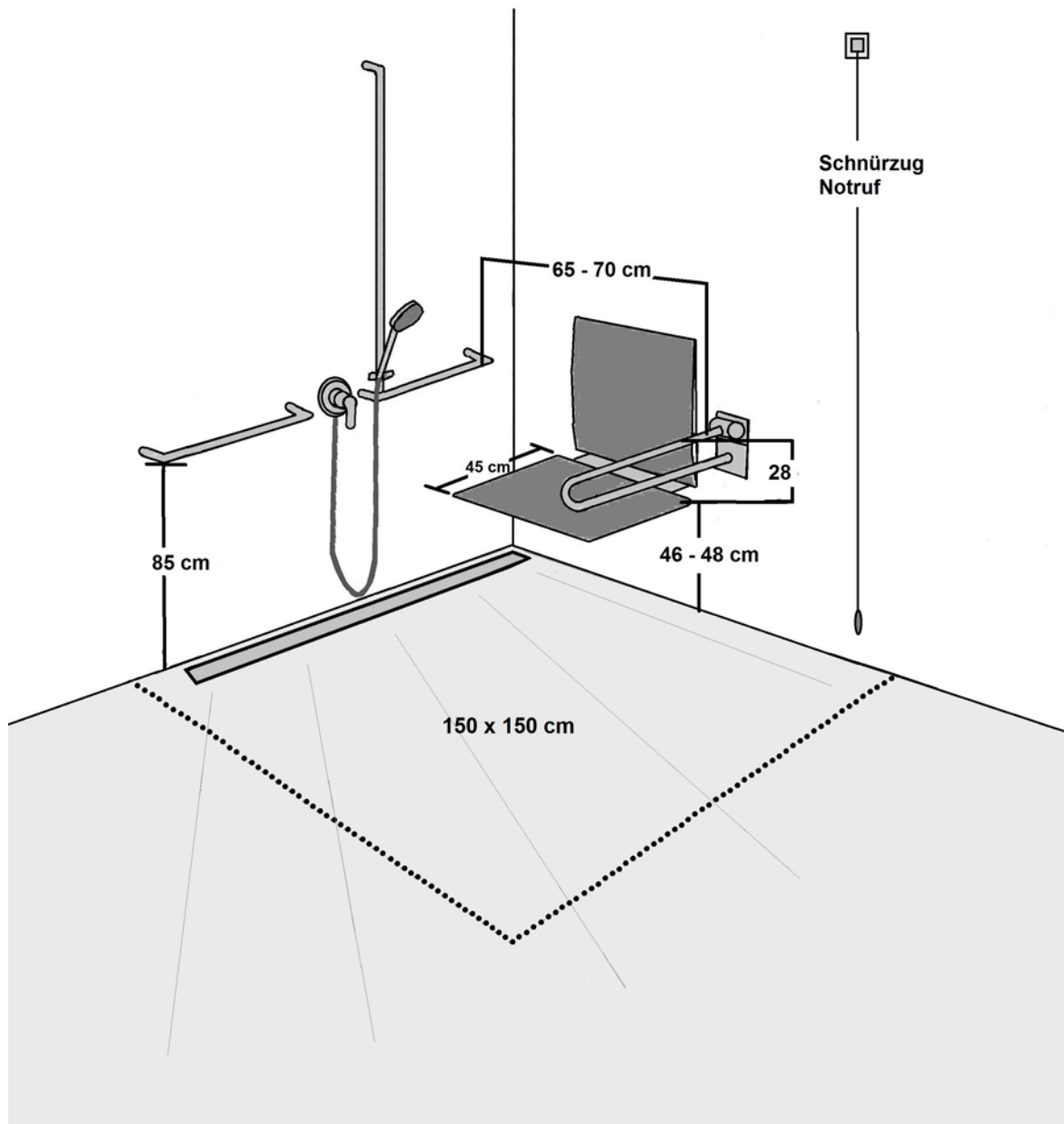
☐ Türschloss

- Türverriegelung möglichst mit Druckknopf oder mit automatischer Verriegelung und Taster
- auf ausreichenden Abstand zwischen Türschloss und Türgriff achten
- zusätzlich Besetztanzeige
- Schloss gegebenenfalls mit bundeseinheitlichem Zylinder versehen (für Euroschlüssel)
 - das Schloss ist erhältlich bei:
Zylinder-Vertrieb M. Dederichs Schließanlagen, Amselweg 4,
53332 Bornheim, Tel.: 0 22 27 / 17 21, Fax: 0 22 27 / 68 19
www.dereuroschluessel.de
 - Schlüssel sind für behinderte Menschen erhältlich bei:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstr. 123 a, 64293 Darmstadt; www.cbf-da.de

☐ Notrufanlage

- von mindestens zwei Positionen im Raum oder in der Kabine vom Boden aus erreichbar
- Ansage mit deutlich hörbarem akustischem und optischem Signal ausstatten
- Beschilderung an Schnurzug: „Notruf“
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt
- kontrastreich, taktil erfassbar und gut greifbar

- ☐ **Handlauf / Haltestangen**
 - in 85 cm Höhe waagerecht anbringen, Länge je Wand 120 cm
 - zusätzlich auch senkrechte Haltegriffe montieren
 - rutschfest
 - einhängbare Handbrause an der senkrechten Stange anbringen
 - kontrastreich
- ☐ **Duschbedienung / -armatur**
 - Einhebel-Duscharmatur und Handbrause müssen aus der Sitzposition erreichbar sein.
 - in 85 cm Höhe oder unmittelbar über der Haltestange
 - 43° C Temperaturbegrenzung
 - Hebel sollte nach unten weisen (Verletzungsgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen)
 - extra lange Schläuche an Handbrausen vorsehen, damit Menschen mit Behinderung gegebenenfalls von Begleitpersonen geduscht werden können
 - von der Dusche aus erreichbarer kontrastreich gestalteter Handtuchhaken
- ☐ **Ablage für Duschutensilien**
 - in 85 cm Höhe
- ☐ **Dusch- / Klappsitz**
 - Sitztiefe und -breite mindestens 45 cm, Sitzhöhe 46 – 48 cm
 - Auf jeder Seite des Klappsitzes muss ein mit wenig Kraftaufwand stufenlos hochklappbarer Stützgriff montiert sein. Die Oberkante muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen. (Anstelle eines Klappsitzes kann auch ein mobiler stabiler Duschsitz verwendet werden).
- ☐ **Sonstige Ausstattung**
 - Ablage in 85 cm Höhe
 - Fußbänke sollten zur Verfügung stehen
 - Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe
 - Duschrollstuhl mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen zur Verfügung stellen (zum besseren Umsetzen von Rollstuhl zu Rollstuhl)
 - Umsetzplatz mit Zwischensitz und Stützklappgriffen anbieten



Beispiel für eine barrierefreie Dusche

Hinweis:

Liegt die Dusche in einer Ecke genügt ein Stützklappgriff auf einer Seite, wenn an der anderen Seite an der Wand ein horizontaler Haltegriff vorhanden ist.

10. Umkleidebereiche

☐ Lage

- Wege für behinderte Menschen so gering wie möglich halten
- Umkleidekabinen für behinderte Menschen neben der Dusche und dem WC für behinderte Menschen einplanen
- Eventuell einen Raum mit Dusche, Waschbecken und WC einplanen; das WC-Becken sollte dabei so weit von der Dusche entfernt sein, dass es nicht mit Duschwasser in Kontakt geraten kann.

☐ Rollstuhlgerechte Kabinen

- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen, mit Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm (geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften)
- bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- ausreichend groß
- Spiegel so groß, dass sowohl Fußgänger als auch Menschen im Rollstuhl sich darin sehen können
- Stockhalter
- Sitzbank 46 cm – 48 cm hoch, 45 cm tief

☐ Gestaltung

- Einrichtung, Taster und Haltegriffe kontrastreich gestalten

☐ Beleuchtung

- helles blendfreies Licht

☐ Wendefläche

- mindestens 150 cm x 150 cm

☐ Haltegriffe

- von der Umkleidekabine bis zur Dusche in 85 cm Höhe an der Wand
- rutschfest
- optisch kontrastreich

☐ Kleiderhaken

- in 85 cm Höhe, mindestens 3 Haken, zusätzlich in 150 cm Höhe
- optisch kontrastreich

☐ Schließfächer

- siehe Kapitel „Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten“, Seite 48

☐ Sonstige Ausstattung

- Ablage
in 85 cm Höhe
- Möglichkeiten zum Föhnen so anbringen, dass sie auch von Menschen im Rollstuhl genutzt werden können
- Föhn mit Feststelltaste vorsehen
- Umsetzplatz von Straßenrollstuhl zu Duschrollstuhl mit Zwischensitz und Stützklappgriffen

wünschenswert:

- *Fußbänke sollten zur Verfügung stehen*
- *Abfallbehälter mit Deckel*

☐ **Stabile Sitz- / Liegemöglichkeit**

- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
- Liege in 46 cm – 48 cm Höhe, Länge 180 cm, Breite 90 cm (für Personen, die sich nur liegend umkleiden können)
3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
- Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
- Sitzgelegenheit mit Lehne als Aufstehhilfe, in 46 cm – 48 cm Höhe
- Stützklappgriffe

wünschenswert:

- *zumindest eine höhenverstellbare Liege vorsehen*
- *Sitzgelegenheit rutschfest, ausreichend breit und tief*
- *„Galgen“ über der Liege vorsehen*

11. Elektrische Ausstattung

☐ **Lichtschalter, Steckdosen, Anforderungstaster, automatische Türöffner usw.**

- in 85 cm Höhe und 50 cm Entfernung von Ecken (Innenwinkeln) anbringen
- Bei mehreren Lichtschaltern darf der oberste maximal in einer Höhe von 105 cm angebracht sein, der untere nicht unter 85 cm.
- kontrastreich zur Wand gestalten
- Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
- Ihre Funktion sollte erkennbar sein, zum Beispiel durch taktile, kontrastreiche Kennzeichnung (Wiedererkennungswert).
- Damit beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird, dürfen keine Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden.

☐ **Notruf und Alarmanlagen**

- optisch und akustisch, optische Alarmanlage in Blickhöhe
- in allen barrierefreien Toiletten
- in allen Aufzügen
- in allen Umkleidekabinen und Duschen für Menschen mit Behinderung
- von mindestens zwei Positionen im Raum oder in der Kabine auch vom Boden aus erreichbar
- sicherstellen, dass der Notruf jederzeit ankommt

☐ **Lichtschraken an Aufzugstüren**

- in 50 cm Höhe (nicht kurz oberhalb des Fußbodens, da wegen der Durchlässigkeit der Speichen eines Rollstuhles manche Lichtschraken nicht reagieren), Lichtvorhang optimal
-

wünschenswert:

Auflademöglichkeit für Elektrorollstühle (Steckdose mit seitlicher Stellfläche für Elektrorollstühle)

12. Zusätzliche Kriterien für Schwimmbäder und Sportstätten

Die Kapitel dieser Checkliste sind auch für Schwimmbäder und Sportstätten anzuwenden, zum Beispiel die Kapitel über Zugänge, Toiletten, Duschen und Umkleidebereiche. Darüber hinaus gelten für Schwimmbäder und Sportstätten folgende Hinweise:

Allgemeines

- ☐ **Zugänge und Ausgänge**
 - auf Drehkreuze verzichten, oder:
 - Drehkreuze so groß gestalten, dass auch Rollstühle hindurchpassen oder:
 - zusätzlich zu den Drehkreuzen alternative Zu- und Ausgänge vorsehen, mindestens 90 cm breit
 - Auch der gegebenenfalls vorhandene gesonderte Zugang für Vereine muss barrierefrei sein.
- ☐ **Kassenautomaten / Bedienungselemente**
 - Ruf- / Kontaktmöglichkeit zur Aufsicht vom Kassenbereich aus
 - Durch Kassenpersonal besetzte Eingänge bieten mehr Service.
 - Bedienungselemente in Griffhöhe (siehe „Service-Schalter, Kassen, Kontrollen und Automaten“, Seite 16)
 - eine Kasse mit technischer Ausstattung für hörgeschädigte Menschen; Kasse kenntlich machen, Personal entsprechend schulen
- ☐ **Service für Rollstuhlnutzer und andere mobilitätseingeschränkte Personen**
 - falls es nicht möglich ist, den Rollstuhl / Rollator mit ins Schwimmbad zu nehmen, für den Nassbereich geeignete Rollstühle anbieten
 - bewachte Rollstuhlabstellplätze vorsehen, 180 cm x 150 cm und eine weitere Bewegungsfläche von 180 cm x 150 cm
 - für Menschen mit Gehhilfen spezielle rutschfeste Gehhilfen für Nassbereiche und Rollstühle zum Ausleihen anbieten, eventuell auch Rollbretter für beinamputierte Menschen vorhalten
 - Duschrollstühle mit Greifrädern und nach oben klappbaren Armlehnen zum Ausleihen vorhalten
 - Umsetzplatz mit Zwischensitz und Stützklappgriffen anbieten
- ☐ **Hilfen für hörbehinderte Menschen**
 - Das Personal muss auch auf hörbehinderte Menschen vorbereitet sein: Gehörlose Menschen verstehen keine Lautsprecherdurchsagen / Warnrufe. Sie müssen direkt kontaktiert werden (Blickkontakt, Berührung).
 - Für Alarmfälle sind Lichtsignale (Blitzleuchten) erforderlich.
- ☐ **Besucherleitsystem**
 - kontrastreich gestaltete Leitsysteme für alle Besucher zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken vorsehen
 - zusätzlich gute Beschilderung, wie Rollstuhlnutzer zu den Umkleiden, Duschen und ins Becken gelangen
 - taktile Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen vorsehen, zum Beispiel Leitstreifen zu den Kassen, Treppen, Aufzügen und - sofern vorhanden - zu den Bereichen für Menschen mit Behinderung (siehe auch „Akustische Informationen“, Seite 20)

- In Schwimmbädern:
Alternativ kann auch eine gut tastbare Kante als Orientierungshilfe dienen.

☐ **Anzeigen und Informationen**

- möglichst optisch und akustisch
- gut verständlich, ggf. durch Piktogramme ergänzen

☐ **Toiletten**

- in Freibädern mehrere barrierefreie Toiletten einplanen (an verschiedenen Stellen)

☐ **Duschen und Umkleidebereiche**

- Lage der Duschen: neben der Umkleidekabine für Menschen mit Behinderung und nahe der Schwimmbecken, die zumeist von Menschen mit Behinderungen genutzt werden
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine einplanen (geschlechterneutral für die Mitnahme von Assistenzkräften)
- Der Zugang zur Schwimmhalle sollte für die Badeaufsicht gut einsehbar sein.
- In Sport- und Badestätten muss mindestens eine Umkleidekabine für das Aufstellen einer Liege geeignet sein.
 - Liege in 46 bis 48 cm Höhe, Länge 180 cm, Breite 90 cm (für Personen, die sich nur liegend umkleiden können)
 - 3-seitig freistehend (oder verschiebbar)
 - Bewegungsfläche davor: 150 cm x 150 cm
 - diese Kabinen müssen verriegelbar und für den Notfall von außen zu öffnen sein

Es ist wünschenswert, auch außerhalb von Notfällen von der Dusche einen Kontakt zur Badeaufsicht herstellen zu können, zum Beispiel durch eine Rufanlage mit Gegensprechmöglichkeit.

☐ **Schließfächer / Schränke**

- einfaches und verständliches System
- Schließfach- und Schlüsselnummern taktil und optisch kontrastreich ausführen
- entweder mit verstellbaren Kleiderstangen versehen oder Kleiderstangen in unterschiedlicher Höhe, auch vom Rollstuhl aus erreichbar
- Stange herausziehbar - Bügel abnehmbar
- Schlosshöhe in 85 cm Höhe über Fußboden
- zusätzlicher Griff erforderlich

wünschenswert:

- eine größere Anzahl von großen Schließfächern vorsehen, damit auch Gehhilfen, Prothesen, Korsetts usw. untergebracht werden können
- ggf. nur einen Teil der Schränke für Menschen mit Behinderung ausstatten, diese farblich markieren; zur Vermeidung von Missbrauch können Schlüssel beim Personal deponiert werden
- Schließfächer für Wertsachen (zum Beispiel Hörgeräte) möglichst von der Badeaufsicht einsehbar

☐ **Ruhebänke**

- Aufstellung in ausreichender Anzahl (Siehe auch Seite 76)

Wasserbecken

☐ **Grundsatz**

- Einsteigen und Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein.

☐ **Lage**

- Schwimmbecken, die vorzugsweise von Menschen mit Behinderungen genutzt werden (zum Beispiel Therapiebecken), müssen möglichst nah an den Umkleidekabinen für behinderte Menschen gelegen sein.
- Weg optisch kontrastreich und taktil auffindbar gestalten

☐ **Hygieneschleusen / Fußwasserbecken**

- müssen rollstuhlgerecht sein und geeignet für Rollatoren
- optisch kontrastreich

☐ **Einstieg in das Wasser**

- Becken mit einem Einstieg mit flacher Treppe ausstatten, auf der auch sitzend hineingerutscht werden kann
- Belag muss rutschfest sein
- Kanten kontrastreich gestalten
- an Treppen, die ins Wasser führen, Handläufe so anbringen, dass man sich mit beiden Händen festhalten kann (zum Beispiel bei einer 2 Meter breiten Treppe Geländer rechts und links und in der Mitte anbringen)
- oder
- eventuell auch flache, strandähnliche schiefe Ebene vorsehen
- hoch liegenden Beckenrand in Sitzhöhe über dem Beckenumgang vorsehen, so dass sich Rollstuhlnutzer vom Rollstuhl auf den Beckenrand umsetzen und von dort ins Wasser gelangen können (Moritzer Rinne). Der Wasserstand sollte dabei möglichst hoch sein und es sollte eine Sitzaufgabe vorhanden sein. Der Hublifter wird hierdurch nicht ersetzt!
- oder
- Überlaufrinnenbecken vorsehen: Das Wasser ist ebenerdig vom Beckenrand zu erreichen (besonders geeignet für gehbehinderte und beinamputierte Menschen).

☐ **Handläufe**

- beidseitig
- rutschsicher mit gutem Zugriff (Rundprofil 30 - 45 mm)
- in 85 cm Höhe anbringen
- 30 cm waagerecht über An- und Austritt (Treppenende) hinaus, wenn diese nicht in den Gehweg hineinragen oder im Becken stören

wünschenswert:

taktile Handlaufinformationen mit Pyramiden- und Brailleschrift über Wassertiefe und Wassertemperatur

☐ **Hebevorrichtungen / Hublifter**

- Schwimm- und Therapiebecken zusätzlich mit geeigneten Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen) ausstatten
- Der Lifter sollte mit einem Kunststoffsitz oder einer Liege ausgestattet sein.
- möglichst flexible Lifter verwenden

Hinweis: Es sollte vorab geklärt werden, wer den Lifter bedienen kann beziehungsweise darf.

☐ **Beckenränder**

- sollen taktil und optisch kontrastreich gestaltet werden, so dass sie sich vom Beckenumgang und vom Becken selbst unterscheiden

☐ **Umlauf um das Becken**

- Der Umlauf sollte überall mindestens 150 cm – 200 cm betragen.
- Bodenbelag rutschfest

☐ **Wassertemperatur**

- Schwimmbecken mit warmem Wasser (30° C) vorsehen oder einzelne Warmbadetage vorsehen

☐ **Sonstiges am und im Wasserbecken**

- am Wasserbecken Stellplätze für Rollstühle vorsehen
- rutschhemmende Oberflächen
- in Nähe der Becken Halterungen zur Aufbewahrung von Unterarmgehstützen anbringen
- Ausstattungselemente und Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum hineinragen

Hallenbäder

☐ **es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**

- im Barfußbereich möglichst Fußbodenheizung
- regelbare Raumlufttemperatur bis ca. 3° C über der Wassertemperatur
- gute Schalldämmung und Akustik
- helle, blendfreie Beleuchtung und Sonnenblenden anbringen, sie verhindern Reflexionen auf der Wasseroberfläche

Saunen

☐ **es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten**

- vor und in der Sauna ausreichend Bewegungsfläche vorsehen, auch für Rollstuhlfahrer
- im Barfußbereich im Vorraum möglichst Fußbodenheizung
- im Vorraum Sitzmöglichkeiten vorsehen
- sofern mehrere Saunen vorhanden sind, auch eine Sauna mit einer niedrigeren Temperatur vorsehen
- gute Schalldämmung und Akustik
- Stellplätze für Rollstühle vor dem Saunaraum vorsehen
- Schwellen kontrastreich gestalten

Sporthalle und Zuschauerraum

☐ es sind folgende zusätzliche Kriterien zu beachten

- Der Sporthallenboden sollte auch für Menschen im Rollstuhl und gehbehinderte Menschen geeignet sein.
- Wände müssen sicher gestaltet werden, glatt, ebenflächig und ohne scharfkantige oder spitze Vorsprünge.
- möglichst natürliche Beleuchtung durch Fenster
- bei Reihenbestuhlung im Zuschauerraum Flächen freihalten, die von Rollstuhlnutzern und deren Begleitpersonen genutzt werden können. Folgende Flächen sind geeignet:
- Standfläche mit rückwärtiger beziehungsweise frontaler Anfahrbareit: mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich anschließenden rückwärtigen beziehungsweise frontalen Bewegungsflächen müssen mindestens 150 cm tief sein.
- Standfläche mit seitlicher Anfahrbareit: mindestens 150 cm tief und mindestens 90 cm breit je Standfläche. Die sich seitlich anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.
- Sitzplätze für Begleitpersonen neben dem Rollstuhlplatz vorsehen
- Die für Rollstuhlnutzer vorgesehenen Plätze sollten eine angemessene Sicht auf die Darbietungszone aufweisen.
- Alle Plätze für Rollstuhlnutzer müssen ebenerdig erreicht werden können, ggf. müssen Rampen errichtet werden.
- eventuell zusätzlich Klappsitze vorsehen, diese können je nach Bedarf von Menschen im Rollstuhl oder Fußgängern genutzt werden
- Wege zu den Sitzplätzen gut ausleuchten und optisch kontrastreich gestalten
- Geländer und Handläufe kontrastreich gestalten, in Bodennähe (10 bis 25 cm Höhe) für Langstock ertastbar mit Querholm o. ä. ausstatten
- Sitzplätze mit größerer Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Personen vorsehen
- Sitzplätze einschließlich der Nummerierung optisch kontrastreich und taktil erfassbar gestalten
- Sitzplätze mit Armlehnen vorsehen (als Aufstehhilfe für ältere Zuschauer)
- leicht zugängliche Geräteräume (Schwingtore sind dann problematisch, wenn Zugkraft oder Greifhöhen den Nutzer überfordern)
- Abstellräume oder Abstellflächen für Sportrollstühle und Elektrorollstühle vorsehen
- barrierefreie Toiletten im Besucherbereich und im Sportlerbereich vorsehen
- Sammelumkleideräume ausreichend groß gestalten, für Rollstühle Wendeflächen von 150 cm x 150 cm vorsehen
- mindestens eine rollstuhlgerechte Kabine (Bewegungsfläche 150 x 150 cm) einplanen (geschlechterneutral)
- bei großen Einrichtungen mehrere einplanen
- Eingänge für Besucher und für Sportler müssen barrierefrei sein (siehe auch „Zugänge an und in Gebäuden“, Seite 15)
- Ansagen optisch und akustisch
- Zuschauerraum mit technischen Hörhilfen (Induktionsschleifen) ausstatten; entsprechende Sitzbereiche (durch kontrastreiche Piktogramme) kenntlich machen

Zusätzliche Kriterien für Gaststätten und Verkaufstheken in Schwimmbädern und Sportstätten☐ **Gaststätten**

- barrierefreie Toiletten in der Nähe vorsehen

☐ **Verkaufstheken**

- stufen- und schwellenlos erreichbar
- Thekenhöhe 85 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm und einer Tiefe von mehr als 55 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm
- Ausstattung mit technischer Hörhilfe

13. Zusätzliche Kriterien für Dienstleistungsbetriebe, Gaststätten, Verkaufsstätten und Hotelzimmer

☐ Allgemeines

- Sonderbauverordnung beachten
- Bedienelemente und Kommunikationsanlagen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar gestalten
- Bedien- und Ausstattungselemente so gestalten, dass scharfe Kanten vermieden werden, zum Beispiel durch Abrundungen oder Kantenschutz
- Visuelle und kontrastreiche Gestaltung aller Bedienelemente und taktile Wahrnehmbarkeit (Zwei-Sinne-Prinzip)

☐ Kaufhäuser / Einkaufszentren

- Zugang ohne Drehkreuze
- auf ausreichenden Regalabstand achten (mindestens 150 cm)
- Sitzbänke aufstellen (Pausen für gehbehinderte Menschen)
- stufen- und schwellenlos erreichbar, auch von der Tiefgarage aus, elektrisch öffnende Türen
- mindestens eine Umkleidekabine für Rollstuhlnutzer mit 150 cm x 150 cm Bewegungsfläche
- Kleiderhaken in 85 cm Höhe
- Spiegel auch aus Sitzposition einsehbar
- Preisschilder groß, kontrastreich, serifenfreie Schrift; blendfrei und aus Sitzposition lesbar angebracht
- mindestens eine Kasse für Rollstuhlnutzer
- Durchgangsbreite mindestens 90 cm
- mit abgesenktem Thekenbereich
- eine Kasse / Information mit technischer Hörhilfe ausstatten und auf die Hörhilfe hinweisen

Hinweis: Informationen des Einzelhandelsverbandes zum generationenfreundlichen Einkaufen können ebenfalls herangezogen werden, im Internet unter: www.generationenfreundliches-einkaufen.de

☐ Gaststätten

- siehe auch Hinweise „Versammlungsräume“
- bei fest eingebauter Einrichtung auf ausreichenden Abstand achten, damit Rollstuhlfahrer passieren können
- barrierefreie sanitäre Anlagen
- Fahrstuhl bei mehreren Etagen
- bei Reihenbestuhlung Freiflächen für Rollstuhlnutzer und Begleitpersonen vorsehen (Standfläche mindestens 130 cm tief und mindestens 90 cm breit, rückwärtig und frontal anfahrbar, siehe auch Seite 33, Thema Bestuhlung)
- wenn Stehtische vorgesehen sind, dann auch Tische für Menschen im Rollstuhl vorsehen (Höhe ca. 74 cm)
- bei Festmöblierung möglichst ein Tisch beweglich (Bewegungsräume für Rollstuhlnutzer)
- Garderobenhaken in Höhe von 85 cm und 150 cm
- auch unterfahrbare Tische vorsehen, lichte Höhe 67 cm
- Möglichst alle Sitzbereiche sollen für Rollstuhlnutzer zugänglich sein.
- Stühle in unterschiedlicher Sitzhöhe vorsehen

- ergonomisch geformte Bestuhlung, nicht zu tiefe Sitzmulde, Stühle mit Rücken- und Armlehnen anbieten
- mindestens ein für schwerhörige Menschen geeigneter Tisch, mit möglichst geringen Umgebungsgeräuschen, helle und blendfreie Beleuchtung

☐ **Service-Schalter, Kassen und Kontrollen**

- Thekenhöhe 80 cm, unterfahrbar mit einer lichten Höhe von mindestens 67 cm, einer Tiefe von mehr als 55 cm und einer Breite von 90 cm
- Bewegungsflächen für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm (kann auf 120 cm reduziert werden, wenn der Tresen in einer Breite von 120 cm unterfahrbar ist)
- Sitzgelegenheiten in Warteschlangen
- bei Service-Schaltern, Kassen und Kontrollen jeweils eine Einheit für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzern vorsehen sowie zugänglich und nutzbar machen
- Durchgänge mit einer nutzbaren Breite von 90 cm vorsehen
- Service-Schalter mit geschlossener Verglasung und Gegensprechanlage sind zusätzlich mit einer induktiven Höranlage auszustatten.
- gute Auffindbarkeit der Bereiche, in denen Kundenkontakt stattfindet (zum Beispiel durch Leitsystem, Bodenindikatoren, akustischer beziehungsweise elektronischer Information)
- Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm vor und hinter Durchgängen vorsehen
- Aufrufsysteme als Zwei-Sinne-Systeme ausstatten - akustisch, optisch und kontrastreich

☐ **Automaten**

- unterfahrbare lichte Höhe mindestens 67 cm, Tiefe 15 cm
- 50 cm von Ecken (Innenwinkeln) entfernt
- Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl 150 cm x 150 cm, beziehungsweise 120 cm bei seitlichem Zugang
- Bedienungselemente möglichst in Höhe von 85 cm
- Tasten großflächig mit taktilen Hinweisen
- durch Kontrastfarben deutlich machen
- Informationen auch in Brailleschrift und Pyramidenschrift
- Damit beim Ertasten von Schaltern ein unbeabsichtigtes Auslösen vermieden wird, dürfen nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente verwendet werden.
- akustische Ansagen und optische Anzeigen

□ Unterkunft, Hotelzimmer

Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten wird auf folgende Kriterien hingewiesen:

- Alle Bereiche, auch innerhalb des Gebäudes, müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein.
- Flure, Türen und Zimmernummern kontrastreich gestalten, Ziffern zusätzlich taktil erfassbar
- Das Bett sollte zumindest von einer Seite aus mit dem Rollstuhl anfahrbar sein (Abstand zwischen Wand und Bett mindestens 150 cm). Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn das Bett verschoben werden kann.
- Betthöhe 50 cm bis zur Oberkante der Matratze

wünschenswert:

höhenverstellbares Bett

- Im Zimmer sollte ein Garderobenspiegel so angebracht werden, dass sich auch ein Mensch im Rollstuhl darin sehen kann (50 cm ab Boden).
- Kleiderschrank mit verstellbarer Kleiderstange ausstatten
- Zu einem barrierefreien Zimmer muss ein ca. 7 – 8 qm großes Bad gehören. Siehe auch Hinweise zu „Toiletten“ und „Duschen“
- Verbindungstür zum Nachbarzimmer für die Begleitung des behinderten Gastes vorsehen
- fernbedienbare Geräte vorsehen (zum Beispiel für Rollos und Licht)
- stufen- und schwellenloser Zugang zum Balkon oder zur Terrasse (sollte barrierefrei nutzbar sein und eine Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm bieten, wünschenswert für Rollstuhlnutzer 150 cm x 150 cm)
- Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen und Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.
- Ausstattungselemente dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Kann dies nicht vermieden werden, muss gewährleistet sein, dass blinde Menschen und Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.
- Für hörbehinderte Gäste:
 - Telefonklingeln und Türklopfen / -klingeln durch Blinksignale deutlich wahrnehmbar gestalten
 - mindestens eine freie Steckdose vorhalten
- Hinweise zu besonderen Serviceleistungen für Menschen mit Behinderung siehe nachfolgendes Kapitel

Hinweis: Der DEHOGA-Bundesverband hat gemeinsam mit dem Hotelverband Deutschland und einigen Bundesverbänden von Menschen mit Behinderungen für barrierefreie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland eine Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz abgeschlossen. Für die Kategorisierung barrierefreier Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe in Deutschland wurden Mindeststandards festgelegt. Diese Standards geben wichtige Hinweise für die barrierefreie Gestaltung – ausgehend von den Bedarfen von Gästen mit unterschiedlichen Behinderungen. Sie sind unter folgendem Link zu finden:
<http://www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/>

14. Serviceleistungen

Zusätzlich zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden bei Neubauten beziehungsweise Sanierungen sind bei vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden bestimmte Serviceleistungen wichtig, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen. Von vielen der genannten Serviceleistungen können auch nicht behinderte Menschen profitieren.

Im Folgenden werden einige sinnvolle Serviceleistungen genannt. Um jeweils ein Angebot zu entwickeln, das die Bedarfe der Zielgruppe angemessen berücksichtigt, sollten die Serviceleistungen vorher im Einzelfall mit Menschen mit Behinderungen abgestimmt werden. (Siehe „Beteiligung“, Seite 12)

Sinnvoll ist es, Menschen mit Behinderung, die ein Gebäude / ein Angebot nutzen, um ihre Rückmeldung zu bitten, damit das Angebot immer besser auf ihre Belange abgestimmt werden kann.

☐ Informationsmaterial

- Hinweise zu Serviceleistungen und zur barrierefreien Ausstattung des Gebäudes in schriftliche Informationen zum Gebäude (zum Beispiel Museumsprospekt o. a.) und in die Internetseite aufnehmen (bei der Internetfassung auf eine barrierefreie Gestaltung achten)
- alle Informationen in gut verständlicher Sprache anbieten, ggf. zusätzlich Informationen in „Leichter Sprache“ anbieten (für Menschen mit Lernschwierigkeiten); eventuell mit Bebilderung
- zusätzlich zu akustischen Informationen auch schriftliche Informationen für hörbehinderte Menschen anbieten; wichtige Infos auch als Video mit Untertiteln und ggf. Video mit Gebärdensprache anbieten
- schriftliches Informationsmaterial auch in großer Schrift / Brailleschrift beziehungsweise auf Tonträger anbieten
- Lupen vorhalten

☐ Mobilität im Gebäude

- mobile Rampen vorhalten, um kleine Treppen / Schwellen zu überwinden
- Rollstühle und Rollatoren zum Ausleihen vorhalten (wichtig für gehbehinderte / ältere Menschen)
- leichte Stühle / Hocker zum Ausleihen vorhalten (zum Beispiel wichtig in größeren Museen usw., wenn nur wenige Sitzgelegenheiten vorhanden sind)

☐ Führungen / Vorträge

- bei Führungen Tonträger mit Audiodeskription (Audio Beschreibungen - d.h., Informationen und Beschreibungen über eine Ausstellung oder eine Veranstaltung) für blinde Menschen anbieten
- Führungen mit Gebärdensprachdolmetschern (für gehörlose Menschen) anbieten, für schwerhörige Menschen transportable Höranlagen vorsehen
- Führungen für blinde und sehbehinderte Menschen anbieten (zusätzliche Erklärungen, Möglichkeiten zum Erasten)
- beim Einsatz von Filmen usw. auf die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen achten, zum Beispiel Filme Untertiteln (insbesondere wichtig für hörbehinderte Menschen)
- bei Vorträgen usw. Gebärdensprachdolmetscher und Technik für hörbehinderte Menschen anbieten, ggf. auch Schriftdolmetscher

- bei Führungen / Vorträgen möglichst einfach und verständlich sprechen, bei Bedarf ggf. zusätzliche Veranstaltungen in Leichter Sprache anbieten

☐ **Hotels**

- Fernsehgeräte in Hotelzimmern auch mit Kopfhörer vorsehen (für hörbehinderte Menschen)
- in Hotels Lichtwecker zum Ausleihen bereithalten (wichtig für gehörlose Menschen)
- für hörbehinderte oder gehörlose Gäste im Doppelzimmer Zweitschlüssel zur Verfügung stellen; sie können sich untereinander akustisch nicht bemerkbar machen

☐ **Essen und Trinken**

- Besonderheiten in der Ernährung erfragen und angemessenes Angebot zur Verfügung stellen
- bei der Auswahl von Geschirr beachten, dass es möglichst auch für Menschen mit Greifschwierigkeiten gut nutzbar ist (zum Beispiel Tassen mit großem Henkel, Teller mit aufgeworfenem Rand)
- bei Getränkeangeboten Strohhalme vorhalten
- Speisekarten mit Fotos der Gerichte

☐ **Telefon**

- Alternativen zum Telefon vorhalten (zum Beispiel Faxgerät oder PC für E-Mails)

☐ **Assistenz**

- Assistenzbedarf erfragen und ggf. Hilfe bei der Organisation von Assistenz anbieten
- kleinere Hilfestellungen anbieten

☐ **Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen**

- In einigen Bereichen kann auch eine Schulung des Personals sinnvoll sein. Die Schulung sollte für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisieren und möglichst in Kooperation mit Organisationen behinderter Menschen durchgeführt werden.

Hinweise, wie Veranstaltungen barrierefrei gestaltet werden können, enthält die Broschüre: „Events für alle“ (siehe Literaturverzeichnis Seite 98)

IV. Öffentliche Verkehrsanlagen, Freiräume und Plätze

	Seite
1. Gehwege, Plätze und Fußgängerzonen	60
2. Überquerungsstellen	63
3. Kreisverkehre	64
4. Lichtsignalanlagen für Fußgänger	65
5. Treppen im öffentlichen Straßenraum und in Grünanlagen	67
6. Rampen im freien Gelände.....	68
7. Haltestellen für Busse.....	69
8. Stadtmöblierung und öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen	72
9. Blindenleitsystem	73
10. Parkplätze	75
11. Grünanlagen.....	76
12. Spielplätze.....	78
13. Baustellen.....	80

1. Gehwege, Plätze und Fußgängerzonen

Gehwege müssen barrierefrei nutzbar sein, hierfür ist Folgendes zu beachten:

☐ Allgemeines

- stufenlose Gestaltung der nutzbaren Gehwegbreite
- nutzbare Gehwegbreite mind. 180 cm - dieses Maß macht den Begegnungsfall von Rollstühlen oder Rollatoren möglich.
- lichte Höhe über der nutzbaren Gehwegbreite mindestens 225 cm
- Längsneigung grundsätzlich maximal 3 %
- Längsneigung maximal 6 % wenn nach höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einer Längsneigung von maximal 3 % zum Ausruhen und Abbremsen angeordnet sind (Länge mindestens 150 cm)
- ist ein größeres Längsgefälle aus topografischen Gründen unvermeidbar, alternative Wege und / oder ÖPNV-Nutzung anbieten, Alternativen ausschildern
- bei vorhandenem Längsgefälle Quergefälle maximal 2 % um Abdriften von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden. (Abdriften erfordert anstrengendes Gegenlenken.)
- ist kein Längsgefälle vorhanden, ist ein Quergefälle von 2,5 % zulässig
- Quergefälle von maximal 2 % auch bei Grundstückseinfahrten und Absenkungen zu Fahrbahnquerungen einhalten
- an Querungsstellen erhöhten Flächenbedarf einkalkulieren

☐ Gehwege mit Steigung

- Ruhe- oder Verweilzonen mit Sitzgelegenheiten in regelmäßigen Abständen (abhängig von der Topografie) einrichten

☐ Oberflächengestaltung

Bewegungsflächen und nutzbare Gehwegbreiten müssen für die barrierefreie Nutzung eben und erschütterungsarm berollbar sein.

- bei gepflasterten Wegen oder Bereichen darauf achten, dass keine Stolperkanten durch unsachgemäße Verlegung entstehen
- muss leicht und erschütterungsarm berollbar sein
- Ablaufrinnen sind so flach zu gestalten, dass sie ohne Probleme mit dem Rollstuhl überquert werden können. (nicht tiefer als 1/30 ihrer Breite)
- Ablaufroste sind so engmaschig zu gestalten, dass Räder von Kinderwagen, Kinderfahrrädern, Rollstühlen oder Rollatoren und Blindenlangstöcken darin nicht hängen bleiben.
- ausschließlich rutschesicheres Material verwenden
- Die ebene und engfugige Pflasterung sollte möglichst vollflächig erfolgen.
- Ist eine umfassende barrierefreie Ausführung nicht möglich, sind zumindest Korridore (zum Beispiel in historischen Bereichen, die uneben gepflastert sind) mit ebener und erschütterungsarm berollbarer Oberfläche mit schmalen Fugen zu schaffen. Gehbahnen auf Bürgersteigen: ca. 180 cm, Querungsfurten über Straßen: in der Regel mindestens 300 cm.

☐ **Abgrenzung der Gehwege**

- Gehwege deutlich abgrenzen von anderen Bereichen z. B. Radwege (optisch und taktil kontrastreich)
- Zwischen niveaugleichen Fuß- und Radwegen ist ein visuell und taktil wahrnehmbarer Trennstreifen von mindestens 30 cm Breite vorzusehen.
- Dieser Trennstreifen sollte nicht aus klassischen Bodenindikatoren bestehen, um die Verwechslungsgefahr mit einem Leitstreifen zu minimieren.

Alternativen sind mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenverbände abzusprechen.

- Gehwegbegrenzungen so gestalten, dass sie mit dem Langstock leicht wahrgenommen werden (Bordsteine mind. 6 cm hoch, Rasenkantensteine 3 cm hoch, Materialwechsel des Oberflächenbelages)

☐ **Einbauten und Hindernisse**

- vermeiden, zumindest aber mit Kontrastfarben deutlich machen
- „Gehbahnen“ / Laufflächen immer frei von Hindernissen halten
- Poller mindestens 90 cm hoch (Stolpergefahr für blinde und sehbehinderte Menschen), mit visueller Kennzeichnung (Kontraststreifen)
- Absperrungen zwischen Pollern kontrastreich gestalten, auf Ketten verzichten
- Die Unterkante von freistehenden oder vorspringenden Einbauten sollte einen maximalen Abstand von 15 cm zum Boden haben, sonst ist eine zusätzliche Querstange in der entsprechenden Höhe anzubringen.
- Alternativ kann auch durch einen Sockel von mindestens 3 cm Höhe erreicht werden, dass Hindernisse mit dem Blindenstock erfasst werden können.
- keine Hindernisse (zum Beispiel Schilder) in Kopfhöhe anbringen, lichte Höhe unter Einbauten mindestens 225 cm
- Unter Einbauten, wie Treppen oder Balkonen, ist der Bereich mit einer lichten Höhe von weniger als 225 cm abzusichern (durch Absperrung, Bepflanzung oder Möblierung).

☐ **Engstellen**

Unvermeidbare Engstellen müssen die barrierefreie Nutzung gewährleisten:

- lichte Breite zwischen Hindernissen wie Pollern und Blumenkübeln mindestens 90 cm
- Die Engstelle sollte nicht länger als 18 m sein.
- ist dies nicht möglich, alternative Wegverbindungen aufzeigen

☐ **Umlaufschranken und -sperren**

- vermeiden
- wenn unumgänglich:
Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm
- Durchgangsbreite mindestens 90 cm am Eingang bzw. am Ausgang
- Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen, wenn ein Richtungswechsel notwendig ist.
- Als Auffindemöglichkeit für den Langstock sind Tastleisten in 15 cm Höhe (Höhe Unterkante) anzubringen.

- müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben

- Umlaufschranken mit visueller, möglichst reflektierender Kennzeichnung / Kontraststreifen versehen, sie sollten auch nachts erkennbar sein
- mindestens 90 cm hoch

**Plätze und Fußgängerbereiche**

- Plätze und Fußgängerzonen müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.
- Insofern sind die vorangestellten Hinweise zu Gehwegen zu beachten.
- für blinde und sehbehinderte Menschen Bodenindikatoren oder sonstige Leitelemente vorsehen

**Gemeinschaftsstraßen (Shared Space)**

Gemeinschaftsstraßen nach dem Shared Space-Gedanken sind nur eingeschränkt barrierefrei, da das Konzept die visuelle Kommunikation zwischen den Verkehrsteilnehmern voraussetzt, die aber bei Menschen mit Einschränkungen im Bereich des Sehens oder mit kognitiven Einschränkungen schwerfällt oder unmöglich ist.

2. Überquerungsstellen



Allgemeines

- Barrierefreie Überquerungsstellen an allen Straßeneinmündungen vorsehen
- Grundstückszufahrten ersetzen barrierefreie Überquerungsstellen nicht
- An allen Überquerungsstellen Bordsteine auf 3 cm über Straßenniveau absenken, dabei Bordsteine mit abgerundeten Kanten (Radius 20mm) verwenden, oder getrennte Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe anlegen.
- auf 3 cm abgesenkte Bordsteine visuell kontrastreich gestalten
- Man unterscheidet ungesicherte und gesicherte Überquerungsstellen (Fußgängerüberwege (Zebrastreifen), Fußgängerfurten mit Lichtsignalanlagen).
- Bei Straßen mit starker Verkehrsbelastung sollte eine ausreichende Anzahl gesicherter Überquerungsstellen (Fußgängerüberwege, (Zebrastreifen), Fußgängerfurten mit Lichtsignalanlagen) angeboten werden. Diese sollten durch Bodenindikatoren am jeweiligen Fahrbahnrand auch für blinde und sehbehinderte Menschen so gesichert sein, dass ein unbewusstes Betreten der Fahrbahn vermieden wird. (Bodenindikatoren siehe auch DIN 18040-3)
- möglichst Lichtzeichensignalanlage mit Zusatzeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen (mit akustischen und taktilen Signalgebern) vorsehen



Ungesicherte Überquerungsstellen

- Bei ungesicherten Überquerungsstellen ist in Abstimmung mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen zu prüfen, ob eine Anzeige durch Bodenindikatoren erforderlich ist.
- Hinweis: Eine Mittelinsel stellt eine Querungshilfe dar, macht aber alleine eine Überquerungsstelle nicht zu einer gesicherten Überquerungsstelle.



Gesicherte Überquerungsstellen mit gemeinsamer Querung

- Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) und Fußgängerfurten mit Lichtsignalanlagen sind durch Bodenindikatoren entsprechend der DIN 32984 anzuzeigen. Ein Auffindestreifen aus Noppenplatten führt zur Querungsstelle. Er verläuft quer über die Gehbahn und ist mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm tief. Er endet in Richtung Bordsteinkante an einem Richtungsfeld, dessen Rippen die Gehrichtung zum Überqueren der Straße anzeigen. Das Richtungsfeld hat mindestens die Breite des Auffindestreifens, vorzugsweise der gesamten Furt und misst quer zur Bordsteinkante mindestens 60 cm. Bei Fußgängerüberwegen sollte das Richtungsfeld die Breite der Furt haben.
- Bewegungsfläche auf Mittelinseln:
in der Regel 300 cm tief, mindestens jedoch 250 cm tief
- Klare Abgrenzung zur Fahrbahn: durch kontrastreiche Querborde in 3 cm Höhe und durch Bodenindikatoren



Gesicherte Überquerungsstellen mit getrennter Querung mit differenzierter Bordhöhe

- Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe weisen separate Bereiche auf für Menschen, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind einerseits und für blinde und sehbehinderte Menschen andererseits. Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite, der der Rollstuhl- und Rollatornutzer auf der kreuzungzugewandten Seite.
- Der für blinde Menschen vorgesehene Querungsbereich hat mindestens eine Bordhöhe von 6 cm. Zu dem Querungsbereich für blinde Menschen führt eine Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld.
- Der Bereich für Rollstuhlnutzer ist entsprechend der DIN 32984 auf das Fahrbahnniveau abzusenken. Die maximale Breite beträgt 100 cm (außer bei hohem Fußgängeraufkommen. In diesem Fall müssen zusätzliche Absicheurngsmaßnahmen vorgesehen werden.). Die Bereiche mit Bordhöhen unter 3 cm sind für blinde und sehbehinderte Menschen durch ein Sperrfeld abzusichern. Dieses Sperrfeld besteht aus Rippenstrukturen parallel zum Bord von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm Tiefe über die gesamte Breite der Absenkung.

3. Kreisverkehre

- Auf innerörtlichen Straßen, die in Kreisverkehre einmünden, sind Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) einzurichten.
- Mindestabstand zur Haltelinie des Kreisverkehrs 5 m, jedoch nicht zu weit weg, um die Auffindbarkeit nicht zu erschweren
- Mittelinseln vorsehen
- Bodenindikatoren siehe auch DIN 18040-3

4. Lichtsignalanlagen für Fußgänger

- ☐ **relevante Richtlinien und Normen**
 - sind die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) und die DIN 32984 sowie die DIN 32981
- ☐ **Wartezeit für Fußgänger**
 - so kurz wie möglich
 - Nach mehr als 40 Sekunden Wartezeit steigt der Anteil der Fußgänger, die über rot gehen, deutlich an, deswegen sollten Wartezeiten über 40 Sekunden vermieden werden.
- ☐ **Fußgängergeschwindigkeit**
 - Grundsätzlich eine Räumgeschwindigkeit von 1,2 m pro Sekunde bei der Planung der Freigabezeit ansetzen
 - bei Ampeln, die überwiegend dem Schutz älterer und mobilitätsbehinderter Fußgänger dienen, eine Räumgeschwindigkeit von 1,0 m pro Sekunde bei der Planung der Freigabezeit ansetzen
- ☐ **Querung von Straßenbahngleisen**
 - bei signalisierten Querungen die Grünphase für die Fußgänger so bemessen, dass bei einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m pro Sekunde die gesamte Furt überquert werden kann; Rotphase zusätzlich durch ein akustisches Signal anzeigen (z. B. Düsseldorfer Gong)
- ☐ **Signalgeber**
 - Anordnung: in einer Flucht in der Mittelachse der Furt
 - Abstand benachbarter akustischer Signalgeber mindestens 5 m
 - Kann dieses Maß nicht eingehalten werden, muss zusätzlich ein taktiler Freigabesignal zur Verfügung stehen.
- ☐ **Ampelmasten**
 - kontrastreich gestalten
- ☐ **Akustisches Orientierungssignal zum Auffinden der Ampel**
 - Montage aus Ortungsgründen in 210 cm – 250 cm Höhe
 - Tackgeräusch muss ab Signalgebermast im Umkreis von 4 m – 5 m hörbar sein
 - Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird; nächtliche Abschaltung nur in Absprache mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen
 - Taktfrequenz von 1,2 Hz $\pm$ 0,1 Hz
 - Abstrahlung des Signals vorzugsweise rundum, vor allem in Gehwegrichtung
 - Auffindbarkeit zusätzlich durch Bodenindikatoren unterstützen

☐ **Akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünphase**

- Montage aus Ortungsgründen in 210 cm – 250 cm Höhe
- Freigabesignal kann sein:
 - Getaktetes Sinussignal, $880 \text{ Hz} \pm 50 \text{ Hz}$ oder
 - Frequenzgemisch bestehend aus Grundfrequenz wie zuvor genannt und einer zweiten und dritten Oberwelle (2.640 Hz und 3.520 Hz), Pegel der Oberwellen jeweils um $6 \text{ dB (A)} \pm 3 \text{ dB (A)}$ unter Grundfrequenz - Weiteres siehe DIN 32981
- Taktfrequenz von $4 \text{ Hz} \pm 0,2 \text{ Hz}$ (also deutlich vom Orientierungssignal unterscheidbar)
- Abstrahlung des Signals in Richtung Fußgängerfurt
- noch deutlich hörbar vom Signalmast in einer Entfernung von mindestens $\frac{2}{3}$ der Furtlänge
- Lautstärke des Signals soll sich automatisch an Umgebungsgeräusche anpassen; dabei beachten, dass das Signal nicht zu leise eingestellt wird
- Die Grünphase für die Fußgänger soll mindestens so lang sein, dass bei einer Gehgeschwindigkeit von 1,2 m pro Sekunde die komplette Furt überquert werden kann.

☐ **Taktils Freigabesignal**

- Vibrierendes Freigabesignal zeigt Freigabezeit zusätzlich taktil an. Es kommt zum Einsatz, wenn durch die Nähe einzelner Signalmasten zueinander oder durch andere Störgeräusche davon ausgegangen werden muss, dass das akustische Signal nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann.
- für blinde und sehbehinderte Menschen mit Hörbehinderung an (auch für sehbehinderte Menschen ohne Hörbehinderung hilfreich)

☐ **Anforderungstaster**

- in 85 cm Höhe auf der straßenabgewandten Seite (hiervon ist nur in Ausnahmefällen abzuweichen)
- Um die Geräuschbelastung zu verringern, wird das akustische und gegebenenfalls taktile Freigabesignal separat über einen Taster angefordert. Ist die Lichtsignalanlage sowieso mit einem Anforderungstaster für Fußgänger ausgestattet, wird der Anforderungstaster für das akustische und taktile Freigabesignal unter dem Taster angebracht.
- Gehrichtung durch einen erhabenen tastbaren Pfeil kennzeichnen
- immer nur eine weitere Information in folgenden Fällen anbringen (Reihenfolge = Priorität):
 - auf Sonderspuren oder schienenengebundenen Verkehrsmitteln durch Querkerbe hinweisen (4 mm breit und 2 mm tief)
 - auf weiteren Anforderungstaster auf einer Schutzinsel durch erhabenen Punkt hinweisen
 - auf Schutzinsel ohne weiteren Anforderungstaster durch erhabenen Querbalken hinweisen (2 mm breit)

☐ **Allgemeine Hinweise**

- Einzelheiten der Gestaltung sollten mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgestimmt werden.

5. Treppen im öffentlichen Straßenraum und in Grünanlagen

☐ Allgemeines

- siehe Hinweise zu „Treppen“ (Seite 30)
- Treppen auf ansonsten ebenen Gehwegen oder größeren Gehflächen sind besonders gefährlich für blinde und sehbehinderte Menschen. Daher muss ein Aufmerksamkeitsfeld direkt hinter der obersten Trittstufe eingebaut werden. Um die Auffindbarkeit der Treppe zu erleichtern, ist ein Aufmerksamkeitsfeld auch unten unmittelbar vor der ersten Stufe sinnvoll.
- Einzelstufen sind auf Plätzen zu vermeiden. Sie stellen eine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen dar. Auch Treppen mit auslaufenden Stufen (sich verkleinernde Trittlflächen) und Schleppstufen (sich reduzierende Stufenhöhen) sind gefährlich und sollten vermieden werden. Können sie nicht vermieden werden, so sind Aufmerksamkeitsfelder oberhalb und unterhalb der Treppe / Stufe einzubauen.
- bei Zwischenpodesten über 350 cm Tiefe zusätzliche Aufmerksamkeitsfelder auf den Zwischenpodesten vorsehen
- **alle** Stufen auf Tritt- und Setzstufe markieren
- Treppen müssen gerade Läufe haben - nicht gekrümmt / gewandelt
- lichte Weite zwischen den Handläufen mindestens 150 cm
- bei Treppen von mehr als 12 m Breite zusätzlichen Handlauf in der Mitte vorsehen
- keine Einbauten auf Treppen, die nur zum Begehen gedacht sind

wünschenswert:

*ein zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer angebracht
(für kleinwüchsige Menschen und Kinder)*

6. Rampen im freien Gelände

- ☐ **Gefälle**
 - Längsneigung maximal 6 %
 - keine Querneigung
- ☐ **Breite**
 - die nutzbare Laufbreite muss mindestens 120 cm betragen
 - Bewegungsflächen von mindestens 150 cm x 150 cm am Anfang und Ende
- ☐ **Verweilflächen / Podeste**
 - alle 6 m eine ebene Verweilfläche (Podest) vorsehen (Vorgabe der DIN 18040 Teil 1)
 - bei langen Rampen Begegnungsflächen ohne Gefälle für Rollstuhlfahrer vorsehen: 180 cm x 180 cm
- ☐ **Bodenbeläge**
 - müssen rutschsicher sein
 - müssen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein
 - bei vorhandenen steilen Rampen mit einem Gefälle von über 6 % an beiden „Einstiegen“ Aufmerksamkeitsfelder in 90 cm Tiefe über die gesamte Rampenbreite installieren
- ☐ **Handläufe**
 - beidseitig
 - rutschsicher und griffsicher (Rundprofil 3 cm – 4,5 cm)
 - in 85 cm bis 90 cm Höhe anbringen
 - Befestigung von unten
 - in 5 cm Abstand zu Wand beziehungsweise Halter
- ☐ **Radabweiser**
 - wenn die Rampe nicht durch Wände begrenzt ist, beidseitig in Höhe von 10 cm an der Rampe und den Podesten anbringen
 - Ausführung als Holm oder Aufkantung (Sockel)
- ☐ **Umlaufschranken und -sperrern**
 - vermeiden
 - wenn unumgänglich:
 - Schrankenabstand bei versetzten Schranken mindestens 150 cm
 - Durchgangsbreite mindestens 90 cm am Eingang bzw. am Ausgang
 - Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vor und hinter den Schranken vorsehen, wenn ein Richtungswechsel notwendig ist.
 - Als Auffindemöglichkeit für den Langstock sind Tastleisten in 15 cm Höhe (Höhe Unterkante) anzubringen.
 - müssen ausreichend Abstand zu einer Steigung haben
 - Umlaufschranken mit visueller, möglichst reflektierender Kennzeichnung / Kontraststreifen vorsehen, sie sollten auch nachts erkennbar sein
 - mindestens 90 cm hoch

wünschenswert:

bei vorhandenen Rampen von über 6 % Steigung entsprechendes Hinweisschild anbringen

7. Haltestellen für Busse

Anforderungen an Haltestellen

☐ Zuwegung

- Erhöhten Querungsbedarf im Bereich der Haltestelle bei der Planung berücksichtigen
- für die Gestaltung von Querungsstellen siehe Seite 63 ff
- Haltestellen müssen eine stufenfreie, barrierefreie Zugangsmöglichkeit haben.

☐ Allgemeine Ausstattung

- einheitliche Ausstattung der Haltestellen
- notwendige Bewegungsflächen beachten
- überdachte Warteflächen ohne Beeinträchtigung der Bewegungsflächen für Fußgänger und Rollstuhlnutzer
- Umrisse des Wartehäuschens kontrastreich gestalten
- Transparente Seitenwände sollten visuell kontrastreich markiert werden (zwei 8 cm hohe Streifen in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über die gesamte Glasbreite)
- Seitenwände sollten maximal 15 cm über dem Boden enden.
- Sitzgelegenheiten vorsehen, möglichst mit Rücken- und Armlehnen, kontrastreich gestaltet, mit dem Langstock ertastbar
- Sitzhöhe 46 cm – 48 cm
- Neben den vorhandenen Sitzplätzen sind Stellflächen für Rollstuhl- und Rollatornutzer und Kinderwagen (90 cm x 130 cm) mit einer davor liegenden Bewegungsfläche (150 cm x 150 cm) vorzusehen.
- Umstiegshaltestellen mit Übersichtsplänen ausstatten
- Abfallbehälter vorsehen
- Kennzeichnung der Haltestelle kontrastreich nach DIN 32975, Schrift sollte aus 10 Metern Entfernung lesbar sein.
- Zumindest an wichtigen Haltestellen sollte eine Sprechstelle für Informationen beziehungsweise Notruf vorhanden sein, Funktionen in Pyramiden- und Punktschrift ausschildern
- Bushaltestellen sollten in der Regel beleuchtet werden.
- Hindernisse und Einbauten (z. B. Pfosten und Masten) markieren, sie sollten frühzeitig taktil erkennbar sein.
- maximale Längsneigung auf Warteflächen: 3 %, Querneigung nicht mehr als 2 % - sofern es die Topografie zulässt
- Warteflächen von Haltestellen sollten visuell kontrastreich vom Gehbereich gestaltet werden.
- Wegweiser und Beschilderungen durch gängige Piktogramme oder in leicht verständlicher Sprache

wünschenswert:

- *Sitzplätze in unterschiedlicher Höhe*
- *an größeren Haltestellen Orientierungspläne und Informationstafeln für blinde und sehbehinderte Menschen vorsehen*

☐ **Einstieg und Ausstieg**

- erhöhten Bordstein vorsehen (Niederflurbus), kontrastreich gestaltet
- einheitliche Positionierung der Einstiege an Haltestellen
- Einstieg vorne mindestens durch ein Einstiegsfeld aus Rippenplatten oder Noppenplatten, 90 cm x 120 cm, kenntlich machen
- Abstand und Höhendifferenz zwischen Fahrgastraum des Busses / der Bahn und Haltestellenbord maximal 5 cm, besser geringerer Abstand - größere Abstände an mindestens einem Zugang durch fahrzeuggebundene Hilfen (zum Beispiel Rampen, Hebevorrichtungen) ausgleichen

☐ **Fahrpläne / Fahrgastinformation**

- müssen stufenlos erreichbar sein
- Vor Fahrplänen und Informationstafeln müssen Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer vorhanden sein.
- nicht über Sitzgelegenheiten anbringen
- übersichtlich, in großer serifenfreier Schrift (ohne „Füßchen“), beleuchtet, blendfrei, in 100 cm Höhe (Unterkante), Oberkante in 160 cm Höhe
- rollstuhlgerechte Buslinien / Busse mit Rampen kennzeichnen
- rollstuhlgerechte Haltestellen (erhöhter Bordstein) kennzeichnen
- Fahrgastinformationen für blinde und sehbehinderte Menschen
- optische und akustische Hinweise auf Verspätungen, Fahrzeugausfälle usw. an zentralen Haltestellen
- Dynamische Fahrgastinformation kontrastreich mit ausreichender Schriftgröße, blendfrei
- Ansage der nächsten Busankunft per Knopfdruck an stark frequentierten Haltestellen (dynamische Fahrplaninformation mit Sprachausgabe), taktile oder akustische Hinweise für blinde Menschen vorsehen – Alternativen sind mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abzusprechen (z. B. Hinweise über das Mobil-Telefon).
- an Fahrplänen, die an Haltestellenmasten angebracht sind, abgerundete Kanten vorsehen
- Mülleimer dürfen nicht an Haltestellen- beziehungsweise Fahrplanmasten montiert werden.

☐ **Fahrkartenautomaten / Informations- und Notrufsäulen**

- siehe Automaten / Bedienungselemente (Seite 17)
- Gestaltung: einfach bedienbar
- zusätzliche Anforderungen an Informations- und Notrufsäulen: Funktionsauslösung sollte eindeutig rückgemeldet werden, z. B. durch ein akustisches Signal und ein Lichtsignal (z. B. bitte sprechen).

☐ **Gehwege**

- mindestens 250 cm breit
- an stark frequentierten Stellen 300 cm breit
- Bewegungsfläche vor ausgeklappten Rampen mindestens 150 cm x 150 cm

☐ **Leitlinien, Auffindestreifen und Einstiegsfeld (Bodenindikatoren)**

- Auffindestreifen verlegen: mit Rippenprofil parallel zum Bord, mit einer Tiefe von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm über die gesamte Breite des Gehweges
- Der Auffindestreifen endet in einem Einstiegsfeld, das die Position für den Einstieg in das Verkehrsmittel markiert.

- Das Einstiegsfeld weist eine Größe von 120 cm parallel zur Bordsteinkante und eine Tiefe von 90 cm auf. Abstand zur Bordsteinkante: 30 cm, Abstand zum Haltestellenmast / -kubus mindestens 60 cm
- Wenn deutlich markierte Haltestellenbereiche für Haltestellen am Fahrbahnrand eingerichtet werden, kann ein Leitstreifen parallel zum Bord im Abstand von mindestens 60 cm vorgesehen werden, der mittig vom Einstiegsfeld abgeht.
- optisch kontrastreiche Markierung der Bussteigkante
- Einstiegsfelder sollen den Einstieg zum Bus markieren (Einstieg in den Bus ist zumeist vorne). Auch bei geringem Platzangebot sollte diese Markierung möglichst immer erfolgen. Bei schmalen Gehwegen kann auf ein besonderes Einstiegsfeld verzichtet werden, dann wird stattdessen der Auffindestreifen bis zu einem Abstand von 30 cm an die Bordsteinkante geführt.
- Bei Doppel- oder Mehrfachhaltestellen muss zur Markierung des Haltestellenbereiches ein Leitstreifen verlegt werden. Dazu können die Einstiegsfelder vorzugsweise am Haltepunkt für die erste Fahrzeugtür vorgesehen werden.
- an Umsteigehaltestellen Leitsysteme aufeinander abstimmen
- an Verknüpfungsstellen durchgängiges Wegesystem (Orientierungs- und Leitsystem) vorsehen
- Ausführliche Hinweise siehe „Blindenleitsystem“ (Seite 73) und DIN 32984

☐ **Service**

- Onlineauskunft und mobile Apps barrierefrei gestalten
- Sprachauskunft vorsehen
- Angaben zur Zugänglichkeit von Haltestellen auch online zur Verfügung stellen

8. Stadtmöblierung und öffentliche Telefonzellen / Fernsprechstellen

- ☐ **Ruhebänke, Papierkörbe usw.**
- kontrastreich zur Umgebung gestalten
 - taktile Wahrnehmbarkeit einplanen
 - Sitzgelegenheiten auf Hauptrouten von Fußgängerwegenetzen
mindestens alle 300 m , in Innenstadtbereichen an den Bedarf anpassen
(möglichst alle 100 m)
 - Ausstattung der Bänke mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
 - Sitzhöhe 46 - 48 cm

wünschenswert: unterschiedliche Sitzhöhe

Für öffentliche Telefonzellen ist Folgendes zu beachten:

- ☐ **Haubenöffnung**
- Breite mindestens 90 cm
 - kontrastreich absetzen
- ☐ **Bewegungsfläche**
- mindestens 150 cm x 150 cm
- ☐ **Haube / Windschutz**
- müssen rechtzeitig mit dem Langstock ertastbar sein
- ☐ **Tastatur / Bedienelement**
- in 85 cm Höhe
 - SMS-Tastatur vorsehen
 - muss für Rollstuhlnutzer unterfahrbar sein
- ☐ **Beleuchtung**
- helles blendfreies Licht

wünschenswert:

- *Gepäckablage und Schreibfläche in 85 cm Höhe*
- *öffentliche Fax- und E-Mail-Möglichkeiten*
- *Ausstattung der Telefone mit Lautstärkeregelung*

9. Blindenleitsystem

Das Blindenleitsystem und das zu verwendende Material sollte mit den örtlichen Blinden- und Sehbehindertenvereinen abgesprochen werden (Test vor endgültiger Verlegung).

☐ **Blindenleitsystem - Allgemeines**

- Die Strukturen der Bodenindikatoren müssen durch taktilen und visuellen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag eindeutig wahrnehmbar sein.
- Bodenindikatoren sollten sparsam eingebaut werden, da auch Häuser, Mauern und tastbare Kanten als Orientierung dienen können.
- Damit blinde und sehbehinderte Menschen auch über ihren Wohnort hinaus mobil sein können, müssen sich Orientierungshilfen immer in die einheitliche Grundsystematik der DIN 32984 einordnen.
- Werkstoff: Bodenindikatoren müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und gleichwertige Gebrauchseigenschaften wie die angrenzenden Bodenbeläge haben. Der Werkstoff muss widerstandsfähig gegen Farb- und Helligkeitsveränderungen sowie gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse sein.

☐ **Blindenleitsystem - Leitstreifen aus Rippenplatten**

- Leitstreifen sind Streifen aus Bodenindikatoren mit in Längsrichtung dieses Streifens angeordneter Rippenstruktur.
- Rippenplatten verwenden
- zu Rippenbreite und weiteren Einzelheiten siehe DIN 32984
- Verlegung der Rippenrichtung immer in Gehrichtung
- gute ertastbarkeit mit Langstock und Füßen: Verlegung der Leitstreifen in planebenes, engfugiges Pflaster, bei unebenem oder stark „gefastem“ Pflaster (mit angeschrägten Kanten) glatten Begleitstreifen auf einer Seite, besser aber auf beiden Seiten, neben dem Blindenleitstreifen vorsehen
- ausreichend großer Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren zum angrenzenden Bodenbelag bzw. zum Begleitstreifen (Leuchtdichtekontrast $\geq 0,4$)
- Breite mindestens 30 cm
- Beginn und Ende eines Blindenleitsystems sollen über einen 60 bis 90 cm tiefen Auffindestreifen mit Rippenprofil über die ganze Gehbahnbreite angezeigt werden. An den Auffindestreifen wird das Blindenleitsystem mittels eines Abzweigefeldes (mit Noppen) angeschlossen.
- Zu Bordsteinkanten oder sonstigen Hindernissen ist ein Abstand von 60 cm einzuhalten.
- Über dem Leitstreifen einschließlich des beidseitigen Abstandsbereiches von 60 cm ist durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 225 cm einzuhalten.
- Bei Straßenmöbeln wie Fahrradständern oder Sitzbänken ist ein Abstand von mindestens 120 cm einzuhalten. Bei Sitzbänken auf Bahnsteigen und Haltestellen kann hiervon abgewichen werden.

- ☐ **Blindenleitsystem - Auffindestreifen mit Rippenstruktur für allgemeine Ziele**
 - Diese Auffindestreifen dienen dem Auffinden allgemeiner Ziele wie z. B. Haltestellen, Treppen, Beginn von Leitstreifen oder Leitsystemen, außer Querungsstellen (diese werden mit einem Auffindestreifen aus Noppenplatten gestaltet).
 - Die Rippenstruktur weist in die Hauptgehrichtung.
 - Verlegung über die gesamte Breite der Gehbahn bzw. des Gehweges
 - Tiefe: mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm

- ☐ **Blindenleitsystem – Aufmerksamkeitsfelder**
 - Aufmerksamkeitsfelder weisen auf Niveauwechsel, das Ende des Gehbereiches, Gefahren und Hindernisse hin.
 - Größe 90 x 90 cm
 - Material: Noppenstruktur mit 4 - 5 mm Noppenhöhe

- ☐ **Blindenleitsystem – Abzweigefeld**
 - quadratische Fläche mit Noppenstruktur
 - wird in der Regel in Verbindung mit Leitstreifen oder Auffindestreifen verwandt
 - Einbau zur Anzeige von Richtungsänderungen größer als 45° und von Verzweigungen
(Weiterführung des Leitstreifens rechtwinklig vom Abzweigefeld)

- ☐ **Blindenleitsystem - Begleitstreifen**
 - Weisen Bodenindikatoren nicht den notwendigen Kontrast zum umgebenden Bodenbelag auf, so sind Begleitstreifen zu verlegen.
 - Begleitstreifen:
 - planebene, engfugige Oberfläche
 - sie müssen ohne „Fase“ sein (ohne abgeschrägte Kante)
 - in der Regel beidseitig verlegen
 - taktil und optisch kontrastreich zum Leitstreifen gestalten

10. Parkplätze

☐ Anzahl

- Nach § 50 Absatz 2 Bauordnung NRW (in der Fassung, die am 28.12.2017 in Kraft treten sollte; s. auch Hinweise auf Seite 8) müssen geeignete PKW- Parkplätze als Behindertenparkplätze in ausreichender Zahl und Größe hergestellt werden, sofern Wohnungen nach § 48 Abs. 2 oder öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nach § 54 Abs. 1 errichtet oder geändert werden. (Besondere Regelungen für Versammlungsstätten usw. beachten.) Die Parkplätze sollen in der Nähe der barrierefreien Eingänge angeordnet werden. Bedarfsgerecht ist gemäß DIN 18040 Teil 3 ein Anteil von 3 % der PKW-Stellplätze je Stellplatzanlage bzw. mindestens ein Stellplatz die Möglichkeit für den Seiteneinstieg UND mindestens ein Stellplatz für den Heckausstieg bietet.

☐ Lage

- in unmittelbarer Nähe zu barrierefreien Eingängen
- Anordnung so, dass das Ein- und Aussteigen gefahrlos erfolgen kann, ohne Längs- und Quergefälle und möglichst keine Längsaufstellung am Fahrbahnrand
- teilweises Parken auf dem Bürgersteig ungeeignet
- bei bewirtschafteten Parkplätzen die Behindertenstellplätze möglichst vor der Schranke anlegen, da Bedienelemente von Menschen mit Behinderungen oft nicht vom Auto aus erreicht werden können

wünschenswert:

Parkplätze auf Seitenstreifen sollten vor oder hinter einer Einfahrt liegen.

☐ Abmessung

- 350 cm breit x 500 cm lang für den Seitenausstieg
- Länge der Stellplätze für den Heckausstieg 500 cm zuzüglich einer 250 cm tiefen Bewegungsfläche im Heckbereich
- Liegen zwei Behindertenparkplätze nebeneinander, kann jeder auch nur 250 cm breit sein, wenn zwischen den Parkplätzen ein 100 cm breiter markierter Streifen mit genutzt werden kann.

☐ Belag

- rutschfest, erschütterungsarm befahrbar (zum Beispiel keine Rasen-Gittersteine)

☐ Bordsteinabsenkung

- im Bereich der Zuwegung auf 3 cm
- kontrastreich kennzeichnen

☐ Beschilderung

- deutlich mit Rollstuhlsymbol (Schild darf beim Einparken sowie Ein- und Aussteigen nicht behindern)

☐ Bedienungselemente an Parkautomaten

- leichtgängig, siehe Hinweise zu „Schalterräumen und Automaten“ (Seite 54)

☐ Behindertenparkplätze in Parkhäusern / Tiefgaragen

- auf unmittelbare Nähe der Behindertenparkplätze zu den Aufzügen achten

- Aufzug stufen- und schwellenlos erreichbar
- Automatiktür zum Treppenhaus und zum Aufzug

11. Grünanlagen

☐ Wege

- Hauptwege mindestens 180 cm breit
- Nebenwege mindestens 90 cm breit (möglichst jedoch 120 cm), bei Richtungsänderung ausreichende Bewegungsflächen vorsehen (150 x 150 cm)
- Längsgefälle der Wege maximal 3 % und Quergefälle maximal 2 %, bei Längsgefälle von 3 % bis 6 % in Abständen von höchstens 10 m Ruhefläche (Längsgefälle höchstens 3 %, Länge mindestens 150 cm) anordnen
- bei seitlich abfallendem Gelände gegen Absturz sichern - zum Beispiel durch Sträucher / Geländer
- Wege übersichtlich gestalten und gut ausleuchten
- seitliche Wegbegrenzung für blinde und sehbehinderte Menschen tastbar gestalten
- Die Oberfläche ist so auszubilden, dass die Räder von Rollstühlen / Rollatoren auch bei ungünstiger Witterung nicht einsinken.
- gegebenenfalls alternative Wegeverbindungen aufzeigen
- bei aufgeständerten Wegen und Decks Radabweiser vorsehen (mindestens 10 cm hoch)

☐ Naturräume

- In Naturräumen (z.B. Angelplätze, Badestellen) sind bei der Gestaltung weitere Aspekte zu beachten. Einzelheiten sind mit den örtlichen Behindertenverbänden abzustimmen.

☐ Ruhebänke

- möglichst in Abständen von höchstens 100 m
- Ausstattung mit stabilen Rückenlehnen und Armlehnen
- Sitzhöhe 46 cm bis 48 cm
- Empfehlung: neben jeder Ruhebänk eine entsprechende Bewegungsfläche (Aufstellfläche) für Rollstühle und Kinderwagen
- Bänke müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein (zum Beispiel durch Sockel oder Bodenbelagswechsel)
- kontrastreich zur Umgebung gestalten
- kommunikationsfreundliche Aufstellung der Bänke, zum Beispiel über Eck oder als Sitzgruppe mit Tisch
- Schattensitzplätze vorsehen

wünschenswert:

Sitzplätze in unterschiedlicher Höhe

☐ Orientierungshilfen, Beschilderung

- kontrastreich gestalten
- ausreichend große Schrift
- in Pyramidenschrift und Brailleschrift
- Richtungsänderung muss ertastbar sein - zum Beispiel durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen
- aus Sitzhöhe blendfrei lesbar
- wichtige Anlagen (wie z.B. WC) ausschildern

- lückenlose Ausschilderung mit Wiederholung der Ziele bei längeren Wegstrecken
- Schilder mit Angabe der stufenfreien Wege, gegebenenfalls mit Angabe der Entfernung bzw. des Gefälles

☐ **Aufstellungselemente / Abfallkörbe usw.**

- kontrastreiche Gestaltung und taktile Wahrnehmbarkeit einplanen

☐ **Öffentlich zugängliche Toilette**

- muss in Parkanlagen schwellenlos erreichbar sein
- Gestaltung: siehe Hinweise zu „Toiletten“, Seite 35 ff.

12. Spielplätze

Öffentliche Spielplätze sind so zu gestalten, dass sie von Kindern mit und ohne Behinderung genutzt werden können und die Spielplätze ihnen interessante und anregende Spielmöglichkeiten bieten. Die Spielgeräte sollten möglichst für alle Kinder geeignet sein und gemeinsames Erleben fördern. Viele handelsübliche Spielgeräte genügen diesen Anforderungen. Darüber hinaus ist es – je nach Lage des Spielplatzes und vorhandenen Möglichkeiten – wünschenswert, auch einzelne speziell für Kinder mit bestimmten Behinderungen geeignete Spielgeräte anzubieten, oder auch für Senioren oder Seniorinnen geeignete Geräte. Zusätzlich zu den Hinweisen für Grünanlagen sollten bei der Gestaltung von Spielplätzen folgende Kriterien beachtet werden:



Eingangsbereich

- Spielplatzeingang soll barrierefrei sein (stufenlos, ebenerdig)
- auf Rollstuhlbefahrbarkeit achten
- Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Kinder vorsehen
- Treppen
 - mit Geländer vorsehen (wichtig für blinde und motorisch eingeschränkte Menschen)
 - siehe auch Hinweise zu „Treppen“ (Seite 30)



Erlebnisbereiche

- Zuwegung muss für alle Gruppen geeignet sein.
- Gestaltung des Geländes abwechslungsreich, um Höhen und Tiefen sowie eine vielfältige Bewegungserfahrung zu ermöglichen
- Bodenbeschaffenheit:
Sand, Kies, Natursteine, Pflastersteine, Holz, Rindenmulch usw. zwecks unterschiedlicher Materialerfahrung, dabei bedenken, dass nicht alle Materialien mit einem Rollstuhl befahren werden können
- Wasserqualität an allen Zapfbereichen = Trinkwasserqualität, für alle anderen Wasserbereiche = Badewasserqualität
- Höchstwasserstand nicht mehr als 25 cm bei begehbaren und befahrbaren Wasserbereichen
- eventuell Sicherheitsabgrenzungen einplanen
- erhöhte Tischspielbereiche, unterfahrbare Höhe 67 cm und 55 cm Tiefe von der vorderen Kante einplanen
- kontrastreiche Gestaltung der Spielgeräte und der sonstigen Ausstattung



Freie Bewegungsbereiche

- barrierefreie Zugänglichkeit zu allen Bereichen erforderlich
- bei Durchgängen Mindestbreite von 90 cm und Kopffreiraum von mindestens 225 cm erforderlich



Ruhe- und Schattenbereiche

- räumlich getrennt von Aktivitätszonen anlegen
- Schattenplätze immer auch für Rollstuhlfahrer erreichbar
- Ruhebänke: siehe Hinweise zu „Grünanlagen“ (Seite 76)

☐ **Spielplatzgeräte allgemein**

- Spielgeräte für inklusives Spielen einplanen – siehe DIN 33942 und Literaturverzeichnis „Barrierefreie Spielplätze“ (Seite 9999)
- Berücksichtigung unterschiedlicher Behinderungsarten zum Beispiel:
 - Rollstuhlgeeignete Spielgeräte (zum Beispiel Wippen für Kinder im Rollstuhl, Drehkarussell, das von Kindern mit und ohne Rollstuhl genutzt werden kann)
 - Spielskulpturen unterschiedlichster Materialien und Formen zum Fühlen und Tasten für sehbehinderte und blinde Kinder
 - Klangspiele, Schallobjekte und Tastspiele für blinde und sehbehinderte Kinder
 - Angebote zum Riechen / Geruchsspiele für blinde und sehbehinderte Kinder
- Zugang zu Spielgeräten möglichst rollstuhlgerecht
- Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Kinder

☐ **Rutschen**

- Rutschen mindestens 50 cm breit, besser 100 cm (wegen eventuell notwendiger Begleitung) und langes Auslaufteil
- Rutsche auch über Rollstuhlrampe erreichbar
- bequeme Umsetzungsmöglichkeit vom Rollstuhl auf die Rutsche einplanen

☐ **Schaukeln**

- Schaukelsitz mit Sicherheitsbügel
- Vogelnestschaukel - gut geeignet für schwerbehinderte Kinder, kommunikationsfördernd

☐ **Sandkasten**

- Liegebett im Sandkasten
- gute Umsetzungsmöglichkeiten vom Rollstuhl auf die Sandkasteneinfassung oder
- erhöhte Sandspielbereiche planen

13. Baustellen



Grundsatz

- keinesfalls Flatterband verwenden, sondern feste Absperrgitter oder Bauzäune
- ausreichende Gehwegbreite einhalten, Mindestbreite 120 cm, bei unvermeidbaren Engstellen 90 cm
- bei Gehwegbreiten von 120 cm und kleiner, die länger als 18 Meter sind, Begegnungsfläche von 180 cm x 180 cm vorsehen
- lichte Höhe von 225 cm Höhe einhalten
- keine Hindernisse in Kopfhöhe
- möglichst frühzeitig Umweg ankündigen und ausschildern
- Umwege schwellenfrei / mit Rampen gestalten



Bauzäune und Absperrungen

- visuell stark kontrastierende Baustellenabsperrrgeräte, vor Baugruben einen Abstand von 60 cm einhalten
- möglichst hochwertiges vollflächiges, bis nach unten reichendes Absperrmaterial aus Kunststoff verwenden
- alternativ Absperrleisten vorsehen:
 - eine in 100 cm Höhe (Höhe Oberkante) und 10 cm hoch
 - eine weitere in 15 cm Höhe (Höhe Unterkante)
- ausreichende Stabilität, einem Körperraufprall muss standgehalten werden
- Sicherung mit Warnleuchten

V. Barrierefreier Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau erfolgen nur einige kurze Hinweise. Auf bereits vorliegende Veröffentlichungen zu diesem Thema (siehe Literaturliste) und auf die vorhandenen Wohnberatungsstellen wird verwiesen.

Nach § 48 Absatz 2 der Landesbauordnung NRW (in der Fassung, die ursprünglich am 28.12.2017 in Kraft treten sollte, s. hierzu auch Hinweise auf Seite 8) müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Gebäude mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. In diesen Gebäuden müssen alle Wohnungen barrierefrei sein. Auch hier gilt, dass nicht alle Wohnungen für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt nutzbar sein müssen. In Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen muss eine Wohnung für Rollstuhlfahrer uneingeschränkt nutzbar sein; in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei.

Die DIN 18040-2 benennt die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen. Dabei wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen. Die DIN 18040-2 berücksichtigt nicht nur die Bedürfnisse von Menschen mit motorischen Einschränkungen, sondern auch die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und Hörbehinderung.

Bei der Beachtung folgender Punkte können beim Neubau ohne Mehraufwand weitgehend barrierefreie Wohnungen geschaffen werden, die natürlich auch für alle Menschen ohne Behinderung geeignet sind. Solche Wohnungen können später ohne erheblichen Aufwand in vollständig barrierefreie Wohnungen umgewandelt werden, so dass Betroffenen ein Umzug und ein Verlust des gewohnten Lebensumfeldes erspart bleibt.

- ☐ bei Hauseingängen und bei Erdgeschosswohnungen auf stufen- und schwellenfreien Zugang achten
- ☐ Hauseingangstür leichtgängig
- ☐ erforderliche Bewegungsfläche für Menschen im Rollstuhl berücksichtigen (150 cm x 150 cm)
- ☐ alle Türen 90 cm lichte Breite, Türen in Sanitärräumen nach außen öffnend
- ☐ alle Bedienungselemente in 85 cm Höhe, mindestens 50 cm Abstand von Ecken (Innenwinkeln), zum Beispiel Türklinken, Klingelanlage, Elektroanschlüsse; bei größeren Klingelanlagen darauf achten, dass alle Klingeln vom Rollstuhl aus erreicht werden können (Achsmaß der Klingelknöpfe in einer Höhe von 85 cm bis maximal 105 cm)
- ☐ Duschen bodengleich
- ☐ in Bädern ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Zimmerdecken, damit später eventuell Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen angebracht werden können

- ☐ Abstellraum, Keller, sonstige Gemeinschaftsräume, Briefkästen und Müllbehälter müssen selbstständig und ebenerdig erreichbar und bedienbar sein.
- ☐ Aufstellmöglichkeit für Waschmaschine und Trockner in der Wohnung
- ☐ stufen- und schwellenloser Zugang zum Balkon / zur Terrasse
- ☐ kontrastreiche Gestaltung
- ☐ gute Raumakustik

VI. Rechtliche Grundlagen

1. Gesetzliche Definition „Barrierefreiheit“

Der Begriff der Barrierefreiheit ist gesetzlich definiert, nämlich im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG):

§ 4 BGG Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Das zum 01.01.2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) enthält in § 4 ebenfalls eine Definition von Barrierefreiheit, die im Wesentlichen mit der Definition im BGG übereinstimmt (Definition im BGG NRW, siehe Seite 6).

Das BGG und das BGG NRW verpflichten insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Auch bei der Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken, bei Internetauftritten und in der Kommunikation mit hörbehinderten Menschen ist auf die Barrierefreiheit zu achten. Nähere Regelungen dazu finden sich in den Verordnungen zum BGG (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, Kommunikationshilfen- bzw. Kommunikationsunterstützungsverordnungen). Auch zum BGG NRW wurden entsprechende Verordnungen erlassen.

2. Landesbauordnung NRW

Die gesetzliche Basis für barrierefreies Bauen im öffentlich zugänglichen Bereich findet sich in § 55 bzw. § 54 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch das Aufschieben der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen behält § 55 BauO NRW in der Fassung vom 1. März 2000 bis zum 1. Januar 2019 seine Gültigkeit.¹ (siehe auch Hinweise auf Seite 8)

§ 55 Absatz 1 BauO NRW

Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (Fassung, die bis zum 1. Januar 2019 weiter gilt)

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

¹ Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW, Praktische Folgen des Aufschiebens („Moratorium“) der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Oktober 2017

§ 54 Absatz 1 BauO NRW

Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen
(Fassung, die ursprünglich am 28.12.2017 in Kraft treten sollte)

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, und bauliche Anlagen für alte Menschen, Personen mit Kleinkindern und für Menschen mit Behinderung müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieser Vorschrift.

Im Bereich des Wohnungsbaus ist § 49 bzw. § 48 BauO NRW die Rechtsgrundlage für barrierefreies Bauen (vgl. auch Kapitel IV dieser Checkliste). Durch das Aufschieben der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen behält auch § 49 BauO NRW in der Fassung vom 1. März 2000 bis zum 1. Januar 2019 seine Gültigkeit. (siehe auch Hinweise auf Seite 8)

§ 49 Absatz 2 BauO NRW**Wohnungen**

(Fassung, die bis zum 1. Januar 2019 weiter gilt)

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein.

§ 48 Absatz 2 BauO NRW**Wohnungen**

(Fassung, die ursprünglich am 28.12.2017 in Kraft treten sollte)

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden, die gemäß § 37 Absatz 7 Satz 1 Aufzüge haben müssen, müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch entsprechende Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden.

Gemäß § 87 der BauO NRW (in Kraft ab 28.06.2017) können die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen gem. § 3 BauO NRW (in Kraft ab 28.06.2017) durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Diese Technischen Baubestimmungen werden derzeit unter Federführung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW erarbeitet.

3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 verpflichtend geworden.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, oder kurz gesagt die Behindertenrechtskonvention (BRK), hat grundlegende Bedeutung, da sie den Begriff der Behinderung neu definiert. Die Konvention wendet sich ab von der defizitorientierten Sichtweise und orientiert sich am sozialen Modell von Behinderung. Das heißt, Behinderung wird als **Einschränkung von Teilhabemöglichkeiten** durch bauliche, kommunikative oder gesellschaftliche Barrieren angesehen. Damit gewinnen der Zusammenhang von Umwelteinflüssen und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber behinderten Menschen an Bedeutung.

Zentrale Begriffe der BRK sind Achtung der menschlichen Würde, gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Inklusion.

Der **Barrierefreiheit** kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Barrierefreiheit im Sinne von Zugänglichkeit ist als grundlegendes Prinzip in Art. 3 ff. und in Art. 9 der Konvention niedergelegt und wird zum ersten Mal in einem verpflichtenden Menschenrechtsinstrument genannt. Barrierefreiheit wird als ein Mittel angesehen, um Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion in die Realität umzusetzen.

4. Weitere Gesetze

Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I)

Für den Bereich der Sozialleistungen ist § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I maßgebend. In dieser Bestimmung heißt es: Die Leistungsträger (von Sozialleistungen) sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

Gaststättengesetz

Die Erteilung einer Erlaubnis hängt davon ab, ob die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt allerdings nur, soweit die Räume in einem Gebäude liegen, für das die Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung nach dem 01.11.2002 erteilt wurde beziehungsweise, sofern keine Baugenehmigung erforderlich ist, das Gebäude nach dem 01.05.2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde (§ 4 Gaststättengesetz).

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Die Länder können vom Bund Zuwendungen für die Verbesserung von Verkehrsverhältnissen in den Gemeinden erhalten (zum Beispiel für den Ausbau von verkehrswichtigen Straßen, für den Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen oder für den Bau von Haltestelleneinrichtungen). Die Zuwendungen werden nur dann gezahlt, wenn das Vorhaben die Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Die zuständigen Behindertenbeauftragten oder

Behindertenbeiräte oder nachrangig nach § 5 BGG anerkannte (Behinderten-) Verbände sind bei der Vorhabenplanung anzuhören (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz).

Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; hierzu gehört auch ein bequemer Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen. Bei der Weiterentwicklung des ÖPNV sind die Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW).

Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW zu berücksichtigen. (§ 2 Absatz 8 ÖPNVG)

Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind die Belange der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(§ 8 Absatz 1 ÖPNVG NRW)

Personenbeförderungsgesetz

Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Bei seiner Aufstellung sind soweit vorhanden Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

(§ 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz)

Bundesfernstraßengesetz

Bei Bau und Unterhaltung der Bundesfernstraßen sind auch die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

(§ 3 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz)

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.

(§ 9 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW)

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO -)

Die Vorschriften der Sonderbauverordnung erfassen die Bereiche der früheren Verordnungen für Versammlungsstätten, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen.

Der Bereich Versammlungsstätten erfasst unter anderem alle Räume mit mehr als 200 Besuchern - also Multiplex-Kinos, Mehrzweckhallen, Messehallen, Theater und Bühnen, Gaststätten und große Stadien, Hörfunk- und Fernsehstudios, Hörsäle von Universitäten, Schulaulen und Sporthallen mit Besucherrängen oder große Kantinen. Ausgenommen sind Kirchen, Unterrichtsräume von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Ausstellungsräume in Museen und „Fliegende Bauten“, also Achterbahnen, Karussells oder Riesenräder. Fragen der Zugänglichkeit, Stellplätze und Aufzüge finden besondere Beachtung.

Geregelt werden die Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile, Rettungswege und technischen Einrichtungen sowie die Betriebsvorschriften. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen zu Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, zu Besucherplätzen für Rollstuhlfahrer und zu barrierefreien Toiletten. Zusätzliche Vorschriften gelten für Großbühnen und Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen und für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen. Bauherren oder Betreiber müssen die technischen Anlagen und Einrichtungen nach den Regelungen und Fristen der Prüfverordnung regelmäßig prüfen lassen. Bauaufsichtsbehörden sollen Versammlungsstätten regelmäßig alle drei Jahre prüfen.

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

Beschäftigt der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen, hat er die Arbeitsstätte so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und den Schutz der Gesundheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden.

5. DIN-Normen, andere Normen und Richtlinien

Nähere Bestimmungen, welche Punkte im Einzelnen bei einer barrierefreien Gestaltung zu beachten sind, enthalten DIN-Normen und verschiedene Richtlinien:

DIN 18040-1 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1:

Öffentlich zugängliche Gebäude

Ausgabe: 2010-10

Sie hat die DIN 18024-2:1996-11 ersetzt.

Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens
2. Sport- und Freizeitstätten
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude
5. Verkaufs- und Gaststätten
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen

Anforderungen an Wohnheime und Beherbergungsstätten sowie Arbeitsstätten sind nicht mehr Bestandteil der Norm.

DIN 18040-2 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen

Ausgabe: 2011-09

Dieser Teil der DIN 18040 ersetzt DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2: 1992-12.

Die DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen.

Die Anforderungen an Wege und Flure, Türen, Aufzüge und Treppen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen barrierefrei nutzbaren Wohnungen und Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl genutzt werden können.

DIN 18040-3 - Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Sie hat die DIN 18024-1:1998-01 ersetzt.

Die Norm beinhaltet Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung, wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegeketten.

In einem Anwendungsteil folgen Regelungen zu Fußgängerkehrsanlagen, Anlagen des ruhenden Verkehrs, des öffentlichen Verkehrs, Spielplätze, Freizeitflächen und Freiflächen, Grünanlagen sowie Anlagen zur Überwindung von Höhenunterschieden wie Treppen oder Rampen.

DIN 32984 - Bodenindikatoren im öffentlichen Raum

Ausgabe: 2011-10

Diese Norm legt Anforderungen für Bodenindikatoren fest, um die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern.

Sie bestimmt die Anordnung von Bodenindikatoren bei der Planung von Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Gebäuden, Verkehrsanlagen sowie Straßenräumen. Dabei erfüllen Bodenindikatoren leitende Funktionen und machen auf Gefahren aufmerksam.

Aufzüge nach DIN EN 81-70 einschließlich Anhang E, F und G

Neben den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie enthält die DIN EN 81-70 Mindestvorgaben für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.

Sie beschreibt drei Größen von Aufzügen, die unterschiedliche Grade der Zugänglichkeit für die Benutzer von Rollstühlen anbieten. Der Grad der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit wird durch Abmessungen, räumliche und technische Kriterien bestimmt.

In den Anhängen E, F und G werden die Gestaltungsmerkmale von Aufzügen für blinde und sehbehinderte Menschen beschrieben.

DIN EN 81-20

Ausgabe 2014-11, verbindlich ab 01.09.2017 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge

Die DIN beinhaltet erhöhte Sicherheitsbestimmungen, so z.B. die Verpflichtung für einen Lichtvorhang an Kabinentüren und eine stärkere Beleuchtung in der Kabine - 100 Lux (statt bisher 50).

DIN EN 81-28 Norm-Entwurf

Ausgabe 2016-06

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge

Die DIN schreibt u.a. vor, dass bei Betätigen des Notrufes die Rückmeldung optisch und akustisch erfolgen muss.

DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen

Ausgabe 2016-03

Bei der Planung von Räumen für sprachliche Kommunikation sind die Belange von Personen mit eingeschränktem Hörvermögen (schwerhörige, ertaubte und gehörlose Menschen) besonders zu berücksichtigen. Die DIN 18041 legt die akustischen Anforderungen und Planungsrichtlinien zur Sicherung der Hörsamkeit vorrangig für die Sprachkommunikation einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen fest. Sie gilt für Räume mit einem Raumvolumen bis etwa 5 000 m³, sowie für Sport- und Schwimmhallen bis 30 000 m³.

In der Norm werden zwei Anwendungen unterschieden, die der Hörsamkeit über mittlere und größere Entfernungen (Räume der Gruppe A) und über geringe Entfernungen (Räume der Gruppe B).

Im Anhang C werden Hilfsmittel, zum Beispiel Induktionsanlagen, Funkanlagen und Infrarotanlagen zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit für stark schwerhörige Menschen behandelt. Zudem werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der Übertragungssysteme dargestellt.

DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung

Ausgabe 2009-12 / Berichtigung 2012-07

Gegenstand der Norm ist die Gestaltung visueller Informationen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen sowie für Verkehrsmittel und –anlagen zur Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung.

DIN 32976 Blindenschrift - Anforderungen und Maße

Ausgabe 2007-08

Diese Norm regelt die Gestaltung und Ausführung der taktilen (tastbaren) Punktschrift (Brailleschrift) für blinde und stark sehbehinderte Menschen.

Marburger Systematiken der Blindenschrift, Teil 1 der Brailleschriftkommission der deutschsprachigen Länder

Marburg 2005

Dargestellt wird das System der deutschen Punktschrift mit ihren Schriftzeichen und Anwendungsmöglichkeiten.

www.blista.de/download/druckerei/system_d_blindenschrift_7620.pdf

Richtlinie für taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen des Gemeinsamen Fachausschusses Umwelt und Verkehr

Fassung vom 27.05.2007

Diese Richtlinie behandelt die qualitativen Anforderungen an die Gestaltung von erhabenen lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern und die Regeln für ihre Anbringung auf Türschildern, Handlaufinformationen, Aufzugtableaus und anderen Informationen. Daneben wird noch Bezug genommen auf die Gestaltung der Punktschrift (Brailleschrift), die in der DIN 32976 (siehe oben) geregelt ist.

DIN 32981 - Einrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) - Anforderungen

Ausgabe: 2015-10

In der DIN 32981 werden Anforderungen an taktile und akustische Signale für blinde und sehbehinderte Menschen an Straßenverkehrs-Signalanlagen beschrieben.

DIN 18065 - Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

Ausgabe 2015-03

DIN EN 12217 - Türen - Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierung

Ausgabe: 2015-07

DIN 18650 Teil 1 und 2 - Automatische Türsysteme -

Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren

Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen

Ausgabe 2010-06

DIN SPEC 1104 - Schlösser und Baubeschläge – Türbeschläge zur Nutzung durch Kinder, ältere und behinderte Personen in privaten und öffentlichen Gebäuden - Ein Leitfaden für Planer
Ausgabe 2009-12

DIN EN 1154 - Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren
Ausgabe 2003-04

DIN EN 1155 – Schlösser und Baubeschläge - Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren - Anforderungen und Prüfverfahren
Ausgabe 2003-04

DIN EN 13200-1 - Zuschauieranlagen – Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze
Ausgabe 2012-11

DIN SPEC 18913; DIN CEN/TR 15913 - Zuschauieranlagen - Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
Ausgabe 2010-08

BGR 181. BG Regel – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
www.arbeitssicherheit.de

GUV-I 8527 GUV-Informationen – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche
www.arbeitssicherheit.de

DIN 4844 Teil 1 und 2 - Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
Ausgabe 2012-06 und 2012-12
Behandelt werden u.a. Rettungswegepiktogramme und deren Erkennungsweiten.

DIN EN ISO 7010 Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen
Ausgabe 2012-10
Es werden die international genormten und registrierten graphischen Symbole und Sicherheitsfarben dargestellt.

DIN 67510 Langnachleuchtende Pigmente und Produkte**Teil 1: Messung und Kennzeichnung beim Hersteller****Teil 2: Messung von langnachleuchtenden Produkten am Ort der Anwendung****Teil 3: Bodennahes langnachleuchtendes Sicherheitsleitsystem**

Hier wird die Kennzeichnung und Markierung von Rettungs- und Verkehrswegen und anderen Stellen mittels langnachleuchtender Produkte in einem Sicherheitsleitsystem behandelt.

Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - ASR A 1.3

Ausgabe 2013-02

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/pdf/ASR-A1-3.pdf?blob=publicationFile&v=5>

DIN EN 806 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

Hier wird unter anderem die Auslaufftemperatur von Wasser in Duschen und die Oberflächentemperatur von Armaturen behandelt.

DIN 18034 – Spielplätze und Freiräume zum Spielen‘

– Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb

Ausgabe 2012-09

DIN 33942 – Barrierefreie Spielplatzgeräte

– Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

Ausgabe 2016-04

**HBVA - Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen
der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
Ausgabe 2011**

Die HBVA beinhaltet eine Zusammenstellung von Anforderungen und Standards für die Herstellung einer weitgehend barrierefreien Umwelt. Es werden unter anderem folgende Themen behandelt: Grundlagen für Entwurf und Netzplanung, Grundanforderungen an die Gestaltung, Entwurfselemente, Haltestellen und Verknüpfungspunkte des ÖPNV und Straßenraumgestaltung.

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen beschäftigen sich mit den Nutzungsansprüchen für Straßen. Dabei werden folgende Punkte berücksichtigt:

- öffentlicher Personennahverkehr
- fließender Kraftfahrzeugverkehr
- ruhender Kraftfahrzeugverkehr
- Liefern und Laden
- Radverkehr
- Fußgängerverkehr, Soziale Ansprüche und Barrierefreiheit
- Begrünung
- Ver- und Entsorgung
- Besondere Nutzungsansprüche

RiLSA – Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr

Ausgabe 2015

Sie sind die rechtlichen Grundlagen für die Ausstattung und Regelungen an Ampelanlagen und beinhalten unter anderem Regelungen für blinde Menschen. Danach sind akustische und taktile Signalgeber entsprechend der DIN 32981 zu gestalten.

RICHTLINIE 2001/85/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG

Die EU-Richtlinie 2001/85/EG besagt, dass Busse im ÖPNV mindestens einen Platz für Rollstühle vorhalten müssen. Dieser Platz hat Mindeststellflächen und technischen Anforderungen zu entsprechen. Im Jahre 2005 wurde diese EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

VDI 3818 Öffentliche Sanitärräume

Ausgabe 2008-2

Gegenstand der Richtlinie sind die Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von öffentlichen Sanitärräumen.

Unter anderem sind auch die „Anforderungen besonderer Personengruppen“ wie zum Beispiel mobilitätseingeschränkter Personen und eine „Planungscheckliste Barrierefreiheit“ enthalten.

VDI 6000 Blatt 3 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Versammlungsstätten und Versammlungsräume

Ausgabe 2011-06

In dieser Richtlinie finden sich u.a. auch Angaben zum zahlenmäßigen Bedarf an Toiletten in Versammlungsstätten und zu deren Mindestmaßen einschließlich barrierefreier Toiletten.

VDI 6000 Blatt 6 Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen

Ausgabe 2006-11

In der Richtlinie werden u.a. Sanitärobjekte, Bewegungsflächen und Abstände behandelt.

Die Gestaltung von barrierefreien Kindertagesstätten ist nicht Gegenstand der Richtlinie. Es wird jedoch eine barrierefreie Zugangs- und Türgestaltung zumindest für Kinder, die Rollstuhlnutzer sind, empfohlen. Eine barrierefreie Toilette für Erwachsene und Kinder wird als ausreichend erachtet.

In Schulen sollen barrierefreie Toiletten möglichst geschlechtsspezifisch in jeder Etage vorgehalten werden.

VDI 6008 Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume - Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik

Ausgabe 2005-08

Die Richtlinie befindet sich seit 2010 in der Überarbeitung. Von der geplanten Struktur Blatt 1 – 6 sind die Blätter 1, 2 3 und 4 bereits überarbeitet.

VDI 6008 Blatt 1 - Barrierefreie Lebensräume - Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen

Ausgabe 2012-12

VDI 6008 Blatt 2 - Barrierefreie Lebensräume - Möglichkeiten der Sanitärtechnik

Ausgabe 2012-12

VDI 6008 Blatt 3 – Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation

Ausgabe 2014-01

VDI 6008 Blatt 4 – Barrierefreie Lebensräume – Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebetechnik

Ausgabe 2017-11

Es werden aufzugs- und fördertechnische Lösungen für die Gestaltung barrierefreier Lebensräume im öffentlichen Bereich und für den Wohnungsbau aufgezeigt. Dabei werden nicht nur die Belange von Rollstuhlfahrern berücksichtigt, sondern auch die besonderen Anforderungen von jungen und alten Menschen mit verschiedenen Einschränkungen und Behinderungen.

Eine Liste mit DIN-Normen finden Sie im Info-Center der Agentur Barrierefrei NRW im Bereich „Barrierefreies Bauen“ unter www.ab-nrw.de.

Weitere Auskünfte zu den genannten und anderen DIN-Normen:

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

www.din.de

Die DIN-Normen sind zu beziehen bei:

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstr. 6

10787 Berlin

Tel.: 0 30 / 26 01 22 60

Fax: 0 30 / 26 01 12 60

Internet: www.beuth.de

VII. Anhang

Literaturhinweise

Barrierefreies Planen und Gestalten – Allgemeine Grundlagen

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Hrsg.)

„ABC Barrierefreies Bauen“

Schutzgebühr 5,- €

zu beziehen beim:

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.

Altkrautheimer Str. 20, 74238 Krautheim

Tel.: 0 62 94 / 42 81 70

Fax: 0 62 94 / 42 81 79

E-Mail: info@bsk-ev.org

Internet: www.bsk-ev.org

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat Öffentlichkeitsarbeit 11055 Berlin

Leitfaden Barrierefreies Bauen, 3. Auflage Februar 2016

E-Mail: service@bmub.bund.de

Internet: www.bmub.bund.de

http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies_baue_n_leitfaden_bf.pdf

Bayrisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr

Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden, Juli 2015

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4

80539 München

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sug/die_barrierefreie_gemeinde_barrierefrei.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung -BMV-, Berlin (Hrsg.)

Hinweise - Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen (mit CD-ROM, 18,- €)

Serie: direkt - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
Heft Nr. 64/2008

<http://www.stuva.de/uploads/media/direkt64.pdf>

Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.)

Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum

Handbuch für Planer und Praktiker

Bonn 1996

http://nullbarriere.de/files/pdf/wissenswert/handbuch_planer_und_praktiker.pdf

http://www.pro-retina.de/dateien/ea_handbuch_fuer_planer_und_praktiker.doc

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hrsg.)**„Mit anderen Augen sehen: Elemente zur barrierefreien Gestaltung öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen“**

Download als Pdf-Datei unter:

http://archiv.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/broschueren_bblni/pics/Broschuere-mit_anderen_Augen.pdf**Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband – DBSV****Absicherung von Baustellen auch für blinde und sehbehinderte****Verkehrsteilnehmer, Dezember 2016**<http://www.dbsv.org/broschueren.html?file=files/ueber-dbsv/publikationen/broschueren/DBSV-Broschuere-Absicherung-von-Baustellen.pdf>**Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD)****Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin (Herausgeber)****Francesc Aragall, Peter Neumann, Silvio Sagamola:****Europäisches Konzept für Zugänglichkeit**<https://www.fdst.de/aktuellesundpresse/aktuell/archiv/archiv2005/ecadeutschsprachigeversion/>

Deutsche Übersetzung des englischen Originals „ECA for Administrations“)

Pdf-Datei im Internet: ECA für Verwaltungen:

<https://www.fdst.de/aktuellesundpresse/aktuell/2008/ecafuerverwaltungen/>**Agentur Barrierefrei NRW (Hrsg.):****Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden – Lösungsbeispiele für Planer und Berater unter Berücksichtigung der DIN 18040-1 - zu beziehen bei der:**

Agentur Barrierefrei NRW am Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Grundschoßfelder Straße 40, 58300 Wetter

E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.deInternet: www.ab-nrw.de

Die Broschüre steht in einer barrierefreien Darstellung im html-Format sowie als

Pdf-Datei zum Herunterladen zur Verfügung unter

http://www.ab-nrw.de/images/stories/download/broschuere_barrierefreies_bauen_download.pdf**Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen****Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum**

Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen

Download als Pdf-Datei unter:

https://www.strassen.nrw.de/files/commons/pdf/pub_leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf**Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.)****Januar 2006****Barrierefreie Gestaltung von kleinen und Mini-Kreisverkehrsplätzen**

im Internet als Pdf-Datei unter:

<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload677.pdf>**Boenke, Dirk; Grossmann, Helmut; Michels, Karin****Maßnahmen zur Bewältigung von Notfallsituationen behinderter Menschen in****Hochhäusern, Stuttgart 2012 <https://www.irbnet.de/daten/rswb/12089011880.pdf>**

Handelsverband Deutschland – HDE – (Hrsg.)**„Informationen zum generationenfreundlichen Einkaufen“**Internet: www.generationenfreundliches-einkaufen.de/**Stadt Münster, Presse- und Informationsamt, Sozialamt in Kooperation mit der Fachhochschule Münster, Fachbereich Design****Gut gestaltet – gut zu lesen**

Tipps für eine barrierearme Gestaltung von Printmedien

Die Inhalte des Handbuchs können auf der Internetseite der Stadt Münster abgerufen werden: <http://www.stadt-muenster.de/medien/barrierearme-gestaltung.html>**Natur, Tourismus, Kultur, Veranstaltungen****Lebenshilfe Wittmund e.V. u. Regionales Umweltzentrum Schortens e.V.(Hrsg.)****Natur für alle: Planungshilfen zur Barrierefreiheit**

Planungshilfe 1: Basisinformationen

Planungshilfe 2: Beobachtung

Planungshilfe 3: Wassererkundung

Planungshilfe 4: Wegegestaltung

Planungshilfe 5: Ausstellungen

Planungshilfe 6: Leichte Sprache

Planungshilfe 7: DIN-Normen

zu beziehen über:

Regionales Umweltzentrum (RUZ) Schortens e.V.

Ginsterweg 10, 26419 Schortens

Tel.: 0 44 61 / 89 16 52

Fax: 0 44 61 / 89 16 57

Internet: www.natur-fuer-alle.de**Neumann, P., Pagenkopf, K., Schiefer, J.& A. Lorenz (2008)****Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland - Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung -**herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Münster / Berlin
verfügbar als Pdf-Datei, zu beziehen über:

Dr. Peter Neumann

NeumannConsult

Alter Steinweg 22 - 24, 48143 Münster

Tel.: 02 51 / 4 82 86 - 33

Fax: 02 51 / 4 82 86 - 34

E-Mail: info@neumann-consult.comInternet: www.neumann-consult.com**Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Januar 2006**
FreiRaum - Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Wanderwegen
Beratungshilfe

im Internet abrufbar:

<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload678.pdf>

ADAC e.V. (Hrsg.)**ADAC-Planungshilfe "Barrierefreier Tourismus für Alle", München 2003**

Download unter:

http://www.behindertenbeauftragte-oal.de/fileadmin/redakteur1/Planungshilfe_Barrierefreier_Tourismus_komplett_ADAC.pdf

BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.**„Barrierefreiheit in Hotellerie und Gastronomie“**

Handbuch zur Zielvereinbarung für die standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie;

Stand: Oktober 2010

http://www.barrierefreiheit.de/veroeffentlichung_barrierefreiheit_in_hotellerie_und_gastronomie.html

BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V.,**Deutscher Museumsbund e.V.,****Bundesverband Museumspädagogik e. V.****„Das inklusive Museum - Ein Leitfaden zur Barrierefreiheit und Inklusion“**

http://www.barrierefreiheit.de/tl_files/bkb-downloads/infomaterial_barrierefreiheit/dmb_barrierefreiheit_digital_131120.pdf

Internet: www.museumsbund.dewww.museumspaedagogik.org**Patrick S. Föhl, Stefanie Erdrich, Hartmut John, Karin Maaß (Hrsg.)****Das barrierefreie Museum****Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit****ein Handbuch**

2007, transcript Verlag, Bielefeld, 518 S., kart., 46,80 €

ISBN 978-3-89942-576-5 Reihe Kultur- und Museumsmanagement

<http://www.transcript-verlag.de/ts576/ts576.php>

Institut Verkehr und Raum des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesens der Fachhochschule Erfurt (Hrsg.)**„Events für alle - Qualitätsstufen für barrierefreie Veranstaltungen“, Michael Heiserholt**

zu beziehen bei:

Institut Verkehr und Raum des Fachbereichs Verkehrs- und Transportwesens der Fachhochschule Erfurt

Postfach 450155, 99051 Erfurt

Tel.: 03 61 / 6 70 0708

Fax: 03 61 / 6 70 0757

E-Mail: info@verkehr-und-raum.deInternet: www.verkehr-und-raum.de,

https://www.thueringen.de/imperia/md/content/bb/gutachten_events_fuer_alle.pdf

DEHOGA-Bundesverband**Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit im Gastgewerbe und deren****Weiterentwicklung 2010**

<http://www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/zielvereinbarung-zur-barrierefreiheit/>

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund (Hrsg.)**„Veranstaltungen hörgeschädigtengerecht planen“, Trier 2001**

zu beziehen bei:

Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e.V.

Geschäftsstelle: In der Olk 23, 54290 Trier

Tel.: 06 51 / 9 12 99 44

Fax: 06 51 / 9 12 99 45

E-Mail: bundesjugend@schwerhoerigen-netz.deBroschüre online: http://www.schwerhoerigen-netz.de/RATGEBER/TECHNIK/PLANUNG/hoergeschaedigtengerecht_planen.pdf**DSB Referat Barrierefreies Planen und Bauen (Hrsg.)****Induktive Höranlagen – Aufbau und Funktion**

Broschüre online:

<http://www.schwerhoerigen-netz.de/DSB/KONTAKT/REFERATE/BARRIEREFREI/REFERATGEBER/02.pdf>**Barrierefreie Spielplätze****Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Hrsg.), März 2007****Spielen für alle - barrierefreie Gestaltung von Spiel- und Erlebnisangeboten - Planungsleitfaden**<http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload831.pdf>**Barrierefreies Wohnen****Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (Hrsg.)****Mein Leben, mein Zuhause – Wohnberatung und Wohnungsanpassung in NRW**

Düsseldorf, 2017

Download über:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mgepa/mein-leben-mein-zuhause-wohnberatung-und-wohnungsanpassung-in-nrw/2347>**Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (Hrsg.)****„Wohnen ohne Barrieren - Komfort für alle - Beispielhafte Lösungen für Neubau und Bestand“**

Düsseldorf 2013

zu beziehen über: www.mbwsv.nrw.de<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mbwsv/wohnen-ohne-barrieren-komfort-fuer-alle/423>**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.)****„Sicher, selbstständig und behaglich Wohnen - Wohnberatung für sehbehinderte und blinde Menschen -“**

Download über:

http://www.vpb.de/download/Wohnberatung_fuer_sehbehinderte_und_blinde_Menschen-160506.pdf

Weitere Literaturhinweise finden Sie unter anderem hier:

Agentur Barrierefrei NRW - <http://ab-nrw.de>

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW
Inklusionsportal Landesinitiative NRW Inklusiv - http://www.leben-mit-behinderungen.nrw.de/angebote/wohnen_wi.htm

Bundesfachstelle Barrierefreiheit - https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html

Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM) - www.institut-bgm.de

Weitere Informationen / Kontaktadressen

Stadt Hürth

Hilfen für behinderte Menschen

Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Tel.: 0 22 33 / 53-426
Fax: 0 22 33 / 53-270
E-Mail: ckreuer@huerth.de

Beratung zum behindertengerechten Bauen im öffentlichen Straßenraum, zum Beispiel Bordsteinabsenkungen, Rampen, Gestaltung von Wegen und Plätzen, Orientierungshilfen für blinde Menschen

Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Hürth

Kontakt über:
Stadt Hürth
Geschäftsführung Beirat für Menschen mit Behinderungen
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Tel.: 0 22 33/53-426
Fax: 0 22 33/53-270
E-Mail: ckreuer@huerth.de
www.behindertenbeirat-huerth.de

Unterstützung bei der Planung der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Verkehrswegen

Stadt Hürth, Pflege- und Seniorenberatung

Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Tel.: 0 22 33/53-128
Fax: 0 22 33/53-302
E-Mail: cjung@huerth.de

Beratung zum Thema Pflege

Kontakt zu den Hürther Vereinen für Menschen mit Behinderungen zum Beispiel Behindertensportverein der Stadt Hürth, Selbsthilfegruppen und Freizeitangebote für behinderte Menschen über:

Stadt Hürth
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth
Tel.: 0 22 33/53-426
Fax: 0 22 33/53-270
E-Mail: ckreuer@huerth.de

Informationen zu den Bedarfen von Menschen mit bestimmten Behinderungen

KOMM Münster

www.muenster-barrierefrei.de

Ansprechpartnerin für die KOMM-Datenbank:

Zugvogel e.V.

Achtermannstraße 12, 48143 Münster

Gisela Holtz

Tel.: 02 51 / 9 87 96 88

Fax :02 51 / 9 87 96 89

E-Mail: zugvogel@muenster.de

Internet: www.muenster.org/zugvogel

Hinweise zur Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen in Münster, wie zum Beispiel Gaststätten, Beratungsstellen usw.

Projektbüro Mobilität und Verkehr

Prof. Dr. Wilfried Echterhoff

Mauritiussteinweg 1, 50676 Köln

Tel.: 02 21 / 69 20 663

Fax: 02 21 / 69 20 662

E-Mail: aha@mobilitaet-verkehr.de

Internet: www.mobilitaet-verkehr.de

Das Projektbüro führt Leuchtdichtemessungen und die Bestimmung von Leuchtdichtekontrasten durch

Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Evangelische Stiftung Volmarstein

Grundschoßfelder Straße 40, 58300 Wetter / Ruhr

Tel.: 0 23 35 / 96 81 - 0

Fax: 0 23 35 / 96 81 - 19

E-Mail: webmaster@ftb-esv.de

Internet: www.ftb-esv.de

Beratung und Unterstützung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie deren Angehöriger im Bereich technischer Hilfen; Demonstration technischer Hilfsmöglichkeiten in Hilfsmittelausstellung einschließlich Demonstrationswohnung; Information und Schulung von Fachkräften und Multiplikatoren

Agentur Barrierefrei NRW

c/o Forschungsinstitut Technologie und Behinderung (FTB)

Grundschoßfelder Straße 40, 58300 Wetter / Ruhr

Tel.: 0 23 35 / 96 81 - 59

Fax: 0 23 35 / 96 81 - 19

E-Mail: ab-nrw@ftb-esv.de

Internet: www.ab-nrw.de

Beratung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenverbände sowie von Entscheidungsträgern in der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft in NRW zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit.

Architektenkammer NRW

Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Tel.: 02 11 / 49 67 - 0

Fax: 02 11 / 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de

Auskünfte über Architekten mit dem Schwerpunkt „barrierefreies Bauen“ (diese Informationen stehen auch auf der Internetseite zur Verfügung)

Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Wilhelmstraße 139, 10963 Berlin

Tel.: 0 30 / 2 59 36 78 - 0

Fax: 0 30 / 2 59 36 78 - 700

E-Mail: bundesfachstelle-barrierefreiheit@kbs.de

Internet: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Home/home_node.html

Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Barrierefreiheit von Organisationen, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes zur Barrierefreiheit verpflichtet sind

Kompetenzzentrum Barrierefrei Planen und Bauen

Technische Universität Berlin

Fachgebiet Entwerfen, Bauen des Gesundheitswesens

Postanschrift:

TU- Berlin, Sekr. A 42

Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Tel.: 0 30 / 314 25 011

Fax: 0 30 / 314 29 651

Internet: www.kompetenzzentrum-barrierefrei.de

Erfassung, Zusammenführung, Aufbereitung, Gliederung und Bereitstellung von Materialien, Dokumentationen und Forschungsergebnissen zum Thema „Barrierefreiheit“ und Technische Lebenshilfen sowie entsprechende Beratung

Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. (LAG SELBSTHILFE NRW)

Neubrückenstraße 12 - 14, 48143 Münster

Tel.: 02 51 / 4 34 00

Fax: 02 51 / 51 90 51

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Interessenvertretung von und Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Erarbeitung von behinderungsübergreifenden Stellungnahmen zur Barrierefreiheit im Austausch mit ihren behindertenspezifisch arbeitenden Mitgliedsverbänden; anerkannter Verband im Sinne der § 5 BGG und § 5 BGG NRW und § 13 Absatz 3 BGG

Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW

Kontaktadresse:

Kreuzviertel-Verein Dortmund

Kreuzstraße 61, 44139 Dortmund

Tel.: 02 31 / 12 46 76

Fax: 02 31 / 1 20 64 47

Internet: www.wohnberatungsstellen.de

Informationen zu den Wohnberatungsstellen in NRW

Anregungen und Wünsche

Ihre Anregungen interessieren uns. Sie können dazu beitragen, dass die Checkliste weiterentwickelt wird.

Wir freuen uns daher, wenn Sie Kontakt zu der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen/Inklusion unserer Stadt aufnehmen,

- wenn Sie Themen und Informationen vermisst haben,
- wenn aus Ihrer Sicht weitere Informationen gebraucht und gewünscht werden,
- wenn Sie spezielle Anregungen zu den einzelnen Themen der Checkliste haben,
- wenn Sie sonstige Anregungen oder Vorschläge haben.

Ihre Ansprechpartnerin für die Stadt Hürth ist:

Claudia Kreuer
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen/Inklusion
Friedrich-Ebert-Straße 40
50354 Hürth
Tel.: 0 22 33/53-426
Fax: 0 22 33/53-270
E-Mail: ckreuer@huerth.de